

2. Sitzung

Mittwoch, 31. Januar 2018, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Stephanie Ritschard, Christine Rütli

DG 0002/2018

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, lieber Regierungsrat, alle Gäste und die Medien, ich begrüsse Sie herzlich zum zweiten Tag dieser Session. Wir hatten vorhin sehr viele Kontakte aus den verschiedensten Fraktionen im Zusammenhang mit den möglichen Varianten von Abstimmungen, die wir in den Detailberatungen führen möchten. Es handelt sich tatsächlich um so etwas wie einen Slalomlauf. Ich bin der Ansicht, dass wir am besten in der Art von «Eile mit Weile» vorgehen. Wir nehmen uns Zeit, Punkt für Punkt und Schritt für Schritt, damit wir das alles seriös und richtig abarbeiten können. Ich komme nun zu den Mitteilungen. Es gibt zwei Demissionen zu verlesen. Die erste stammt von Kurt Henzmann: «Nicht traurig, weil es vorbei ist, sondern zufrieden, weil es schön war. Sehr geehrter Herr Ratspräsident, lieber Urs, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrats, aus beruflichen Gründen muss ich mein Amt als Kantonsrat niederlegen. Es ist mir schwergefallen, mich dazu durchzurufen. Aber ich bin der Meinung, dass man sich voll einbringen muss, um ein öffentliches Amt für alle Beteiligten richtig zu erfüllen. Es war eine tolle Erfahrung, die ich in den paar Jahren machen durfte. Interessante Leute und spannende Themen haben diese Zeit geprägt. Ich wünsche Dir Urs und allen Mitgliedern des Kantonsrats alles Gute, harte, aber faire Diskussionen und weiterhin viel Kraft und Musse in diesen schönen Ämtern. Hochachtungsvoll und mit herzlichem Gruss Kurt Henzmann.» Dann komme ich zum zweiten Schreiben. Sie können raten, von wem diese Zeilen stammen: «Liebe Kolleginnen und Kollegen, es war mir eine grosse Freude und Ehre, die letzten acht Jahre zusammen mit Euch Lösungen zu finden und Brücken zu bauen. Ja, es gab und gibt Knacknüsse, unnötige Grabenkämpfe, nur weil ein Vorstoss von der falschen Seite kommt - wenn links und rechts sich Schuld zuschieben, statt Lösungen zu suchen. Das war für mich unnötiger Energieverlust. Mein neuer Stundenplan beinhaltet jetzt auch noch den Mittwoch. Ich werde meine Energie zukünftig noch mehr in die Bildung und Integration stecken. Integration in die Gesellschaft und Wirtschaft ist der Schlüssel zur Entlastung der Sozialsysteme. Gerne hätte ich mehr Quadratmeter Boden geschützt, mehr ü50 in die Berufswelt verholten, die Gesundheits- und Sozialkosten eingedämmt und und und.... Das packt Ihr jetzt weiter an. Meine Kollegin und Nachfolgerin Simone Wyss Send aus Biberist (ja, Ihr müsst Euch nicht an einen neuen Namen gewöhnen) wird das nun an meiner Stelle tun. Ich danke meiner Fraktion und Euch allen für den Raum, den ich bekommen habe, für das Gehör, das mir geschenkt wurde, für die Freiheit und Anerkennung meiner anderen Meinung, für die Momente des gemeinsamen Suchens für die zukunftsfähigen Lösungen, auch wenn die perfekte Lösung noch nicht auf dem Tisch lag, aber immerhin in die richtige

Richtung zeigte. Unser Planet ist zwar beschränkt. Das Potential für intelligente Lösungen ist es aber nicht. Ich freue mich auf weitere Treffen ausserhalb des Kantonsrats. Mached's guet. Doris Häfliger» (*langanhaltender Applaus*).

WG 0241/2017

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von René Steiner, EVP)

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Für dieses Amt ist André Wyss vorgeschlagen. Ich bitte Sie, mittels offenem Handmehr zu bezeugen, ob Sie diesem Vorschlag zustimmen möchten.

Ergebnis der Wahl:

Mit offenem Handmehr wird gewählt: André Wyss

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich gratuliere André Wyss herzlich zur einstimmigen Wahl.

RG 0170/2017

Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2017 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. Dezember 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer I., Titel 2. Ausgleichsabgaben

§ 5 Abgabetatbestand, Absatz 3 soll lauten:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände und Umzonungen vorsehen, ausgenommen sind Aufzonungen.

- c) Zustimmender Antrag des Regierungsrats vom 16. Januar 2018 mit neuem Wortlaut zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Dem Änderungsbegehren der UMBAWIKO vom 7. Dezember 2017 wird zugestimmt und die Änderung von § 5 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut beantragt:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement als weitere Abgabetatbestände auch andere Umzonungen vorsehen.

- d) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 17. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer I.

§ 5 Absatz 3 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

³Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände, wie Aufzonungen und andere Umzonungen, vorsehen.

§ 6 Absatz 2 soll lauten:

²Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

²Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen.

§ 13 Absatz 3 soll lauten:

³Die Entschädigung aus materieller Enteignung trägt unter Vorbehalt von Absatz 5 der Kanton ausschliesslich mit den ihm zugeflossenen zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung.

§ 13 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

Aus § 13 Absatz 4 der Vorlage wird neu Absatz 5:

⁵Ist die Entschädigung für eine kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung geschuldet, trägt sie die Einwohnergemeinde.

e) Änderungsantrag der Fraktion SP/Junge SP vom 23. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 30 Prozent ausgeglichen.

f) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf:

§ 3 Absatz 4 soll lauten:

Die Rückforderung von Beiträgen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen erfolgt unabhängig von Ausgleichsabgaben nach diesem Gesetz.

§ 5 Absatz 2 soll lauten:

Die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen sind ebenfalls auszugleichen.

Eventualantrag, wenn dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 5 Absatz 3 zugestimmt wird (Folgekorrektur):

§ 13 Absatz 2 soll lauten:

Die Abgabeerträge aus Einzonungen von kommunaler Bedeutung und aus Umzonungen sowie die Anteile über 20 Prozent der Erträge aus den übrigen Einzonungen fliessen an die Einwohnergemeinden. Die übrigen Erträge gelangen zweckgebunden an den Kanton.

g) Änderungsantrag von Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen) vom 25. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf I:

§ 5 Absatz 3:

Ersatzlose Streichung.

h) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 29. Januar 2018 zum Änderungsantrag der Finanzkommission:

2.1 Am Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018 zum § 5 Absatz 3 (RRB Nr. 2018/46) wird festgehalten.

2.2 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 6 Absatz 2 wird zugestimmt.

2.3 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 8 Absatz 2 wird zugestimmt.

2.4 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 3 wird zugestimmt.

2.5 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 4 (neu) wird nicht zugestimmt.

2.6 Dem Änderungsantrag der FIKO vom 17. Januar 2018 zum § 13 Absatz 5 (neu) wird nicht zugestimmt.

- i) Änderungsantrag der Fraktion SP/Junge SP vom 30. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 6 Abgabesubjekt Absatz 2 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

²Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit, sofern Grundstücke in deren Verwaltungsvermögen betroffen sind.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Seit 1980 besteht bereits ein Auftrag an die Kantone zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche Vor- und Nachteile aufgrund von raumplanerischen Massnahmen mit konkreten Minimalanforderungen. Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten und ergänzte Forderungen im Artikel 5. Diese Forderungen und Übergangsbestimmungen lauten, dass das bis am 30. April 2019 im kantonalen Recht umgesetzt werden muss. Die Sanktion wäre, dass keine neuen Bauzonen mehr zugelassen werden. Der Kanton Solothurn ist also noch im Zeitplan und legt uns heute diese Regelungen in einem separaten Gesetz vor. Von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde es in zwei Lesungen beraten. Wir haben dort die Information erhalten, dass das Planungs- und Ausgleichsgesetz eng mit dem kantonalen Richtplan verknüpft ist. Aufgrund dieses Umstands und entsprechenden Berechnungen kann man davon ausgehen, dass in den nächsten 15 Jahren nicht viel eingezont und noch viel weniger ausgezont wird. Der Kanton hat sich im ersten Entwurf des vorliegenden Planungsausgleichsgesetzes (PAG) am bundesrechtlichen Minimum orientiert. Der Abgabetatbestand laut Bundesvorgaben beschränkt sich auf Neueinzonungen bei einem Abgabesatz von 20% und weiteren Vorgaben über Fälligkeiten und über die Verwendung des Ertrags für die Entschädigung von Auszonungen. Im Weiteren haben die kantonalen Verantwortlichen im vorliegenden Gesetzesentwurf auch den erheblich erklärten parlamentarischen Auftrag von Kantonsrat Daniel Urech aufgenommen. Es soll den Gemeinden erlaubt werden, die Abgabetatbestände zu erweitern, die Abgabesätze zu erhöhen und den Ausgleich mit den Grundeigentümern vertraglich zu regeln. Der Regierungsrat hat die Pflicht erfüllt, diesen Vorstoss im Gesetz aufzunehmen und dafür Umsetzungslösungen aufzuzeigen. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben wir besprochen, dass man bei der Umsetzung dieses überwiesenen Vorstosses noch einmal darüber diskutieren und ihn inhaltlich beeinflussen kann, sofern dies eine Mehrheit wünscht. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dazu einen entsprechenden Änderungsantrag zum § 5 Absatz 3 eingereicht.

Aufgrund der Vernehmlassung sind im vorliegenden Gesetzesentwurf wichtige Anregungen aufgenommen worden. Die wesentlichste Änderung betrifft § 13 Absatz 2. Von den Teilnehmern der Vernehmlassung wurde gefordert, dass nicht alle Abgabebeiträge als Ist-Einzonungen an die Einwohnergemeinden fliessen, denn es soll und kann praktisch nicht alles kommunal geregelt werden. Wahrscheinlich hätte bei einigen Gemeinden das Geld gefehlt, um Auszonungen zu finanzieren, währenddessen andere über einen gut gefüllten zweckgebundenen Stock verfügt hätten. Es wurde eingebracht, dass die Auszonungen unter der Mitwirkung des Kantons erfolgen sollen. Damit soll gemeindeübergreifend ein Ausgleich geschaffen werden. Der Kanton verwaltet somit einen Finanztopf, der zweckgebunden für den raumplanerischen Ausgleich eingesetzt wird. Die Finanzierung und die Ausgaben sind in der Tabelle in Botschaft und Entwurf auf der Seite 7 abgebildet. Eine weitere Änderung, die nach der Vernehmlassung im Rahmen des überwiesenen Vorstosses Urech in das vorliegende Gesetz aufgenommen wurde, ist die Möglichkeit der Gemeinden, weitere Planungstatbestände der Abgabepflicht zu unterstellen. Weiter sind nach der Vernehmlassung auch die Vorteile aus Umzonungen in diversen Zonen als Abgabetatbestand in das vorliegende Gesetz eingeflossen. Es geht also weiter als das vorgeschriebene gesetzliche Minimum. Dies, aber auch die erweiterten Möglichkeiten für die Gemeinden in Bezug auf die Höhe des entsprechenden Abgabesatzes und von erweiterten Abgabetatbeständen in den Gemeinden bildeten den grössten Diskussionspunkt in den zwei Kommissionssitzungen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Einige Mitglieder sind der Meinung gewesen, dass den Gemeinden keine erweiterten Möglichkeiten eingeräumt werden sollen - und wenn überhaupt, dann mit dem maximalen Satz von 20%. Andere Mitglieder haben argumentiert, dass die Gemeindeautonomie hochgehalten werden soll, so wie das auch der überwiesene Auftrag möchte. Die Abgabehöhe soll nicht mit 40% plafoniert werden. Insbesondere hat sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder daran gestört, dass man die Aufzoning ebenfalls mit einer Mehrwertabschöpfung belasten soll. Wenn schon von allen Seiten ein verdichtetes Bauen gefordert wird - so wurde ins Feld geführt - soll man im vorliegenden Gesetz nicht noch die Möglichkeit schaffen, diesen Prozess mit einer Abschöpfung «abzuwürgen». Die entsprechende Formulierung des Änderungsantrags zum § 5 Absatz 3 hat sich jedoch nicht so ein-

fach gestaltet. Die Mitglieder der Kommission haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass man die Aufzoning als weiteren Abgabebetrag auch bei den Gemeinden ausschliessen soll. Diesen Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben Sie erhalten. Der Regierungsrat hat an seiner nachfolgenden Sitzung zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Stellung bezogen. Er hat darauf hingewiesen, dass es mit dieser Version möglich wäre, dass die Gestaltungspläne im Gemeindeglement zur Mehrwertabschöpfung herbeigezogen werden könnten. Der Regierungsrat hat den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sinngemäss unterstützt, ihn jedoch präziser formuliert. Diese Formulierung liegt Ihnen ebenfalls vor.

Im Nachgang haben die Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beschlossen, ihren ursprünglichen Antrag zugunsten des präzisierten Vorschlags des Regierungsrats zurückzuziehen. Ich bitte Sie daher im Namen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, diesen Antrag zu unterstützen und infolgedessen die anderen vorliegenden Anträge, die zum § 5 Absatz 3 eingegangen sind, abzulehnen. Die vorliegenden Anträge zu den anderen Paragraphen konnte die Kommission nicht beraten. Aus dem Protokoll der Debatte geht jedoch klar hervor, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keinen höheren Abgabesatz als 20% auf Mehrwerte, die der Kanton abschöpft, möchte. Diese Anmerkung steht in Bezug zum Antrag der Fraktion SP/Junge SP, die in diesem Bereich 30% möchte. Für die zusätzliche Erhöhung des Abschöpfungsprozentsatzes auf 40% auf Mehrwerte von kommunaler Bedeutung, die zweckgebunden in die Gemeindekasse fliessen, hat sich jedoch eine Mehrheit der Kommission ausgesprochen. Im Sinn der Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie wollte man es so belassen, wie es im vorliegenden Gesetz vorgeschlagen worden ist. Diese Anmerkung mache ich als Hinweis auf den Antrag von Markus Spielmann, der keinen höheren Abgabesatz bei Mehrwerten von kommunaler Bedeutung wünscht. Die anderen vorliegenden Anträge sind von der Kommission nicht oder nur am Rand thematisiert worden. Aus diesem Grund beziehe ich dazu keine Stellung. Kurz wiederholt: Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist einstimmig der Meinung, dass Aufzonungen nicht mit einer prozentualen Mehrwertabschöpfung belastet werden. Sie empfiehlt Ihnen, den angepassten Antrag des Regierungsrats zu unterstützen. Die Kommission hat in ihrer Schlussabstimmung für das so geänderte vorliegende Planungs- und Ausgleichsgesetz gestimmt und bittet Sie daher, diesem ebenfalls zuzustimmen.

Felix Wettstein (Grüne), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat sich sehr in dieses Geschäft vertieft. Sie stellt mehrere Änderungsanträge und schafft damit eine Differenz zur Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Daher werde ich als Sprecher die einzelnen Punkte erklären. Zwei Aspekte haben wir vertieft diskutiert und uns dazu auch genauer informieren lassen. Erstens geht es um den Mechanismus des Planungsausgleichs, den der Kanton verantwortet. Zweitens geht es um die Frage, warum es für die Gemeinden auch eine Abschöpfungsmöglichkeit geben soll respektive weshalb eine Gemeinde von dieser Kann-Formulierung Gebrauch machen soll, eine ergänzende Abschöpfung von maximal 20% vorzunehmen. Ich beginne mit dem zweiten Punkt. Dieses Thema hat, wir haben es gehört, in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission am meisten Anlass zu Diskussionen gegeben. Auch eine Gemeinde muss Gelder, die sie gestützt auf dieses Gesetz abschöpft, zweckgebunden einsetzen. Vielleicht benötigt sie solche Gelder, wenn sie beispielsweise bei Arrondierungen etwas abzugelten hat. Das ist der Fall, wenn der Grenzverlauf zwischen zwei benachbarten Zonen bereinigt werden soll, damit die Grundstücke eine sinnvollere Form erhalten. Auch kann es heute schon die Notwendigkeit von Auszonungen geben. Das sind die sogenannten kompensatorischen Auszonungen, für die wegen einer Einzonung von kommunaler Bedeutung die Gemeinde selber aufkommen muss. So steht es im § 13 Absatz 4 geschrieben. Auch im Richtplan ist definiert, was das ist. Es sind Zonenanpassungen von kommunaler Bedeutung, die normalerweise nur innerhalb einer bestehenden Ortsplanung erfolgen können. Wenn also eine Gemeinde nichts aus dem Planungsausgleich zur Verfügung hat, müsste sie es in diesem Fall mit Steuergeldern ausfinanzieren. Wenn wir nun aber heute das Gesetz samt § 5 Absatz 3 beschliessen, könnten die Gemeinden in dieser Hinsicht ihren Haushalt etwas entlasten. Daher möchte die Finanzkommission den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihren eigenen Bedarf für allfällige Ausgleichszahlungen auch zweckgebunden finanzieren zu können - und zwar ebenso im Fall von Aufzonungen. Das hat der damalige Auftrag Urech, der vom Kantonsrat überwiesen worden ist, ebenfalls enthalten. Bei uns in der Kommission wurde die Frage gestellt, was denn eine Aufzoning genau ist. Ein Beispiel hierfür wäre die Umwandlung einer Wohnzone W2 zu W3. Wir haben natürlich auch in Erwägung gezogen, wie es der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bereits erwähnt hat, ob es ein Nachteil sei, zusätzlich abzuschöpfen. Die innere Verdichtung im bestehenden Siedlungsraum ist ein Gebot der Stunde. Wir sind jedoch zum Schluss gelangt, dass auch dann immer noch mindestens 60% des Mehrwerts dem Grundeigentümer verbleiben. Vor allem ist die Gemeindeautonomie in diesem Fall sehr hoch zu gewichten - dies gerade auch, weil es Gemeinden gibt, in denen man vielleicht gar

nicht neu einzonen kann, jedoch eine Aufzoning sehr wohl möglich ist. Daher beantragt die Finanzkommission, dass man beim § 5 Absatz 3 der ursprünglichen Fassung des Regierungsrats den Vorzug gibt - also gemäss der Fassung in Botschaft und Entwurf vom 12. September 2017. Es wäre zudem eine Ungleichbehandlung, wenn eine Einzonung besteuert wird, eine Aufzoning jedoch nicht, obschon beides zu einem Mehrwert führt. In diesem Punkt - Sie haben es gesehen, wenn Sie sich das bereinigte gelbe Blatt angeschaut haben - stehen wir aktuell auch in einer Differenz zum Regierungsrat. Das hat die gemeindeinterne Ebene betroffen.

Jetzt gehe ich weiter zum Thema, das im § 13 geregelt ist. Für die grösseren Brocken, in denen es um die Entschädigung von raumplanungsrelevanten Auszonungen geht, wird der Ausgleichsmechanismus eingesetzt, den der Kanton verwaltet. Er ist gespiesen aus der Mehrwertabschöpfung von 20% gemäss Minimum der bundesgesetzlichen Vorgaben. Es wurde bereits erwähnt und ist auch ein klares Ergebnis aus der Vernehmlassung: Der Kanton soll diese Geldumlagerung verwalten und damit eine Drehscheibenfunktion erfüllen, da die Möglichkeit des Abschöpfens und die Notwendigkeit, entschädigen zu müssen, häufig nicht in der gleichen Gemeinde anfallen. Der Ausgleich geht also über die Gemeindegrenzen hinaus. Er geht aber auch mit Sicherheit über das Rechnungsjahr hinaus. Weil die Gelder zweckgebunden eingesetzt werden müssen, auch wenn sie erst im nächsten oder im übernächsten Jahr zur Auszahlung gelangen, braucht es Ende Jahr eine saubere Rechnungsabgrenzung. Das geht, nach Interpretation der Finanzkommission, nur mit einem Fonds. Auch aus Sicht der Finanzkontrolle ist es der korrekte Weg, wenn der Kanton dazu einen Fonds einrichtet. Dieser Fonds ist konform zur Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), denn er dient dem Vollzug eines übergeordneten Gesetzes. Nach Einschätzung des Departements wird kein zusätzliches Personal benötigt. In der Kommission haben wir diskutiert, dass theoretisch der Fall eintreffen könnte, dass der Fonds leer wäre. In diesem Fall müsste der Kanton auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen und eine Zwischenfinanzierung sicherstellen, falls er Auszonungen abgelden muss. Das ist jedoch nur ein theoretischer Fall, da man davon ausgeht, dass mit neuen Ein- und Umzonungen relativ bald Erträge resultieren werden. Umgekehrt dürfte es nur zu wenigen Auszonungen kommen. Zudem sind sie zeitlich später zu erwarten. Damit habe ich hoffentlich ausreichend verständlich den Antrag der Finanzkommission zum § 13 Absatz 4 erklärt. Rein redaktionell sind die anderen Anpassungen im § 13, weil einerseits der ursprüngliche Absatz 4 nach hinten rutscht und zum Absatz 5 wird. Beim Absatz 3 haben wir ein passenderes Adjektiv eingesetzt.

Ebenfalls aus redaktionellen oder sprachlichen Gründen stellt die Finanzkommission den Antrag zur Präzisierung von § 8 Absatz 2. Inzwischen hat der Regierungsrat bestätigt, dass er das unterstützt. Wir haben den Eindruck gehabt, dass die Version in Botschaft und Entwurf missverständlich sein könnte. Kann eine Gemeinde jetzt zusätzlich sogar bis 40% abschöpfen? Nach unserer Einschätzung war die politische Meinung immer, dass es maximal 20% zusätzlich sein sollen. Das ist jetzt hoffentlich hinsichtlich der Formulierung unmissverständlich. Beim § 6 Absatz 2 haben wir eine Differenz zur Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dabei handelt es sich nicht um eine redaktionelle, sondern - wie es auch in der Finanzkommission erwähnt worden ist - um eine politische Frage. Sie lautet: Soll der Kanton selber oder sollen Einwohnergemeinden die 20% des Mehrwerts auch abgeben müssen beziehungsweise auch in den Ausgleich einspeisen, wenn sie ein Grundstück besitzen, das dank einer Zonenänderung an Wert gewinnt? Wenn ein Gemeinwesen das Grundstück im Finanzvermögen führt, so war die Überlegung des Regierungsrats in Botschaft und Entwurf, soll es wie ein privater Grundbesitzer abgabepflichtig sein, da man einen Gewinn erzielt. In der Finanzkommission ist dann allerdings eine andere Position mehrheitsfähig geworden. Egal, ob Verwaltungs- oder Finanzvermögen: Die Gemeinwesen sollen nicht bei sich selber oder gegenseitig den Mehrwert abschöpfen.

Abschliessend möchte ich der Vollständigkeit halber noch davon berichten, dass wir auch über eine Ergänzung beim § 7 diskutiert haben. Dabei ging es darum, ob man die Möglichkeit haben müsste, die Kosten für Bodensanierungen vom Mehrwert abziehen zu können. Mehrheitlich sind wir jedoch zum Schluss gelangt, dass dies eine steuerpolitische Debatte wäre und nicht Bestandteil des Planungsausgleichsgesetzes. Falls in der Detailberatung Bedarf vorhanden wäre, könnte ich gerne zu weiteren Einzelpunkten die Position der Finanzkommission ausführen.

Mark Winkler (FDP). Auch hier gleich vorweg: Eine Mehrheit der Fraktion FDP. Die Liberalen spricht sich für die Einführung des Gesetzes über den Ausgleich der raumplanungsbedingten Vor- und Nachteile aus - dies allerdings unter Berücksichtigung, dass wir gemäss Bundesgesetz ansonsten in ein Einzonungsmoratorium kommen oder dies riskieren würden. Eine Mehrwertabgabe von maximal 20% für den Kanton bei Umzonungen und maximal weiteren 20% für die Gemeinden wird von der Fraktion FDP. Die Liberalen grossmehrheitlich akzeptiert und dem wird so zugestimmt. Auf mögliche Mehrwertabgaben bei Aufzonungen und bei Gestaltungsplänen ist jedoch zu verzichten, dies vor allem in Zusammenhang mit der Förderung des verdichteten Bauens. Weiter ist für uns elementar, dass das abgeschöpfte Geld nur

zweckgebunden eingesetzt wird. Wir werden auf die einzelnen Anträge in der Detailberatung eingehen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt einem Eintreten zu diesem Geschäft zu.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Mit diesem Planungsausgleichsgesetz setzen wir in erster Linie Bundesrecht um. Gemäss der mit deutlichem Volksmehr angenommenen Raumplanungsrevision sollen die Kantone einen Minimalsatz von 20% auf Planungsmehrwerten aus Ein- und Umzonungen erheben. Das ist insbesondere wichtig, weil wir vereinzelt auch zurückzonen müssen. Dabei, das ist nicht mehr als recht, müssen Entschädigungen für dadurch entstandene Minderwerte geleistet werden. Diese Leistung erfolgt dann aber zu 100% und nicht nur zu 20%, weil der Eigentümer bei einer materiellen Enteignung selbstverständlich Anspruch auf die volle Entschädigung hat. Auch weitere, im Zusammenhang mit der Raumplanung notwendige Aufwände können aus diesem abgeschöpften Mehrwert finanziert werden. Das neue Gesetz erlaubt damit also eine wirkungsvollere Planung. Hinzu kommt, dass die Abschöpfung auch unter Fairnessüberlegungen gerechtfertigt ist. Die Preisunterschiede zwischen Landwirtschaftsland und Land in der Bauzone sind massiv. Der Unterschied kann in einer Wertsteigerung von mehreren tausend Prozenten begründen, das ist in etwa so wie ein Lottogewinn. Die Wertsteigerung beruht auch nicht auf einer speziellen Leistung dieser Eigentümer, sondern lediglich darauf, dass man glücklicherweise ein Stück Land am richtigen Ort besitzt. Es ist daher gerecht, wenn man einen Anteil dieses Mehrwerts an die Allgemeinheit abgibt. Das entspricht auch dem Prinzip der Besteuerung gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Es handelt sich bei der bundesgesetzlichen Vorgabe um einen Minimalsatz. Eine höhere Abschöpfung ist möglich. Wenn man vergleicht, was andere Kantone zum Teil schon eingeplant haben - diejenigen, die bereits unter dem alten Raumplanungsgesetz eine Mehrwertabschöpfung vorgesehen haben - so wäre es durchaus angemessen, dass man dort auch 30% einsetzt. Wir werden daher den Antrag der Fraktion SP/Junge SP unterstützen.

Die wichtige Frage für die heutige Debatte ist aber, wie man diesen Auftrag, den wir am 13. Mai 2015 seitens des Kantonsrats - wohlgerne mit dem Wortlaut des Regierungsrats - angenommen haben, im Gesetz umgesetzt haben möchten. Ziel des damaligen Auftrags war es, den Gemeinden gegenüber der kantonalen Regelung erweiterte Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten zu gewähren. Der Kantonsrat hat diesem Auftrag mit 66 zu 23 Stimmen grossmehrheitlich zugestimmt - damals auch die Mehrheit der Fraktion FDP.Die Liberalen, vertreten durch Marianne Meister als Fraktionssprecherin, und zwar primär mit der Argumentation der Gemeindeautonomie. Wenn ich jetzt den Antrag aus den Reihen der Fraktion FDP.Die Liberalen sehe, nämlich dass man wieder vollumfänglich auf die Gemeindekompetenzen verzichten will, dann muss ich doch etwas staunen. Selbstverständlich werden wir den Antrag Spielmann ablehnen. Es ist wichtig, dass wir anerkennen, dass in den Gemeinden sehr unterschiedliche Voraussetzungen herrschen. Von florierenden, wachsenden Gemeinden im urbanen Raum bis zu Berggemeinden, die es, mit einer Tendenz zur Überalterung, sehr schwierig haben und die vielleicht auch mit finanziellen Problemen kämpfen müssen - wir verfügen hier über ein diverses Feld. Die Bedürfnisse nach raumplanerischen Instrumenten sind sehr unterschiedlich. Es ist in den Augen der Grünen Fraktion richtig, dass man den Gemeinden einen vollen Instrumentenkasten übergibt, den sie dann im Rahmen des vorliegenden Gesetzes einsetzen können. Daher ist es richtig, dass man den Gemeinden eine eigene Kompetenz gibt. Ich bin der Ansicht, dass die Verwaltung meinen Auftrag gut umgesetzt hat und ich möchte mich beim Departement herzlich dafür bedanken. Es gibt daher auch keinen Grund, diese Autonomie bei den Gemeinden zu begrenzen. Im Gegenteil: Sie haben wichtige Aufgaben im Bereich der Raumplanung zu erfüllen und sollen die vollen Möglichkeiten einer Mehrwertabschöpfung haben. Da möchte ich insbesondere auf die Möglichkeit hinweisen, die im Gesetz vorgesehen ist. Gerade im Fall von Gestaltungsplänen, von Umzonungen oder von Aufzonungen ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu haben, die Mehrwertabgaben auch über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag regeln zu können. Der § 2 Absatz 2 der Gesetzesvorlage sieht das vor. Die Angst, dass die Gemeinden durch eine eigene Mehrwertabgabe überborden oder dass sie damit sogar gewünschte raumplanerische Entwicklungen abwürgen würden, kann ich tatsächlich nicht nachvollziehen. Dass man ihnen die Möglichkeit gibt, eigene Regelungen zu treffen, ist im Sinn der im Kanton Solothurn wirklich wichtigen Gemeindeautonomie richtig. Mit raumplanerischen Entscheidungen entsteht oft ein Aufwand im Bereich der Investitionen in Verkehrsanlagen oder bei der Erschliessung durch den ÖV oder eben bei der Rückzonung einer abseits liegenden Bauzone. Die Gemeinden sollen nicht eingeschränkt werden, wenn sie eine Mehrwertabgabe bei sich als sinnvoll erachten. Wir stimmen daher dem Antrag der Finanzkommission zu, dass man im § 5 Absatz 3 weiterhin den Gemeinden einen weiteren Regelungsspielraum gewährt. Ich bin der Meinung, dass es vielen Leuten gar nicht bewusst ist, dass auch eine Aufzonung oder ein Gestaltungsplan einen massiven Mehrwert bedeuten können - gerade, wenn man von einer starken Verdichtung spricht. Auf der anderen Seite können damit massive Investitionen der Gemeinden verbunden sein. Überlassen wir es also den Gemeinden, die für ihre Verhältnisse richtige Lösung zu fin-

den. Damit wird die Verdichtung nicht verhindert und die Auffassung, dass eine solche Mehrwertabschöpfung in irgendeiner Art einen Strafcharakter haben soll, erachte ich als etwas absurd. Zu den unbestrittenen, vom Regierungsrat akzeptierten Anträgen der Finanzkommission muss ich wohl nichts mehr sagen. In Bezug auf § 13 Absatz 4 haben wir uns von den Argumenten der Finanzkommission überzeugen lassen, dass die Sicherstellung der Mittel über mehrere Budgetperioden hinweg lediglich durch einen zweckgebundenen Fonds sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund folgt dann auch die Zustimmung zu ihrem Antrag zum § 13 Absatz 4 und Absatz 5. Dem Antrag der SP-Fraktion zum § 6 stimmen wir zu. Wir erachten es als einsichtig, dass man hier die Unterscheidung nach Verwaltungs- und Finanzvermögen macht, wie es auch der Regierungsrat in der ursprünglichen Botschaft gemacht hat. Immerhin handelt es sich hier zum Teil um sehr grosse Flächen, die allenfalls der Kanton, aber auch die Gemeinden besitzen. Da es sich doch um unterschiedliche Kassen handelt, ist es einsichtig, dass man diese Unterscheidung vornimmt.

Sandra Kolly (CVP). Es wurde erwähnt, dass wir jetzt mit dem vorliegenden Planungsausgleichsgesetz Bundesrecht umsetzen. Die Kantone, die innerhalb von fünf Jahren diesem Gesetzgebungsauftrag nicht nachkommen, dürfen keine neuen Bauzonen mehr ausscheiden. Alleine schon deshalb ist es uns wichtig, dass wir dieses Planungsausgleichsgesetz heute verabschieden können und hoffentlich nicht noch den Umweg über eine Volksabstimmung nehmen müssen. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassungsantworten ernst genommen und legt aus unserer Sicht ein pragmatisch umgesetztes Gesetz vor. Es ist richtig, dass man sich dabei grundsätzlich am bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimum orientiert hat, aber auch, dass man den Gemeinden, die im Vernehmlassungsverfahren heftig kritisiert haben, dass sie zu schlecht wegkommen würden, ein Stück weit entgegenkommt. Die Schaffung eines zweckgebundenen Gefässes, das für die Zahlungen aufgrund von Auszonungen eingesetzt werden soll, erachten wir als richtige und wichtige Lösung. Das ist einer der grossen Knackpunkte dieses Gesetzes. Wenn die Gemeinden mit zu viel Bauland die Auszonungen selber bezahlen, käme man wohl nie auf einen Nenner und zu einem Ergebnis. Weiter soll auch der erheblich erklärte Auftrag von Daniel Urech umgesetzt werden. Dieser verlangt, dass für die Gemeinden gegenüber der kantonalen Regelung erweiterte Möglichkeiten zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten vorgesehen werden. Diese Forderung soll unter anderem im § 5 Absatz 3, zu dem mehrere Anträge vorliegen, umgesetzt werden. Ich werde jetzt kurz auf die einzelnen Anträge eingehen und unsere Meinung wiedergeben. Wir lehnen den Antrag von Markus Spielmann zum § 5 Absatz 3 einstimmig ab. Dieser möchte, dass dieser Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird. Das geht uns zu weit, denn wir anerkennen, dass der erheblich erklärte Auftrag von Daniel Urech umgesetzt werden soll. Das verdichtete Bauen soll gefördert werden, so steht es im eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Das ist auch unsere Meinung. Aus unserer Sicht ist es daher richtig, dass Aufzonungen und Gestaltungspläne, die das verdichtete Bauen fördern sollen, nicht mit einer Mehrwertabgabe belastet und quasi bestraft werden. Daher unterstützen wir beim § 5 Absatz 3 grossmehrheitlich den präzisierten Wortlaut des Regierungsrats, der aufgrund eines Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission entstanden ist, und der diese Forderung berücksichtigt. Gleichzeitig heisst das auch, dass wir den Antrag der Finanzkommission, der den ursprünglichen Wortlaut bevorzugt, ablehnen. Zu den weiteren Anträgen der Finanzkommission: Dem Antrag zum § 6 Absatz 2 werden wir einstimmig zustimmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Grundstücke im Finanzvermögen befinden, ist eher gering und wir erachten den Antrag der Finanzkommission als zielführend, dass die Kantone und Gemeinden diese Abgaben selber bezahlen müssen. Ebenso werden wir dem Antrag zum § 8 Absatz 2 einstimmig zustimmen. Den neu vorgeschlagenen Wortlaut, dass die Gemeinden maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen können, ist präziser, nicht, dass am Ende eine Gemeinde es tatsächlich falsch interpretiert und der Meinung ist, dass sie selber 40% zusätzlich abschöpfen kann. Auch dem Antrag zum § 13 Absatz 3 werden wir einstimmig zustimmen. So können Missverständnisse ausgeschlossen werden. Mit der neuen Formulierung und dem Wort «ausschliesslich» wird vermieden, dass das bisherige Wort «alleine» fälschlicherweise auf den Kanton anstatt auf die finanziellen Mittel bezogen wird. Dem Antrag zum § 13 Absatz 4 werden wir grossmehrheitlich zustimmen. Wir haben zwar kürzlich das neue WoV-Gesetz verabschiedet. Dieses besagt, dass man diese Fonds grundsätzlich abschafft. Aber bereits in der Debatte ist betont worden, dass übergeordnetes Recht Voraussetzungen schaffen kann, eben doch wieder einen Fonds einzurichten. Nicht zuletzt aus Transparenzgründen hat die Finanzkommission diesen neuen Absatz, einen zweckgebundenen Fonds einzurichten, gewünscht. Das können wir nachvollziehen. Wie bereits erwähnt, werden wir grossmehrheitlich zustimmen. Logischerweise werden wir auch dem folgenden Antrag, dass der Absatz 4 zum Absatz 5 wird, zustimmen. Schliesslich bleibt noch der Antrag der Fraktion SP/Junge SP zum § 8 Absatz 1. Die Berechnungen des Regierungsrats zeigen, dass mit einer Quote von 20% als Mehrwertabschöpfung ausreichend zweckgebundene Erträge vorhanden sein werden, um nötige Ausgleichszahlungen

leisten zu können. Für uns gibt es daher keinen Grund, eine höhere Quote festzulegen. Wir erachten es als richtig, dass lediglich die Minimalquote von 20%, die der Bund vorschreibt, abgeschöpft wird. Den Anträgen der Redaktionskommission können wir zustimmen. Es handelt sich dabei um Schreibfehler und um Präzisierungen. Fazit: Wie bereits am Anfang erwähnt, ist es uns wichtig, dass wir dieses Planungsausgleichsgesetz verabschieden können. Wir können diesem Gesetz so in der Schlussabstimmung zustimmen.

Hardy Jäggi (SP). Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst die Regelung der Mehrwertabschöpfung durch das vorliegende Planungsausgleichsgesetz. Da das Eintreten unbestritten erscheint, gehe ich gleich auf die Details ein. Ein Ausgleich des Mehrwerts soll bei neu der Bauzone zugewiesenem Boden und bei Umzonungen erfolgen. Ob bei Aufzonungen ein Ausgleich erfolgen soll, ist umstritten. Für eine Mehrheit in unserer Fraktion wäre dies allerdings richtig. Eine Minderheit hat Bedenken betreffend einer Verdichtung und möchte die Aufzonungen ausschliessen. Da sind wir also nicht einer einheitlichen Meinung. Der Planungsmehrwert soll mit einem Minimalsatz von 20% ausgeglichen werden. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, noch einmal zusätzlich bis maximal 20% festzulegen. Nach Auffassung der Fraktion SP/Junge SP müsste eigentlich der Gesamtplanungsmehrwert abgeschöpft werden, denn der Grundeigentümer hat für diesen Mehrwert keine Leistung erbracht. Es ist ein Geschenk der Gemeinde oder des Kantons an den Grundeigentümer. Dass nur ein so kleiner Teil abgeschöpft wird, also die 20%, ist für uns nicht nachvollziehbar. Daher liegt von uns ein Antrag vor. Die Begründung dazu folgt später. Der geänderte Wortlaut des Regierungsrats zum § 5 Absatz 3 geniesst nur bei einer Minderheit unserer Fraktion Sympathie, wie ich das bereits erwähnt habe. Die Mehrheit möchte, dass auch die Aufzonungen ein Abgabentatbestand sind. Dem Antrag der Finanzkommission zum § 5 stimmt aus diesem Grund eine Mehrheit unserer Fraktion zu. Hingegen lehnen wir den Antrag von Markus Spielmann einstimmig ab. Zur Befreiung der Gemeinden von der Abgabepflicht liegt ein Antrag der Fraktion SP/Junge SP vor. Dieser wird später von meinem Kollegen Simon Gomm begründet. Den Anträgen der Finanzkommission zum § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 stimmt nicht nur der Regierungsrat zu, sondern auch unsere Fraktion. Ebenso wie der Regierungsrat sind wir jedoch gegen die Einrichtung eines Fonds und lehnen daher den § 13 Absatz 4 ab.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion sieht die Notwendigkeit dieses Planungsausgleichsgesetzes unter dem Aspekt des neuen Raumplanungsgesetzes ein. Sie anerkennt zudem, dass man dieser Forderung des Raumplanungsgesetzes nachkommt, aber nicht zu jedem Preis. Die SVP-Fraktion stellt sich grundsätzlich gegen mehr Vorschriften, gegen mehr Behinderung der Wirtschaft und gegen mehr Abgaben und Steuern. Entsprechend hat es uns gefreut, als wir gelesen haben, dass diese Vorlage unter dem Grundsatz, sich am bundesrechtlichen Minimum zu orientieren, erarbeitet worden ist. Das vorliegende Resultat spricht jedoch leider eine andere Sprache. Es wird zu Hauf über dieses Minimum hinausgegangen. Unter dem Deckmantel des Auftrags Urech wird munter Zusätzliches in dieses Planungs- und Ausgleichsgesetz geschrieben. Es verwundert nicht, dass er zufrieden ist. Als Beispiel nenne ich § 5 Absatz 2, wo eine ganze Palette von Umzonungen mit einer Abgabe belastet werden soll, die beim Bund so nicht vorgesehen ist. Das Traurige ist, dass vor allem die Wirtschaft im Fokus steht, denn es sollen Arbeitszonen, Dienstleistungszonen, Gewerbezone und Industriezonen belastet werden, wenn diese umgezont werden. Der § 3 Absatz 3 bildet das eigentliche Kernstück. Man soll dort auch Aufzonungen belasten. Mit anderen Worten: Die innere Verdichtung und die energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks sollen belastet werden. Für uns ist das ein No-go. Aber auch im § 8 Absatz 2 geht man über das bundesrechtliche Minimum hinaus. Es wird sogar verdoppelt, indem man den Einwohnergemeinden die Möglichkeit gibt, zusätzliche Abgaben zu erheben. Die Gemeinden werden sich das nicht entgehen lassen - Zweckgebundenheit hin oder her. Zusammengefasst liegt nach unserer Meinung mit dieser Vorlage eine Übererfüllung vor uns. Für uns ist es besonders tragisch, dass § 5 Absatz 3 jetzt doch noch umstritten ist. Noch etwas zu den anderen Anträgen: Dem Antrag Spielmann stimmen wir zu, denn er entspricht unseren Grundsätzen. Wenn der Antrag nicht angenommen wird, werden wir mit dem Regierungsrat stimmen, wie es auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingesehen und daher ihren Antrag zum § 5 Absatz 3 zurückgezogen hat. Der Antrag der Fraktion SP/Junge SP lehnen wir ab. Die Anträge der Finanzkommission werden wir, soweit es sich um Finanzfragen handelt, unterstützen. Das heisst, dass wir den Antrag der Finanzkommission zum § 5 Absatz 3 auf keinen Fall akzeptieren können. Lassen Sie mich rasch ausholen, warum das so ist. Wir sind als Kantonsrat Gesetzgeber und wir sollten für die Stimmigkeit unter den Gesetzen sorgen. Wer sonst soll dies machen? Die Vorlagen werden von Arbeitsgruppen ausgearbeitet und erstellt. Wir sind die Einzigen, die diese Gesetze alle auf dem Tisch haben. Das Energiegesetz liegt ebenfalls auf dem Tisch. Die Stossrichtung dieses Gesetzes ist bekannt, sie wird nun noch festgeschrieben. Wie es aussieht, wird es eine Sanierungspflicht

beim Ersatz der Heizungen geben. Es gibt erhöhte Anforderungen an die Energienutzung und die Eigenenergieerzeugung wird vorgeschrieben. Das erklärte Ziel in der teilrevidierten Verordnung besteht darin, dass man «Nahezu-Null-Energiegebäude» im Kanton Solothurn haben möchte. Fakt ist aber, dass diese «Nahezu-Null-Energiegebäude» noch nicht bestehen. Es ist mir jedenfalls nicht bekannt, vielleicht gibt es davon eines oder zwei. Grundsätzlich müssen diese Gebäude zuerst erstellt werden, wenn man dieses Ziel erreichen will. Der Gebäudepark im Kanton Solothurn - das ist anerkannt - ist der grösste Energieverbraucher, vor allem von fossilen Energien. Er ist, salopp ausgedrückt, eine Dreckschleuder. Wenn man im Energiebereich eine Verbesserung finden will, besteht der Königsweg darin, den Gebäudepark zu erneuern, und zwar nicht ein oder zwei Einfamilienhäuser, sondern man muss grosse Überbauungen gesamthaft sanieren und Neubauten erstellen. Wie geht dies? Überwiegend werden solche gewünschten Erneuerungen des Gebäudeparks durch eine Aufzoning und mit einem Gestaltungsplan initiiert. Eine solche Vorschrift, wie wir sie jetzt hier planen und wie sie leider auch Eingang ins Gesetz finden wird, bekommt man nicht gratis. Es kostet Geld. Den Bauherren, den Investoren, die diesen Gebäudepark erneuern sollen, auferlegt man Kosten. Das ist kein Anreiz. Hingegen ist es eher ein Anreiz, dass man diese Heizungen in Betrieb lässt. Mit der Aufzoning schafft man den Investoren einen Anreiz, dass sie es in Angriff nehmen und den Gebäudepark kontinuierlich erneuern. Mit einer möglichen Abgabe auf dieses Planungsinstrument im Planungs- und Ausgleichsgesetz wird genau das Vorgehen bestraft, das man im anderen Gesetz, nämlich im Energiegesetz, anstrebt. Es ist immer noch so, dass die Landesbesitzer solche Dinge initiieren. Wenn man jetzt sagt, dass die Einwohnergemeinden mit dieser Aufzoning Geld generieren können, dann trifft das zwar zu, aber zuerst muss ein Landesbesitzer willens sein. Wenn dieser keine neuen Bauten realisiert, kommt auch kein Geld in die Kasse. Das Energiegesetz können wir in der vorliegenden Form nur unterstützen, wenn der § 5 Absatz 3 in der Version des Regierungsrats Eingang findet. Alles andere ist für uns politisch gesehen schizophr. Für uns ist klar, dass wir eine Gesetzgebung wollen, die durchgehend stimmt. Daher werden wir dieses Planungsausgleichsgesetz annehmen, wenn der § 5 Absatz 3 gemäss dem Wunsch des Regierungsrats formuliert ist.

Josef Maushart (CVP). Im Rahmen der Beratungen in der Finanzkommission - Felix Wettstein hat es bereits erwähnt - aber auch in den weiterführenden Gesprächen bei uns in der Fraktion und in der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe hat sich gezeigt, dass ein Wirkungsbereich dieses Planungsausgleichsgesetzes wahrscheinlich noch nicht hinreichend durchdacht worden ist. Ich spreche vom Bereich der Altlasten-Sanierungen. Es ist natürlich ein Thema, das insbesondere die Industrie betrifft, weswegen ich auch relativ sensibel darauf reagiere. Ich möchte dies anhand eines Beispiels erläutern: Wir haben ein Industrieareal in einer Gemeinde, häufig ja im Gemeindeareal, heute in Stadt- oder Gemeindezonen im Innenbereich, das nicht mehr genutzt wird. Die Fläche beträgt 10'000 m² und hat einen Wert von 2 Millionen Franken. Wenn das Areal eine Belastung aufweist und im Altlastenkataster eingetragen ist, dann muss es zwar nicht saniert werden, solange keine baulichen Massnahmen stattfinden. Wenn man es jedoch als Wohnzone nutzen und dort Wohnungen bauen will, dann muss es natürlich gleichzeitig saniert werden. Häufig haben alle Beteiligten ein Interesse daran, dass es zu dieser Umzoning, hier auch zu einer Verdichtung, kommt. Die Altlastensanierung ist jedoch kostspielig. Nehmen wir einmal an, dass es für die Fläche von 10'000 m² einen Betrag von 3 Millionen Franken kostet. Der neue Landwert, der sich nach einer Umzoning in Wohnland ergibt, beläuft sich auf 5 Millionen Franken. Dann kann man mit dem Mehrwert von 3 Millionen Franken die Altlastensanierung bezahlen. In vielen Fällen passiert das genau so. Wenn wir nun jetzt die neue Situation im Planungsausgleichsgesetz haben, dann werden wir im Mindesten diesen Vorgang mit 600'000 Franken - wenn die Gemeinde ein 40%-Reglement erlässt, sogar mit 1,2 Millionen Franken - belasten. Die Frage, die sich jetzt tatsächlich stellt, ist: Kann das dazu führen, dass Sanierungen - erwünschte Verdichtungen - in Stadt- und Gemeindegebieten gebremst oder sogar verhindert werden, weil es hier zu einem Mehraufwand kommt? Wir haben uns entschieden, hier nicht mit einem Auftrag vorzupreschen, weil das Ganze nach unserer Auffassung nicht wirklich durchdacht ist. Vielmehr möchten wir es, zusammen mit den zuständigen Ämtern, noch genauer studieren und diesen Vorgang noch einmal genauer durchleuchten, um herauszufinden, ob es hier Probleme geben kann. Wir würden uns vorbehalten, dass wir auf diesen Teilaspekt zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal mit einem Auftrag zurückkommen. Wir würden das Ganze jedoch auf dem regulären Weg über die entsprechende Kommission einbringen.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte grundsätzlich ein Plädoyer halten, dass man den Gemeinden möglichst grosse Möglichkeiten verschafft, von diesem Planungsausgleichsgesetz Gebrauch zu machen. Die ganzen Planungen sind für die Gemeinden enorm wichtig. Ich nenne es am Beispiel meiner Gemeinde, die mit Verdichtungen und Auszonungen zu tun hat. Für uns ist gerade eine solche anstehende Ortsplanungsrevision ein ganz wichtiger Faktor für die Zukunft, so auch für die Entwicklung eines Dorfes. Es

geht hier nicht einfach um das Hin- und Herschieben von Geld, sondern man denkt viel weiter. Mit der Entwicklung eines Dorfes und mit einer Planung beeinflussen wir eine ganze Menge von Faktoren. Wenn wir beispielsweise Wohnungen ins Zentrum verlegen können, beeinflussen wir damit auch den Verbleib von Detaillisten. So können die Bewohner im Dorf einkaufen, es entsteht weniger Verkehr. Wenn wir im Zentrum Wohnungen schaffen können, so kann man auch im Alter im Zentrum des Dorfes bleiben. Das bedeutet, dass wir weniger Gesundheits- und Sozialkosten im Alter haben. Wir beeinflussen eine ganze Menge anderer, zusätzlicher Kosten, die wir so einsparen können. Wir können allenfalls Schulhausstandorte schliessen, je nachdem, wo wir planen und andere Schulhäuser erstellen. Wir können Schulwege sicherer machen. Diese Planung beinhaltet eine Menge und daher sind wir auf das volle Instrumentarium angewiesen, das man zur Verfügung hat. Wie bereits erwähnt, darf man das nicht buchhalterisch anschauen. Zum Thema Verdichtung nach innen: Wir haben eine Vielzahl an Liegenschaften, die zum Teil 60- bis 100-jährig sind und die dem heutigen Verdichtungsanspruch nicht mehr genügen. Allenfalls müssen sie einmal weichen, weil man verdichteter bauen möchte. Wenn man dann dort eine Aufzoning vornimmt, so entsteht eindeutig ein Mehrwert. Es ist für die Investoren gar keine Frage, ob die Abschöpfung etwas mehr oder weniger ausmacht. Sie machen dies auch nicht aus dem Grund, vielmehr ist eine Immobilie im Zentrum attraktiv und vermietungssicher. Sie weist einen höheren Wert auf. Die Investoren offerieren den heutigen Landeigentümern bei einer Aufzoning sogar einen höheren Kaufpreis des Landes. Es besteht eine ganzheitliche Betrachtung. Wir sind daher der Meinung, dass dieses Planungsausgleichsgesetz eine gesamtheitliche Instrumentierung zur Verfügung stellen sollte, wenn man eine gesamtheitliche Verbesserung vornimmt. Wir arbeiten mit grossen Investoren, die sagen, dass es allen dient, wenn man im Zentrum bauen kann. Es dient der Wohnqualität und dem Wert der Liegenschaften, es entsteht weniger Verkehr und es gibt dadurch eine bessere soziale Durchmischung. Aus diesem Grund sind wir darauf angewiesen, dass man die enormen Kosten, die mit einer solchen Planung verbunden sind, über diese Abschöpfungen geltend machen oder ausgleichen kann.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Vorab möchte ich danken, dass wir jetzt vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zum Bereich, der die Gemeinden betrifft, eine substantielle Meinungsäusserung gehört haben. Was mich etwas irritiert hat, ist die Aussage, dass man einen erheblich erklärten Auftrag des Parlaments als einen Deckmantel bezeichnet. Ein erheblicher erklärter Auftrag ist erheblich erklärt und umzusetzen. Das ist erfolgt, aber das ist sicher nicht ein Deckmantel. Ich bin der Meinung, dass man bei der Frage des Instrumentariums, das wir den Gemeinden geben oder eben nicht geben, wirklich nicht vergessen, dass es sich dabei um eine Frage der Gemeindeautonomie handelt. Es geht nicht um die Frage, ob die Gemeinden in jedem Fall bei einer Aufzoning etwas abschöpfen sollen. Es geht vielmehr um die Frage, ob wir den Gemeinden verbieten wollen, bei solchen Aufzonungen eine Abschöpfung vornehmen zu können - das vielleicht als kleiner Denkanstoss an diejenigen Personen im Saal, die sich als liberal betrachten. Schliesslich möchte ich noch zwei Missverständnisse ausräumen. Ich bin der Ansicht, dass viele gar nicht verstehen, wie marktwirtschaftlich ausgerichtet das Gesetz tatsächlich ist. Wenn mit irgendwelchen Auflagen im Zusammenhang mit raumplanerischen Massnahmen Kosten auferlegt werden, dann werden sich die Auflagen und die Kosten im Verkehrswert des entsprechenden Grundstücks niederschlagen. Entsprechend kann nur ein tieferer Mehrwert abgeschöpft werden. Das ist auch die Lösung der Unsicherheit im Bereich der Altlastensanierungen, die von Josef Maushart angesprochen wurde. Es trifft natürlich zu, dass neuerdings aufgrund einer Zonenänderung notwendige Altlastensanierungen sich eins zu eins auf den Verkehrswert einer entsprechenden Liegenschaft auswirken werden. So gesehen stellt es überhaupt kein Problem dar. Es ist nicht geplant, dass man mit irgendwelchen schematischen Preisen arbeiten wird. Man wird analog, wie es auch bei einer materiellen Enteignung in die andere Richtung geschehen wird, auf den effektiven Verkehrswert achten. Es wäre gut, wenn der Regierungsrat diese Interpretation des Planungsausgleichsgesetzes auch noch zuhänden der Materialien bestätigen könnte. Damit ist das Problem vielleicht viel schneller gelöst, als dies von Seiten von Josef Maushart angedacht worden ist. Ich bin der Meinung, dass wir bereit sind, bald über das Gesetz abzustimmen.

Christian Thalmann (FDP). Wasser predigen und Wein trinken - das ist ein Sprichwort, das vor allem Politiker betrifft. Ich komme mir jetzt fast so vor. Im Dezember durfte ich für die Finanzkommission die Änderung des WoV-Gesetzes präsentieren. Wir haben damit die Spezialfinanzierungen nicht gerade abgeschafft, aber wir wollten keine neuen mehr bilden. Gerade die Finanzkommission verlangt nun vom Parlament, dass man hier einen zweckgebundenen Fonds, also eine Spezialfinanzierung, einrichten will. Die Fraktion SP/Junge SP ist dagegen, die Begründung dazu habe ich noch nicht gehört. Vielleicht wird diese noch nachgeliefert. Raumplanerische Massnahmen sind eine längerfristige Angelegenheit. Das wird nicht in einem Jahr abgeschlossen sein, sondern es dauert fünf, zehn oder fünfzehn Jahre. Für

die Verwaltung und für die zweckbestimmte Verwendung dieses Geldes ist eine Spezialfinanzierung wie geschaffen. Einerseits verfügt das Parlament, aber auch das Volk, damit über Transparenz. Man weiss Ende Jahr, wie viel Geld eingegangen, wie viel Geld verwendet worden und wie hoch der Endbestand ist. Auch den Gemeinden verschafft es eine Rechtssicherheit. Die Frage stellt sich dann, wie die Gemeinden diese Gelder verwenden. Wird das in die laufende Rechnung eingebucht? Macht man eine Rückstellung? Dann kommt das Amt für Gemeinden ins Spiel, das Vorgaben macht, wie etwas behandelt werden muss. Mit der Möglichkeit, dass man eine Spezialfinanzierung einrichtet, ist diese Unsicherheit erledigt. Es wird also Klarheit geschaffen. Das ist auch ein Grund, warum Ihnen die Finanzkommission empfiehlt, eine Spezialfinanzierung einzurichten. Noch ein paar Worte zu den Bedenken von Josef Maushart: Ich sehe das ähnlich. Wenn man einen belasteten Standort hat, dann hat dieser einen Wert von 0 Franken, im schlimmsten Fall hat er sogar einen negativen Wert. Man muss ihn sanieren, wenn man etwas bauen oder planen möchte. Diese Sanierungskosten haben zur Folge, dass der Verkehrswert steigt, wenn das Grundstück saniert ist. Im Gesetz ist geschrieben, dass diese Abgabe bei der planerischen Massnahme geschuldet ist. Das heisst, dass dies nicht bei der Sanierung der Fall ist, sondern wenn die Planung erfolgt. Ich sehe es auch für die Materialien ähnlich: Wir hoffen, dass dies so ausgelegt wird. Ich habe noch eine Anmerkung in Bezug auf die Befreiung der Abgabepflicht des Gemeinwesens, des Kantons und der Gemeinden. Handänderungssteuern muss der Kanton nicht bezahlen, auch die Gemeinden müssen dies nicht tun. Mit den Grundstückssteuern verhält es sich gleich, so auch mit den Steuern auf das Kapital, auf das Vermögen. Wenn es einen Ertragsüberschuss gibt, sind die Gemeinden und der Kanton auch keine Steuerobjekte. Warum man jetzt die Gemeinden und die Kantone verpflichten will, sich selber zu belasten und wieder zu entlasten, sehe ich nicht ganz ein. Das beinhaltet auch der Antrag der Finanzkommission. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Mark Winkler (FDP). Daniel Urech hat gesagt, dass wir zum Abstimmen bereit seien. Ich frage mich, worüber wir eigentlich abstimmen wollen. Befinden wir uns jetzt in der Eintretensdebatte oder sind wir in der Detailberatung? Aus meiner Sicht sind wir im Moment immer noch in der Eintretensdebatte und ich möchte, dass wir darüber abstimmen, ob wir überhaupt auf dieses Geschäft eintreten. Alsdann können wir die Details beraten.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Es trifft zu, dass wir uns noch in der Eintretensdebatte befinden und es noch einige Einzelvotanten dazu gibt.

Josef Maushart (CVP). Ich möchte die Diskussion nicht wesentlich verlängern, aber sie zeigt mir, dass hier tatsächlich etwas nicht zu Ende gedacht worden ist. Es geht dabei um die Frage des Verkehrswertes - gerichtet an Daniel Urech und an Christian Thalman. Das Gesetz ist ganz klar. Im § 7 heisst es: «Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme.» Jetzt ist die Frage, was der Verkehrswert ist. Der Verkehrswert kann nur der Nominalwert sein, also Quadratmeter mal normaler Landpreis, abzüglich der Sanierungskosten. Das ist der Wert, zu dem ein rationaler Käufer das kaufen würde. Es kann nichts anderes sein. Wenn wir die Massnahme wirken lassen, dann haben wir nichts anderes als genau die Differenz ohne Berücksichtigung der Sanierungskosten. Ich wiederhole es hier noch einmal: Wenn ich das Land belastet verkaufen will und sich der Quadratmeterpreis auf 150 Franken beläuft, dann wären es 1,5 Millionen Franken, abzüglich der Sanierungskosten - dann müsste ich Geld mitgeben. Wenn ich das Ganze aufgezont habe und es kostet 500 Franken pro Quadratmeter, dann kann ich es wieder nur, wenn ich es belastet verkaufe, abzüglich der Sanierungskosten verkaufen. Der Mehrwert wird - und das hat mir auch die Steuerverwaltung bestätigt - auf diesem Land, ohne Berücksichtigung der Sanierungskosten berechnet werden. Und genau darin liegt die Krux. Ich bin der Meinung, dass wir es nicht verlängern müssen, denn wir werden das fundiert abklären. Aber es zeigt mir, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Hugo Schumacher (SVP). Schön, dass der Auftrag von Daniel Urech erheblich erklärt worden ist, dies unter gütiger Mithilfe der Profiteure von diesem Auftrag. Es ist natürlich einfach, das Geld von anderen zu verteilen und so eine Zustimmung zu erreichen. Was den Deckmantel betrifft, ist es auch so, dass die Dosis das Gift ausmacht. Ich habe gesagt, dass das Gesetz übererfüllt ist. Wenn die Einwohnergemeinden noch einmal 20% draufschlagen können, bin ich der Meinung, dass dieser Auftrag längstens erfüllt ist. Dann wären weitere Massnahmen nicht nötig gewesen, vor allem die Aufzonungen. Wir haben vorhin das Votum eines Gemeindepräsidenten gehört, der vehement dafür plädiert hat, dass man den Gemeinden die Möglichkeit einer Abgabe bei Aufzonungen gewähren soll. Es ist schön, wenn ein Gemeindevertreter die Aussage macht, dass die anderen das gerne bezahlen würden. Es ist klar, dass

Derendingen dafür ein leuchtendes Beispiel ist. Es gibt aber auch ganz viele andere Gemeinden, in denen die Zentren nicht so florieren wie in Derendingen. Dort braucht es wohl doch noch den einen oder anderen Anreiz, damit die Investoren da auch investieren. Und diesen Gemeinden leistet man einen Bärenienst, wenn man so etwas einführt. Natürlich gibt es auch dort in den Gemeinderäten Begehrlichkeiten, wie das auch hier im Kantonsrat der Fall ist, dass man einen solchen Mehrwert abschöpfen will. Es ist schön, wenn ein grüner Jurist die Marktwirtschaft erklärt - aber dann muss man es vollumfänglich machen. Die Marktwirtschaft funktioniert so, dass man immer etwas bezahlen muss respektive dass es nichts gratis gibt. Das ist der Kern und das Wesen der Marktwirtschaft. Es gibt einfach nichts kostenlos. Wenn man jetzt einfach eine Abgabe einführt, dann muss diese Abgabe von jemandem bezahlt werden. Es klingt natürlich gut, wenn man die Aussage macht, dass dies ein Investor oder ein Landbesitzer bezahlen müsse. Ich habe das Gefühl, dass diese das nicht übernehmen werden. Das Ganze verteuert sich und am Schluss muss jemand mehr Miete bezahlen - und das ist weder der Investor noch ist es der Landbesitzer. Am Schluss beißen die Hunde diejenigen, die hier nichts zu sagen haben und nirgends Gehör finden. Daher plädieren wir dafür, dass wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

Kuno Tschumi (FDP). Ich plädiere nur für einen grossen Werkzeugkasten. Welches Werkzeug die Gemeinde dann nehmen wird, ist ihr überlassen.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Auch nur ganz kurz: In erster Linie möchte ich mich für die spannenden und fundierten Diskussionen bedanken. Es wurde nicht nur heute hier im Rat, sondern auch in den Kommissionen äusserst detailliert diskutiert. Ich habe diese Diskussionen sehr begrüsst - nicht nur in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, sondern auch in der Finanzkommission, die sich mit diesem Geschäft eingehend befasst hat. Ich habe heute befürchtet, dass dem Sprecher der SVP-Fraktion ein Notizzettel der Energiedebatte hineingerutscht ist. Er hat dann aber die Kurve wieder gefunden und ist am Ende wieder beim Planungsausgleichsgesetz gelandet. Spass beiseite: Es ist natürlich auch ein wichtiges Geschäft und ich finde es daher richtig, dass man darüber diskutiert. Ich komme auf die Vernehmlassung zurück. Wie es angedeutet wurde, haben wir sie sehr ernst genommen. Wir sind auf die Rückmeldungen der Vernehmlassung eingegangen und haben das Planungsausgleichsgesetz so umgesetzt, wie es sich in der Vernehmlassung gezeigt hat. Insbesondere haben wir eine Kopplung mit der Richtplanung vorgenommen. Ich bin der Ansicht, dass dies wichtig war, damit Sie nicht die Katze im Sack kaufen. Zwei Punkte wurden angesprochen und ich möchte noch kurz auf das Stichwort «Deckmantel» zu sprechen kommen. Wenn ein Auftrag vom Kantonsrat mit 66 zu 23 Stimmen angenommen wird, dann hat der Regierungsrat den Auftrag, dies umzusetzen. Das haben wir so gemacht. Der Kantonsrat hat jedoch immer wieder das Recht, darauf zurückkommen. Wir haben es so umgesetzt, wie das verlangt worden ist. Nun noch ein Wort zum Auftrag Maushart: Da gehe ich nicht näher darauf ein, denn es gibt ihn noch gar nicht. Ich bin jedoch sehr froh, dass er keinen Antrag gestellt hat, denn diese Thematik ist nicht ganz ohne. Sie verdient es, dass man fundiert sieht, ob man allenfalls etwas verpasst hat. Ansonsten danke ich ganz herzlich für die guten Diskussionen. Ich bin froh, dass Sie auf das Geschäft eintreten und ich erhoffe mir zum Schluss eine Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1. 1., Ziffer 2., § 5 Absatz 1 und 2

Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Unter der Ziffer 2. haben wir einen Antrag von Markus Spielmann zum § 5. Er möchte diesen streichen. Gibt es dazu Wortbegehren?

Markus Spielmann (FDP). Bei der Eintretensdebatte habe ich an mir selber zu zweifeln begonnen und musste kontrollieren, ob ich nicht etwas falsch geschrieben habe. Weder der Kommissionssprecher noch der Fraktionssprecher der Grünen Fraktion haben meinen Antrag verstanden. Ich habe beantragt, dass man § 5 Absatz 3 ersatzlos streichen würde und nicht § 8 Absatz 2. Ich habe nicht beantragt, dass die Gemeinden nichts bekommen sollen. Ich habe lediglich beantragt, dass man die zusätzlichen Abgabebetstände streicht. Der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP muss ich ein Kränzchen winden, denn sie hat es richtig gelesen. Lassen wir nun die Parteipolitik auf der Seite. Was will ich mit diesem Antrag? Das Einzige, das ich mit diesem Antrag erreichen möchte, ist zu vermeiden, dass der Kantonsrat heute toten Buchstaben in das Gesetz schreibt. In der Tat mache ich aus meinem Herzen keine Mördergrube. Mit

dieser Vorlage bin ich als Ganzes nicht sonderlich glücklich. Vor allem stört es mich auch, dass der Regierungsrat in der Botschaft ausführt, dass man sich bei der Ausarbeitung der Vorlage am bundesrechtlichen Minimum orientiert habe. Das stimmt so nicht, denn die Abgabetatbestände sind ausgedehnt worden. Zudem ist keine Untergrenze für die Abgabe vorgesehen, was bundesrechtlich möglich wäre und somit können auch Kleinbeträge abgeschöpft werden. Auch möchte man bis doppelt so viel abschöpfen, als es das bundesrechtliche Minimum wäre. Im Kanton Solothurn geht man also sehr weit mit dieser Vorlage. In der gestrigen Debatte zum Energiegesetz haben alle auf die umliegenden Kantone geblickt. Ich kann das hier auch machen. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen gehen wir sehr weit. Dazu habe ich keinen Antrag gestellt, ich beantrage ausschliesslich die Streichung vom § 5 Absatz 3 und melde mich daher auch erst in der Detailberatung.

Es liegen mehrere verschiedene Wortlaute für diesen Absatz vor - der erste vom Regierungsrat, dann derjenige der Finanzkommission, der dem ersten Wortlaut des Regierungsrats entspricht, weiter derjenige der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der zurückgezogen worden ist, ein neuer Wortlaut des Regierungsrats und dann noch etwas dazu von der Redaktionskommission. Alleine schon die Fülle der Formulierungsanträge zeigt, dass der Entstehungsprozess dieser Bestimmung nicht ganz glücklich gewesen ist. Ich möchte hier nicht die Gemeinden torpedieren und nicht an der Formulierung herum-schrauben. Vielmehr möchte ich erwähnen, dass es dies gar nicht braucht, es ist toter Buchstabe. Um was geht es? Auch in der Fraktion FDP. Die Liberalen hat zuerst eine gewisse Verwirrung geherrscht, wie sie auch heute entstanden ist, indem man die Abgabetatbestände nicht sauber von denjenigen, die Abgaben erheben können, getrennt hat. Mein Antrag berührt eben nicht den Abgabesatz und nicht die Kompetenz der Gemeinden, zusätzlich 20% zu erheben. Aber es gibt keinen Grund, auf kommunaler Ebene weitere Abgabetatbestände vorzusehen. Das kann man sich erst recht sparen, wenn man - und das hat der Regierungsrat selber so ausgeführt - Aufzonungen und Gestaltungspläne wegen dem verdichteten Bauen nicht mit der Abgabe belasten will. Jetzt soll mir jemand hier im Rat sagen - da bin ich gespannt - über welchen Spielraum die Gemeinden denn faktisch noch verfügen. Über keinen, denn wir haben alles ausgeschlossen. Aufzonungen und Gestaltungspläne sind ausgeschlossen. Daher kann man § 5 Absatz 3 streichen und die Gemeinden verlieren dabei gar nichts. Wir haben einfach toten Buchstaben aus dem Gesetz gestrichen. Das hat nichts mit Parteipolitik oder Ähnlichem zu tun. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, können wir uns nachher auch die Formulierungsdebatte - sei es von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der Finanzkommission, des Regierungsrat - sparen. Wir haben so die schlankeste Lösung, das schlankeste Gesetz und niemand verliert etwas.

Felix Wettstein (Grüne), Sprecher der Finanzkommission. Ich kann als Sprecher der Finanzkommission dazu eine Antwort geben. Es handelt sich nicht alleine um tote Buchstaben. Wir konnten dies in der Finanzkommission klären. Es gibt tatsächlich Zonenanpassungen von kommunaler Bedeutung, die - ich habe es vorhin schon erwähnt - normalerweise innerhalb einer bestehenden Ortsplanung erfolgen können. Wenn es um Auszonungen geht, laufen sie unter dem Begriff «kompensatorische Auszonungen». Das ist ein Begriff und ein Tatbestand, der auch im Richtplan festgehalten ist. Es bedingt also nicht unbedingt eine gesamte Änderung der Zonenplanung, die man dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen müsste, sondern es liegt tatsächlich innerhalb der kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten. Vom Effekt her kann es auch dazu führen, dass etwas an einem Ort an Wert gewinnt, an einem anderen Ort hingegen durch eine Verminderung des Wertes der Bedarf einer Finanzierung entsteht. Es gibt diese Bestände und ich bin der Meinung, dass das Kuno Tschumi in seinem Votum angesprochen hat. Diese sind mit dem § 8 Absatz 2 nicht erfasst, denn darin geht es tatsächlich um raumplanungsrelevante Veränderungen des Grundwertes. Das sind die beiden Sachen, die man unterscheiden muss. Die Gemeinden stehen ab und zu vor einer Tatsache, die durch § 8 nicht abgedeckt wäre, sehr wohl aber durch den § 5 Absatz 3, wenn wir ihn im Gesetz belassen.

Markus Spielmann (FDP). Besten Dank an den Kollegen Felix Wettstein, der versucht hat, meine Frage zu beantworten. Das ist nicht gelungen, denn eine kompensatorische Auszonung heisst, dass man im Gemeindegebiet, zum Beispiel von Derendingen, irgendwo einzonen muss. Dann wird der Mehrwert abgeschöpft, an der anderen Ecke des Dorfes wird ausgezont und es erfolgt eine Entschädigung. Beide Tatbestände fallen unter § 5 Absatz 2. Er hat nämlich nicht erwähnt, welche Aus- oder Einzonungen da in Frage kommen könnten, und ich kann mir auch keine vorstellen. Wir können eine Wette abschliessen, von mir aus ein Nachessen, dass keine Gemeinde so etwas in ein Reglement schreiben wird, es ist toter Buchstabe.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Der Regierungsrat befindet sich im Clinch. Ich bin der Ansicht, dass Markus Spielmann Recht hat. Nachdem man den Artikel angepasst hat, ist das tatsächlich zu einem toten Buchstaben geworden.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Personen auf der Anfrageliste. In Bezug auf das Vorgehen gehen wir so vor, dass wir den Antrag von Markus Spielmann gegen den Antrag des Regierungsrats/Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stellen. Anschliessend fahren wir mit der obsiegenden Lösung fort. Dann schreiten wir zur Abstimmung. Wir haben die Anträge gehört, denjenigen von Markus Spielmann, aber auch denjenigen des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Antrag von Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen):

Beschlussesentwurf I:

§ 5 Absatz 3:

Ersatzlose Streichung.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Ziffer I., Titel 2. Ausgleichsabgaben

§ 5 Abgabetatbestand, Absatz 3 soll lauten:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände und Umzonungen vorsehen, ausgenommen sind Aufzonungen.

Stellungnahme des Regierungsrats zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Dem Änderungsbegehren der UMBAWIKO vom 7. Dezember 2017 wird zugestimmt und die Änderung von § 5 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut beantragt:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement als weitere Abgabetatbestände auch andere Umzonungen vorsehen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Antrag von Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen)	55 Stimmen
Für Antrag des Regierungsrats/Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	35 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Als Nächstes stellen wir den Antrag von Markus Spielmann gegen den Antrag der Finanzkommission.

Antrag der Finanzkommission:

Ziffer I.

§ 5 Absatz 3 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

³Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände, wie Aufzonungen und andere Umzonungen, vorsehen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Antrag von Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen)	58 Stimmen
Für Antrag der Finanzkommission	33 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Der Antrag von Markus Spielmann hat obsiegt. Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen, nämlich zum § 6. Dazu gibt es einen Antrag der Finanzkommission. Der Regierungsrat hat diesem Antrag zugestimmt. Spricht etwas dagegen, das wir das so übernehmen?

Titel und Ingress, § 6 Absatz 1

Angenommen

Simon Gomm (Junge SP). Ich spreche zu unserem Antrag zum § 6 Absatz 2, nämlich wieso wir wieder auf die ursprüngliche Fassung des Beschlussesentwurfs des Regierungsrats vom 12. September 2017 zurückgekommen sind. Der einzige Grund besteht darin, dass wir es als richtig erachten, dass man die Unterscheidung von Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen in den Büchern macht und man

hier sagt, dass das Finanzvermögen, wenn es zu einer anderen Wertigkeit kommt, abgeschöpft werden kann. Es macht dann auch Sinn, dass man die Gelder, die frei werden oder die man umlagern kann - auch wenn sie zwischen den verschiedenen Stellen hin- und hergeschoben werden - danach wieder zweckgebunden gemäss Auftrag eingesetzt werden können.

Antrag der Fraktion SP/Junge SP:

§ 6 Abgabesubjekt Absatz 2 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

²Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit, sofern Grundstücke in deren Verwaltungsvermögen betroffen sind.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Antrag des Regierungsrats/Finanzkommission	68 Stimmen
Für Antrag der Fraktion SP/Junge SP	27 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

§ 7 Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zum § 8 Absatz 1 liegt ein Antrag der Fraktion SP/Junge SP vor.

Markus Ammann (SP). Unser Sprecher hat es vorhin bereits angedeutet. Der Ansatz, ich drücke es generell aus, den die Arbeitsgruppe gemäss Botschaft im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung verfolgt hat - das sind die 20%, die der Bund als Minimum vorgibt - ist eigentlich, und ich sage es jetzt ein wenig pointiert, ein Affront - und zwar gegenüber unserer Gemeinschaft und damit auch gegenüber uns als Steuerzahler. Es wurde heute bereits mehrfach erwähnt, dass man sich weitgehend am bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimum orientiert habe. Im Übrigen heisst orientieren nach meinem Verständnis nicht übernehmen, sondern man orientiert sich daran. Bei einem Akt der Neueinzonung wird alleine von der öffentlichen Hand ausgewählten privaten Landeigentümern ein Vorteil beziehungsweise ein materieller oder sogar finanzieller Mehrwert verschafft, für den der Private überhaupt keine Leistung erbracht hat. Er hat gar nichts gemacht. Wir haben dazu vorhin den Ausdruck Lottogewinn gehört. Also müsste man eigentlich davon ausgehen, dass die öffentliche Hand - das sind wir alle als Steuerzahler - die diesen Vorteil verschafft, den Mehrwert grundsätzlich auch abschöpfen müsste. Das ist grundsätzlich nichts anderes als richtig. Jetzt gibt es gute Gründe, warum man das nicht macht oder nicht darf, beispielsweise weil mit einer Neueinzonung auch Verpflichtungen und Lasten verbunden sind, wie zum Beispiel Steuern. Das ist nachvollziehbar. Daher sieht der Bundesgesetzgeber eine Obergrenze für diese Abschöpfung vor. Er sieht aber auch eine extrem tiefe Untergrenze vor. Ich vermute, dass sie vor allem den politischen Kräfteverhältnissen im Bundesparlament geschuldet sind. Es stellt sich also eher die Frage, warum wir nicht den Spielraum zugunsten des Steuerzahlers ausschöpfen. Warum gehen wir nicht bis zu einem Maximum von 60% oder mindestens 50%, wie das übrigens andere Kantone durchaus machen? Warum gehen wir nicht höher, wie dies auch einzelne Städte oder Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung verlangt haben? Diese Begründung fehlt in der Botschaft. Man sagt einfach, dass man sich am Minimum orientieren würde - wohlweislich, weil man wahrscheinlich auch keine Begründung dafür hat. Gleichzeitig durchzieht die ganze Diskussion, wir sehen das auch in den einzelnen Paragraphen und in den Anträgen der Finanzkommission, immer wieder die Frage, ob die öffentliche Hand denn auch über genügend Mittel verfüge, um nur schon die Ausgleichszahlungen für die Minderwerte zu finanzieren. Hinzu kommt, dass mit diesen abgeschöpften Mitteln gemäss Raumplanungsgesetz durchaus auch andere raumplanerische Massnahmen, die jetzt die Allgemeinheit oder der Steuerzahler finanziert, hätten finanziert werden können. Rund ein Dutzend oder sogar 20 mögliche Ansätze solcher Massnahmen sind übrigens explizit im Raumplanungsgesetz des Bundes aufgelistet. Wir machen nur das Minimum. In Abwägung all dieser Überlegungen sind wir der Meinung, dass ein leicht höherer Satz mindestens die finanzielle Unsicherheit bezüglich der Finanzierbarkeit mildern würde. Gleichzeitig wäre es dem Steuerzahler und dem Einwohner gegenüber fairer und trotz allem würde es dem privaten Grundeigentümer immer noch einen schönen, wohlverdienten Gewinn lassen. Ich bitte Sie doch sehr, unserem Antrag zuzustimmen.

Mark Winkler (FDP). Diesen Ansatz höre ich heute nicht zum ersten Mal. Aber es gäbe natürlich noch einen anderen Ansatz. Die vom Bund vorgeschriebenen 20% könnten wir zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufteilen. Wir haben diese 20% und ich bin der Meinung, dass wir ihnen bereits mit

den zusätzlichen 20%, die wir den Gemeinden zur Verfügung stellen wollen, stark entgegenkommen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Mittel erst bei einem Verkauf dieser Grundstücke fliessen. Wir wollen ja nicht, dass die Grundstücke, die wir neu einzonen, gehortet werden, sondern wir wollen, dass die Grundstücke, die neu eingezont werden, auch verkauft werden. In dem Moment, in dem wir eine so hohe Abschöpfung haben, laufen wir Gefahr, dass diese Grundstücke bei den Besitzern bleiben, nicht auf den Markt kommen und nicht entwickelt werden können. Daher bleiben wir bei den 20%.

Urs Unterlerchner (FDP). Unser Fraktionssprecher hat es ganz am Anfang gesagt. Ich bin der einzige Abweichler der Fraktion FDP. Die Liberalen, der diesen Antrag unterstützen wird. Gerne möchte ich kurz erklären, warum das so ist, damit es nicht zu Missverständnissen kommt. Ich bin gegen das neue Raumplanungsgesetz gewesen und jetzt habe ich zu akzeptieren, dass das Volk entschieden hat, dass man mit unserem Boden nachhaltiger umgehen soll. Es ist ein Fakt, dass Rückzonungen häufig nicht in der Gemeinde sinnvoll sind, in denen Neueinzonungen gemacht werden. Für ein gemeindeübergreifendes Bauzonenmanagement ist es daher wichtig, dass dem Kanton genügend Mittel zur Verfügung stehen, um Entschädigungszahlungen leisten zu können. Damit das Instrument die beabsichtigte Wirkung entfaltet, muss diese Abgabe genügend hoch angesetzt werden und schwerpunktmässig klar dem Kanton zufließen. Obschon aus sozialpolitischer Sicht anzustreben wäre, dass der Staat möglichst dort Abgaben und Steuern hat, wo unverdienter Wertzuwachs erzielt wird, ist das bisher im Bereich der Mehrwertabgaben trotz bundesrechtlichem Auftrag nicht oder nur ungenügend gemacht worden. Es darf nicht sein, dass Einkünfte aus Arbeitsleistungen durch Sozialabgaben und Steuern massiv höher belastet werden als Kapitalgewinne, die einzig und alleine auf staatliches Handeln zurückzuführen sind. Noch eine Bemerkung zum Sprecher der SVP-Fraktion: Die Mehrwertabgabe stellt keine Steuer und auch keine reine Kausalabgabe dar, sondern es handelt sich um eine besondere Form von Vorzugslast. Man spricht immer dann von so etwas, wenn einer Person aus einer staatlichen Massnahme ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Im Gegensatz zu einer Steuer ist diese Mehrwertabgabe nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern knüpft an einen bestimmten Vorteil an, nämlich an eine erhebliche Wertsteigerung des Bodens durch eine Einzonung.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ich komme aus einer Gemeinde, die die Ortsplanungsrevision bereits durchgeführt hat und bald beim Regierungsrat das Ergebnis eingeben kann. Ich möchte auf das Votum von Mark Winkler zurückkommen. Die Angst der Hortung ist unbegründet. Wir verfügen über die Möglichkeit einer Bauverpflichtung, die man im Zusammenhang mit einer Zonung aussprechen kann. Wir haben mit diesem Steuerungsinstrument gute Erfahrungen gemacht. Gerade darum möchte ich es unterstützen, dass wir den Gemeinden möglichst viel Werkzeug geben, damit diejenigen, die etwas machen wollen, dies auch tun können.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Wir haben Berechnungen angestellt, als wir die 20% fixiert haben. Dabei haben wir festgestellt, dass die 20% ausreichen sollten, um die Auszonungen, die möglich werden, zu bezahlen. Weil die Gelder zweckgebunden sind, müssen wir nicht mehr einnehmen, als wir wirklich brauchen, um diese Auszonungen zu bezahlen. Ein zweiter Punkt stellt der Vergleich mit den anderen Kantonen dar. Es ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es schliesslich noch andere Kantone geben würde und eine Vielzahl es anders handhaben würden. Die 20% stammen nicht aus dem Tierbuch. Wenn man aktuell schaut, Stand 24. Januar 2018, so haben wir den Kanton Basel-Stadt, der schon lange 50% hat. Dort hat man natürlich eine ganz andere Situation. Mein Pendant, Hans-Peter Wessels, der im Kanton Basel-Stadt Baudirektor ist, ist im zehnten Jahr im Amt und er kann sich an keine Einzonung erinnern. Die Situation ist dort eine ganz andere. Dann haben wir noch die Kantone Jura und Tessin, die je 30% haben, aber nur bei Neueinzonungen. Ansonsten haben sie auch weniger. Das sind die drei Kantone, die heute in Kraft gesetzt mehr als 20% haben. Es gibt drei weitere Kantone, die noch am Erarbeiten sind. Es sind dies die Kantone Graubünden, Neuenburg und Schaffhausen. Bei ihnen sind 30% vorgesehen, man steht aber noch in der Erarbeitung. Wie es schlussendlich aussehen wird, können wir nicht sagen.

Simon Gomm (Junge SP). Ich möchte mich vorab entschuldigen, denn ich weiss, dass man eigentlich nicht noch einmal eine Frage stellt. Sind die Aufzonungen in den Berechnungen, die ins Feld geführt werden, und für die 20% ausreichen sollen, noch enthalten? Wir haben sie ja jetzt herausgekippt. Reichen die 20% dann noch aus?

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Die 20% reichen noch. Wir haben die sogenannte Milchbüchlein-Rechnung in Botschaft und Entwurf aufgeführt, die nur die Kantoneinnahmen

betrifft. Dort sind die Um- und Aufzonen die wir in der Tabelle auf der rechten Seite aufgeführt haben, nicht mit eingeflossen. So oder so werden dieselben Zahlen resultieren.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung.

Antrag der Fraktion SP/Junge SP:

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 30 Prozent ausgeglichen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für den Antrag der Fraktion SP/Junge SP	32 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Sie haben den Antrag der Fraktion SP/Junge SP abgelehnt. Wir kommen nun zum § 8 Absatz 2. Hier hat der Regierungsrat dem Antrag der Finanzkommission zugestimmt. Gibt es dazu Diskussionsbedarf? Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir weiter zum § 8 Absatz 3, wo sich dieselbe Situation wie beim vorherigen Paragraphen stellt. Gibt es hier Wortmeldungen? Das ist auch nicht der Fall.

§ 8 Absatz 2, § 9, § 10, § 11, § 12, 3., § 13 Absatz 1 bis Absatz 3 Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Dann kommen wir zu § 13 Absatz 4. Ich gehe davon aus, dass es dazu etwas zu diskutieren gibt. Es liegt ein Antrag der Finanzkommission vor.

Markus Ammann (SP). Christian Thalmann hat die Argumentation der Fraktion SP/Junge SP vermisst. Zum Teil hat er sie selber schon vorweggenommen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Zweckbindung, wie sie hier postuliert wird, nicht zwingend an einen Fonds gebunden ist. Darüber haben wir hier auch schon diskutiert. Wir machen im Strassenbereich genau das Gegenteil. Dort hat man auch gewisse Zweckbindungen und wir heben den Fonds jetzt auf. Das heisst, dass man eine separate Rechnung führen muss, damit diese Zweckbindung nachgewiesen werden kann. Das zwingt uns jedoch nicht unbedingt zu einem Fonds, insbesondere nicht, weil wir über diese Revision des WoV-Gesetzes gesprochen und genau dort gesagt haben, dass das Ziel nicht sein soll, wieder neue Fonds im Eigenkapital zu führen. Das erste, das wir ein halbes Jahr später machen, ist das Einführen eines neuen Fonds im Eigenkapital. Irgendwie macht das keinen Sinn. Es ist eben auch nicht zwingend. Wenn man damit sicherstellen möchte, dass man nicht separate Steuergelder einschiessen muss, weil möglicherweise die Einnahmen doch nicht ausreichen, dann kann man das mit diesem Fonds nicht erreichen. Wenn der Fonds leer ist und Geld benötigt wird, so müsste man den Fonds dennoch aus allgemeinen Steuergeldern speisen. Das kann man damit gar nicht verhindern. Man müsste es auf eine separate Art machen. Es wäre explizit ins Gesetz zu schreiben, dass man keine Durchlässigkeit hat. Daher sind wir der Meinung, dass dieser Fonds nicht benötigt wird. Er löst auch kein Problem. Wir lehnen das weiterhin ab.

Verena Meyer (FDP), I. Vizepräsidentin. Ich habe eine Ergänzungsfrage an Regierungsrat Roland Fürst. Die Gemeinden erhalten für übrige Einzonungen Geld. Haben sie ebenfalls die Möglichkeit, einen solchen Fonds oder eine Spezialfinanzierung zu bilden? Oder ist das nicht der Fall?

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich kann hierzu gerne eine Antwort geben. Es ist der Gemeinde freigestellt, wie sie hier verfährt. Die Mittel, die sie einzieht, sind zweckgebunden. Wir haben in der Botschaft aufgeführt, wofür sie eingesetzt werden dürfen.

Christian Thalmann (FDP). Ich komme auf die Frage die Gemeinden betreffend zurück. Wenn wir jetzt zu den Spezialfinanzierungen Fonds sagen würden, dann wäre wenigstens schon eine Rechtsgrundlage vorhanden. Im Kreisschreiben zu HRM2, bezüglich des Umsetzungskonzepts des Amts für Gemeinden, wird explizit erwähnt, dass eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss. Wir würden diese heute schaffen. Es würde auch keine Diskussionen geben und alles wäre klar, was ja der Sinn und Zweck eines Gesetzes ist.

Antrag der Finanzkommission:

§ 13 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Antrag der Finanzkommission	71 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Dann fahren wir fort in der Detailberatung

§ 14, 4., § 15, § 16, Ziffer II., Ziffer III. und Ziffer IV. Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ich weise darauf hin, dass es sich hier um ein Gesetzesreferendum handelt und das 2/3-Quorum gilt.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und Artikel 118 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1553), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹Das Gesetz regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

²Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde oder Kanton andererseits.

§ 2 Mittel

¹Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung erfährt, und durch die Abgeltung von aus gleichen Gründen entstandenen Nachteilen.

²Eine Regelung des Ausgleichs mittels verwaltungsrechtlicher Verträge ist zulässig. In diesem Fall kann der Ausgleich auch in Sachleistungen bestehen.

§ 3 Planungsbedingte Vorteile

¹Der für den Ausgleich bedeutsame Mehrwert besteht in den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, welche sich aufgrund von raumplanerischen Massnahmen ergeben.

²Bei Erschliessungsplänen erfolgt der Vorteilsausgleich nach dem Erschliessungsbeitragsrecht gemäss §§ 108 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

³Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt.

⁴Die Rückforderung von Beiträgen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen erfolgt unabhängig von Ausgleichsabgaben nach diesem Gesetz.

§ 4 Planungsbedingte Nachteile

¹Die Entschädigung für erhebliche planungsbedingte Nachteile richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss §§ 237 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

2. Ausgleichsabgabe

§ 5 Abgabetatbestand

¹Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Boden.

²Die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen sind ebenfalls auszugleichen.

§ 6 Abgabesubjekt

¹Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Mehrwert verursachenden raumplanerischen Massnahme.

²Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

§ 7 Berechnungsgrundlage

¹Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme.

§ 8 Abgabesatz

¹Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 Prozent ausgeglichen.

²Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen.

§ 9 Entstehung der Forderung

¹Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung.

§ 10 Fälligkeit

¹Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.

²Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich.

§ 11 Grundpfandrecht

¹Für die Ausgleichsabgabe besteht am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch gemäss §§ 283 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

²Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Ausgleichsabgabe, die Kosten der Betreuung und die Verzugszinsen.

§ 12 Verwendung

¹Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung, sodann für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe abis, des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet.

3. Vollzug

§ 13 Abgabehoheit, Ertrag und Kostentragung bei Entschädigungen für Planungsmassnahmen

¹Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erfolgt bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Einwohnergemeinde, bei kantonalen Planungen durch den Kanton.

²Die Abgabeerträge aus Einzonungen von kommunaler Bedeutung, aus Umzonungen und Aufzonungen sowie die Anteile über 20 Prozent der Erträge aus den übrigen Einzonungen fliessen an die Einwohnergemeinden. Die übrigen Erträge gelangen zweckgebunden an den Kanton.

³Die Entschädigung aus materieller Enteignung trägt unter Vorbehalt von Absatz 5 der Kanton ausschliesslich mit den ihm zugeflossenen zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung.

⁴Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

⁵Ist die Entschädigung für eine kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung geschuldet, trägt sie die Einwohnergemeinde.

§ 14 Zuständigkeit und Verfahren bei der Ausgleichsabgabe

¹Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen das im Gemeindereglement bestimmte Organ zuständig, bei kantonalen Plänen der Regierungsrat.

²Über die Verwendung der Erträge beschliesst dasjenige Gemeinwesen, an das die Erträge gemäss § 13 Absatz 2 fliessen.

³Die Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Rechtskraft der ihnen zu Grunde liegenden Nutzungspläne voraus.

⁴Die Einwohnergemeinde regelt ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Für den Vollzug durch den Kanton kann der Regierungsrat ausführende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

4. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹Gegen Entscheide der zuständigen kommunalen Organe und des Regierungsrats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 16 Hängige Verfahren

¹Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1

¹Als Aufwendungen gelten

c) (geändert) Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;

d) (neu) Ausgleichsabgaben nach dem Planungsausgleichsgesetz (PAG) vom 31. Januar 2018.

2.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 77

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 0189/2017

Kienberg, Saalstrasse Phase 2, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt, Trasse und Kunstbauten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017 (RRB Nr. 2017/1804), beschliesst:

1. Für das Projekt «Kienberg, Saalstrasse Phase 2, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt, Trasse und Kunstbauten» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 9'500'000 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Tiefbau, Stand 1. April 2017). Davon in Abzug kommt der ordentliche Gemeindebeitrag nach Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. Dezember 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Fraktion Grüne vom 25. Januar 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:
Das Geschäft soll an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Gegenstand des Geschäfts, um den es hier geht, befindet sich ganz im östlichen Teil unseres Kantons und erschliesst eine Gemeinde, die gerade noch mit etwa 80 Metern Grenze an den Kanton anschliesst. Nichtsdestotrotz ist es so, dass die Gemeinde Kienberg zum Kanton Solothurn gehört und auch ein Anrecht darauf hat, entsprechend Beachtung zu finden. Die Zufahrt zu dieser Gemeinde erfolgt über Erlinsbach, auf der Südseite des Juras grösstenteils über Boden des Kantons Aargau und auf der Nordseite auf Boden des Kantons Solothurn. Man kann sagen, dass diese Strasse in einem sehr schlechten Zustand ist. Daher hat man im Rahmen eines Vorprojekts und eines Projekts, das 2012 ausgefertigt worden ist, die Sanierung dieser Strasse aufgezeigt. Eine erste Etappe ist ausgeführt worden. Diese Kredite sind im Rahmen der Mehrjahresplanung geführt worden. Jetzt geht es zur zweiten Etappe. In Ihren Unterlagen sind im Prinzip alle drei Etappen aufgezeigt. Ich muss aber festhalten, dass der Kredit, über den wir hier sprechen, für die zweite Etappe gilt. Einen Zusammenhang mit der dritten Etappe gibt es in diesem Sinn auch nicht. Die dritte Etappe hat sich eher aus Abklärungen, die in der Zwischenzeit gemacht worden sind, ergeben. Im Sinne der Transparenz ist aber die ganze Geschichte dieser Strasse aufgezeigt worden. Es trifft zu, dass wir einen Kredit über brutto 9,9 Millionen Franken beantragen möchten. Letztendlich sind es netto 9,1 Millionen Franken, was für einen Strassenabschnitt von dieser Länge relativ hoch ist. Was ist mit dieser Strasse los? Sie befindet sich topografisch und auch geologisch in einem ziemlich schwierigen Gelände. Es hat viele Rutschgebiete und es kommt auch immer wieder zu Steinschlägen, aber auch zu Rutschungen. Daher sind die Ausführung und das Platzieren dieser Strasse relativ komplex. Es gibt sehr viele Kunstbauwerke, die erneuert werden müssen. Zum Teil müssen neue erstellt werden. Die ganze Strasse müsste auf Mikropfähle gesetzt werden. Die Strasse hat den Status einer Ortsverbindungsstrasse. Man hat in diesem Bereich gewisse Vorgaben, unter anderem hat es auch mit dem Kreuzen von Fahrzeugen zu tun. Das führt dazu, dass man die Strasse leicht verbreitern muss. Sie verfügt jetzt über eine durchschnittliche Breite von 5,8 Metern. In Zukunft soll sie durchschnittlich 6,3 Meter breit sein. Selbst nach dem Ausbau, den man jetzt vornimmt, erfüllt sie die Anforderungen nicht. Die Längsneigung ist zu hoch, aber man hat sich entschlossen, auch aufgrund vom Einfügen dieser Strasse und aus Kostengründen, keinen Totalausbau vorzunehmen, sondern nur das zu tun, was man machen muss.

Wie bereits erwähnt sind die Kosten relativ hoch. Entsprechend sind in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission denn auch kritische Fragen im Zusammenhang mit diesem Projekt aufgetaucht. Es ist zum Beispiel gefragt worden, ob es tatsächlich nötig sei, diese Strasse zu verbreitern, ob man denn nicht nur so bauen könne, dass es mit der Strassenbreite, über die man jetzt verfügt, hält. Die Antwort des Kantonsingenieurs Peter Heiniger ist klar gewesen. Er hat festgehalten, dass man extrem viele Kunstbauten hat und machen muss. Die Kosten, die durch die Verbreiterung von rund einem halben Meter entstehen, sind marginal. Auf der anderen Seite würde eine Rückweisung bedingen, dass das Projekt neu aufgegleist werden müsste. Das würde im Bereich der ganzen Planung zu Mehrkosten führen. Er ist daher der Überzeugung, dass eine Rückweisung in diesem Sinn einzig und alleine zu mehr Aufwand führen würde und wahrscheinlich sogar zu einer Kostensteigerung. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat es mehrere Anträge gegeben. Mit einem Antrag wurde eine generelle Kürzung von 10% gefordert. Letztendlich war man sich in der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einig, dass dies wahrscheinlich wenig Sinn macht. Aus diesem Grund ist dieser Antrag dann auch zurückgezogen worden. Daraufhin hat man einen Rückweisungsantrag gestellt. Dieser Rückweisungsantrag wurde mit 9 zu 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Die Begründung war die folgende: Erstens hat man die Kosten grundsätzlich bereits, da man sehr viele Kunstbauten hat. Zweitens ist die erste Etappe aufgrund dieses Ausbaustandards ausgeführt worden, so wie man dies bei einer solchen Ortsverbindungsstrasse macht, das heisst mit einer Breite von 6,3 Metern und mit der Möglichkeit des Kreuzens von Fahrzeugen. Es ist auch so, dass ein Bus über diesen Pass fährt. Es handelt sich dabei um einen regulären Bus beziehungsweise um solche, die bestellt werden können. Sie fahren in der Regel auch immer und sie müssen die Möglichkeit zum Kreuzen haben. Aus Sicherheitsgründen hat

man sich seitens des Amtes auch dafür ausgesprochen. Wenn es zum Kreuzen eines Busses, eines SUVs und eines Velofahrers kommt, dann ist das relativ gefährlich.

Es lässt sich sagen, dass sich das Projekt etwas verteuert hat. Man hat nicht mehr die gewöhnliche Scheiteltentwässerung, das Wasser wird vielmehr zusammengeführt. Das macht man vor allem wegen der Geologie so, damit die Strasse wirklich fest ist. Das hat auch dazu geführt, dass diese Strasse relativ teuer ist. Man darf aber festhalten - und das wurde im Rahmen der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls erwähnt - dass es doch etwas seltsam wäre, wenn man vom Kanton Aargau her über eine Strasse fährt, die den vollen Ausbaustandard hat und auf der Solothurner Seite wäre man dann wieder auf einer verengten Strasse. Was mir beim Studium des Protokolls der zweiten Kommission, die hier involviert ist, nämlich der Finanzkommission, aufgefallen ist, ist eine Aussage zum Ausbaustandard. Man baut die Strasse so aus, dass man sie mit 40 Tonnen benutzen kann und nicht mit 80 Tonnen, wie das im Protokoll erwähnt ist. Es muss sich da um einen Irrtum handeln. Der Ausbau wird für 40 Tonnen gemacht. Ob es allenfalls eine Gewichtsbeschränkung gibt, ist gemäss meinem Kenntnisstand noch offen. Ein Thema sind 28 Tonnen, man könnte auch da noch eine Beschränkung verfügen. Der Mehrverkehr wurde ebenfalls angesprochen. Es trifft zu, dass diese Strasse nicht sehr stark befahren ist. Man zählt etwa 1400 Fahrzeuge, die sie benutzen und man rechnet mit 1900 Fahrzeugen. Es ist aber nicht damit zu rechnen, und das ist auch plausibel erklärt worden, dass sie aufgrund der Distanzen zum Beispiel für den Schwerverkehr zu einer Ausweichroute werden könnte. Aus diesen Gründen hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in der Schlussabstimmung diesem Geschäft zugestimmt, und zwar mit 12 zu 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Felix Wettstein (Grüne). Letzte Woche haben Sie das rosa Dokument zugestellt erhalten. Die Grüne Fraktion stellt den Antrag auf Rückweisung dieses Geschäfts an den Regierungsrat. Wir haben unseren Rückweisungsantrag auf dem Dokument bereits begründet, und zwar sowohl formal wie auch inhaltlich. Inzwischen ist noch ein entscheidender Baustein hinzugekommen. Wenn wir heute zustimmen und auf diesem Weg weiterfahren, riskieren wir eine Beschwerde. Das ist nicht dramatisiert und ich werde es ausführen. Ich beginne mit der formalen Begründung. Wir verlangen, dass uns der Regierungsrat für den ganzen, noch fehlenden Abschnitt zwischen dem Dorf Kienberg und den Saalhöfen einen einzigen Beschlussesantrag unterbreitet. Eigentlich hätte es gar nicht geschehen dürfen, dass wir jetzt alles nur etappenweise erhalten. Im Mehrjahresprogramm 2013 bis 2016, das wir im Dezember 2012 beraten haben, hat uns nämlich der Regierungsrat auf den Seiten 14 und 15 versprochen, dass es für die Gesamtanierung der Saalstrasse, bei der es sich um ein Grossprojekt handelt, einen Verpflichtungskredit geben würde, der uns unterbreitet werden würde. Ich habe den Auszug aus dem damaligen Mehrjahresprogramm vorliegend. Ein Jahr später haben wir im Kantonsrat mit dem neuen Mehrjahresprogramm Strassenbau 2014 bis 2017 nicht etwa das Gesamtprojekt vorgestellt bekommen. Nein, wir haben, als Teil einer längeren Liste, dem Verpflichtungskredit der ersten Etappe zugestimmt. Immerhin waren das auch schon 8,1 Millionen Franken. Als Dokumentation zu diesem Beschluss, der eben in einer ganzen Liste einer von vielen gewesen ist, wurde uns ein einziges Blatt mit nur sehr spärlichen Informationen beigelegt, ohne Gesamtkostenschätzung und ohne Terminplan für das gesamte Projekt, sondern nur mit dem Plan für das oberste Teilstück. Wenn jetzt heute eine weitere Etappe von fast 10 Millionen Franken hinzukommt, riskieren wir, dass wir plötzlich auf einen Gesamtbetrag von über 25 Millionen Franken kommen. Es fehlen nur noch knapp 7 Millionen Franken bis zu dieser Grenze. Die unterste Etappe, die noch nicht vorgelegt worden ist, führt durch anspruchsvolles Terrain, mehrheitlich Waldgebiet. Es ist damit zu rechnen, dass diese Etappe teurer wird. Aber bei 25 Millionen Franken liegt gemäss Strassen-gesetz Artikel 8 die Schwelle für das fakultative Referendum. Und genau damit würden wir eine Beschwerde riskieren, wenn wir dann die Phase 3 beschliessen sollten. Wenn man die Projektunterlagen studiert, so ist definitiv undenkbar, dass man jetzt nur die Phase 2 realisieren wird und die Phase 3 dann nicht. Man kann nicht mitten im Hang aufhören und es gibt kein Zwischenziel beim Übergang vom Abschnitt 2 zum Abschnitt 3 - mit Ausnahme eines einzelnen Hauses. Daher noch einmal: Wir müssen als Kantonsrat die Kosten dieser ganzen Strassensanierung kennen. Es ist ein Projekt und die ganzen Planungsunterlagen sind auch auf ein Projekt ausgelegt gewesen. Übrigens hat es auch der Erschliessungsplan, der im Jahr 2012 aufgelegt ist, als eine Einheit behandelt.

Ich komme zur inhaltlichen Begründung unserer Rückweisung. Es geht dabei um den Ausbaustandard. Wir bezweifeln nicht, dass diese Strasse aus den 40er Jahren saniert werden muss. Aber sie muss deswegen nicht verbreitert werden. Sie ist gar nicht so schmal. Durchgängig verfügt sie über eine gestrichelte Mittellinie. Das Kreuzen ist fast überall problemlos für alle Fahrzeuge möglich, auch für Lieferwagen und für den Bus. Schwere Lastwagen müssen gar nicht über den Pass fahren. Sie machen es auch nicht, denn der Weg unten durch ist schneller. Wenn man die Strasse verbreitern will - auch wenn es nur 40 cm sind, das tönt ja nach fast nichts - braucht es umfangreiche neue Kunstbauten, die ohne diese Verbreite-

zung nicht benötigt werden. Wir haben vom Amt für Verkehr und Tiefbau dankenswerterweise den Raumplanungsbericht zu diesem Gesamt-sanierungsprojekt erhalten, datiert vom 16. Januar 2013. Er ist auf die ganze Strecke zwischen Dorf und Passhöhe ausgelegt. In diesem Bericht hat es eine Menge aufschlussreicher Angaben, die für unsere Entscheidungsfindung sehr nützlich wären. Als Beispiel nenne ich Folgendes: Von der mittleren Phase, über die wir heute sprechen, führen fast zwei Drittel durch das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft. Aber gerade in diesem Bereich braucht es, auch bei einer Verbreiterung von nur 40 cm, fast überall neue Kunstbauten und talseitig neue Aufmauerungen. Das ist jedoch nicht im Wald, sondern in der freien Landschaft, im Kulturland. Wenn man diese Strasse kennt, so verwundert dies auch nicht. Sie verläuft entlang eines relativ steilen Abhangs. Die Bauten würden das Landschaftsbild völlig verändern. Das Ganze muss man wirklich in Relation zum Verkehrsaufkommen bewerten. Der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat vorhin die Zahl von 1400 genannt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Schätzungszahl. Die Zählung, die man im Jahr 2010 vorgenommen hat, hat einen Schnitt pro Tag von 950 Motorfahrzeugbewegungen ergeben - wohlverstanden beide Richtungen zusammengezählt. Es ist einfach übertrieben, für die 2,6 Kilometer am Schluss mehr als 25 Millionen Franken auszugeben. Das muss einfacher, das muss günstiger möglich sein. Daher bitten wir Sie, unseren Rückweisungsantrag zu unterstützen - dies sowohl aus formalen Gründen, weil wir wirklich darauf angewiesen sind und nicht in eine Beschwerde hineingeraten wollen, aber auch aus inhaltlichen Gründen. Wir wollen das Gesamtprojekt und wir wollen es günstiger.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich kann hier anfügen, dass wir nach dem Votum von Heiner Studer eine Pause ansetzen werden. Es haben sich diverse Redner angemeldet, so dass wir das Geschäft nicht vor der Pause abschliessen können.

Heiner Studer (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats in der vorliegenden Form einstimmig zustimmen. Eine erste Etappe dieses dreiteiligen Projekts ist bereits ausgeführt worden. Die logische Konsequenz besteht darin, dass man weiterfährt und die zweite Etappe folgen lässt. Dies soll mit demselben Ausbaustandard wie bei der ersten Etappe geschehen. Diese Sanierung hat Vorteile für die Verkehrsteilnehmer, natürlich betreffend Sicherheit, aber auch Vorteile für den Kanton. Die grossen jährlichen Unterhaltskosten werden stark reduziert. Diese Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer wird mit dem Antrag der Grünen Fraktion gefährdet. Eine Rückweisung führt zwangsläufig zu einer Verzögerung der Ausführung. Das birgt doch recht grosse Gefahren, auch auf diesem Teil der Saalstrasse. Vor allem in so regenreichen Perioden, wie wir sie jetzt gerade gehabt haben, muss ständig mit Hangrutschen oder sogar mit einem Abrutschen der bestehenden Strasse gerechnet werden. Bei einer Verzögerung wäre also auch mit Mehrkosten zu rechnen. Dem Argument, dass es unsinnig ist, eine Aufteilung in zwei Phasen vorzunehmen, kann ich nicht folgen. Es ist für mich unverständlich. Einerseits basiert dieses Projekt auf einem Gesamtprojekt, das aufgelegt und bewilligt ist. Der untere Teil, wie wir es von Felix Wettstein bereits gehört haben, ist nicht darin enthalten gewesen. Andererseits kann ich mit der Aussage, dass nur die obere oder die untere Hälfte des sanierungsbedürftigen Stückes saniert werden soll, nicht viel anfangen. Das sind zwei separate Teile der Strasse und sie grenzen nicht aneinander. All die aufgeführten Punkte in diesem Antrag kommen meiner Meinung nach etwas spät. Zwei Teilabschnitte sind gemäss Projekt bereits ausgeführt und verbreitert worden, und zwar inklusive dieser ca. 40 bis 50 cm. Jetzt sollen die bereits investierten Verbesserungsmassnahmen durch einen Ausbau ohne die 40 bis 50 cm eigentlich unbrauchbar gemacht werden. Die Massnahmen für das Abrutschen, die Pfählungen, der Mauerbau usw. müssen trotzdem gemacht werden, ob jetzt eine Verbreiterung um 40 cm erfolgt oder nicht. Die Sanierungen müssen dennoch ausgeführt werden. Wir können solche Vorschläge nicht unterstützen und lehnen den Antrag der Grünen Fraktion ab. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können? Ich möchte beliebt machen, dass wir wie folgt vorgehen: Wir beraten das Geschäft, mit dem wir vor der Pause angefangen haben, fertig. Anschliessend fahren wir nicht gemäss der Traktandenliste fort, sondern kommen zurück zum Energiegesetz und beenden die Detailberatung. Wir haben gestern schon viel Arbeit investiert und es wäre wohl relativ schwierig, wenn wir uns in 1 1/2 Monaten wieder mit dieser Angelegenheit beschäftigen würden. Mark Winkler hat mir vorhin gesagt, dass wir da wohl etwa 1 1/2 Stunden benötigen werden. Ich hoffe, dass wir mit der Beratung des Energiegesetzes etwas schneller vorankommen. Es kann jedoch schon sein, dass wir nicht pünktlich um 12.30 Uhr fertig sein werden.

Gibt es zu diesem Vorgehen eine grundsätzliche Opposition? Ich sehe keine. In diesem Fall werden wir so verfahren. Wir beraten nun das angefangene Geschäft zu Ende.

Remo Bill (SP). Die Saalstrasse als wichtige Regionalverbindung muss wegen ihrem schlechten Strassenzustand und den Anforderungen des heutigen Verkehrs umfassend saniert werden. Die Phase 1 wurde in den Jahren 2014 bis 2017 realisiert. Die Sanierung der Strasse für die Phase 2 ist in den Jahren 2018 bis 2022 geplant. Die in der Vorlage erwähnte Fundierung der Strasse mit Mikropfählen sowie der Bauvorgang entsprechen dem bewährten Vorgehenskonzept der Phase 1. Es ist sinnvoll, das bewährte Sanierungskonzept der Saalstrasse auch für die Phase 2 anzuwenden. Beim Sanieren der Saalstrasse soll zudem die Strassenbreite den heutigen Anforderungen des Strassenverkehrs angepasst werden. Unter «Punkt 4 Nachhaltigkeit» wird auf den Nutzen der Sanierung der Saalstrasse hingewiesen: zusätzliche Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, Erhöhung der Verkehrssicherheit für Anwohner und Verkehrsteilnehmer, das Wegfallen der heute kurzzeitlichen Unterhaltsarbeiten, bessere Gewährleistung bei der Schneeräumung. Die Fraktion SP/Junge SP erwartet jedoch, dass in Zukunft bei Strassenprojekten zuerst das gesamte Bauprojekt mit den Kosten ausgewiesen und es erst dann in Bauphasen aufgeteilt wird. Dieses Vorgehen ist bei Hochbauprojekten Usus. Von uns aus gesehen ist alles andere Salami-taktik. Wir erwarten, dass in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als erste Fachkommission auch der Ausführungsstandard im Detail besprochen wird. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Verpflichtungskredit von 9,5 Millionen Franken mehrheitlich zustimmen und den Antrag der Grünen Fraktion mehrheitlich ablehnen.

Hans Marti (SVP). Tatsächlich ist die Saalstrasse in einem sehr schlechten Zustand. Am letzten Wochenende bin ich extra noch einmal dort hingefahren - es muss sicher etwas gemacht werden. Die Abrutschgefahr ist sehr gross und die Strasse ist schmal, tatsächlich schmal. Praktisch nirgends können sich zwei Lastwagen kreuzen. Insbesondere besteht eine Gefahr im Winter, wenn es Schnee hat, und ein Auto anhalten muss. Man kommt dann fast nicht mehr weiter. Selbstverständlich sind die Kosten für dieses 1,2 Kilometer lange Strassenstück relativ hoch. Aber es braucht viele Kunstbauten und die Strasse muss mit Mikropfählen und Betonankern gesichert werden, was sinnvoll ist. Im Zug des Neubaus wird die Strasse auch von 5,9 Meter auf ca. 6,3 Meter verbreitert, was für die Verkehrsteilnehmer sicherer wird. Die Fraktion der SVP ist immer für eine kostengünstige Variante, wenn diese sinnvoll ist. In diesem Fall macht das jedoch sicher keinen Sinn. Wir müssen auf die Jahre hinaus planen. Ich bitte aber darum, dass man die Kosten im Griff hat und es nicht so kommt wie auf der Passwangstrasse, wo die Kosten aus dem Ruder gelaufen sind. Wir werden dem Antrag der Grünen Fraktion nicht zustimmen, dem Verpflichtungskredit des Regierungsrats werden wir jedoch einstimmig zustimmen.

Peter Kyburz (CVP). Kienberg ist ein interessantes Dorf im nordöstlichen Zipfel des Bezirks Gösgen. Diese Gemeinde ist sehr stark Richtung Basel-Landschaft ausgerichtet - so zum Beispiel die Oberstufe der Schulen, der öffentliche Verkehr usw. Kienberg ist aber eine Solothurner Gemeinde, es ist eine Gemeinde von uns. Kienberg hat es verdient, eine gute Anbindung an unseren Kanton zu haben. Sie muss nicht luxuriös sein, aber zwei Lastwagen müssen auf dieser Strasse kreuzen können. Regionalpolitisch hat der Ausbau der Saalstrasse einen grossen Stellenwert. Auch die Gemeindepräsidentin von Kienberg hat gestern noch einmal einen Aufruf in der Zeitung gemacht und betont, dass man diese Strasse braucht. Es wurden vor allem Sicherheitsargumente eingebracht. Die Auflage, und das ist wichtig, dieser Strasse ist über beide Phasen, nämlich bei der Phase 1 und bei der Phase 2, erfolgt. Jetzt ist die Phase 1 gebaut und wir bewilligen nun den Kredit für die Phase 2. Erst beim Bau der ersten Phase hat man bemerkt, dass eine Phase 3 notwendig sein wird. Die dritte Phase stellt ganz besondere Anforderungen an die Planung, unter anderem muss ein Bach verlegt werden. Aus diesem Grund wird sie als separates Projekt geführt. Eigentlich hätte man bei der Bewilligung der Phase 1 einen Einspruch machen und dann anmerken müssen, dass man ein Gesamtprojekt will und nicht erst jetzt im Nachhinein, wenn wir uns mit der Bewilligung der Phase 2 beschäftigen. Die Saalstrasse besitzt den Charakter einer Passstrasse. Die Stützmauern verursachen diese hohen Kosten. Wir haben vorhin gehört, dass bei einer Rückweisung die neuen Planungskosten alle Einsparungen aufbrauchen würden. Die geplante Strasse verfügt über keinen Luxus. Es handelt sich um eine normale, gewöhnliche Strasse, auf der zwei Lastwagen mit einer Breite von 2,5 Metern kreuzen können. Es ist nicht anzunehmen, dass dadurch ein grosser Umwegverkehr entstehen könnte. Gleich nebenan ist die Staffelegg. Die Staffelegg ist so gut ausgebaut, teilweise dreispurig, so dass es auf der Saalstrasse keinen Ausweichverkehr geben sollte. Aus diesem Grund lehnt die Fraktion der CVP/EVP/glp/BDP den Rückweisungsantrag der Grünen ab und stimmt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zu.

Doris Häfliger (Grüne). Jetzt muss ich doch noch etwas sagen. Klar soll diese Strasse ausgebaut werden, da hat kein Mensch etwas dagegen. Alle wissen, dass es nötig ist, dass diese Strasse ausgebaut wird. Wir fragen uns jedoch, ob es nötig ist, dass wir auf einem Standard laufen, bei dem zwei Lastwagen kreuzen können und daneben, inklusive Schneewalm, noch ein Fahrrad Platz haben muss. Ich meine: zwei mal 2,5 Meter ergeben 5 Meter. Logisch ist, dass wir dazwischen noch Luft brauchen - die Strasse weist eine Breite von 5,9 Meter auf. Es wurde gesagt, dass es wenig Verkehr hat. Wo haben wir den Goldstandard? Auf den Strassen? Oder kommen wir langsam dazu, dass wir beim Boden auch damit beginnen, einen Goldstandard anzuwenden. Wir können doch intelligenter werden und damit beginnen, gewisse Dinge zu hinterfragen. Diejenigen, die seinerzeit die St. Ursenkathedrale gebaut haben, haben auch einmal gemerkt, dass es die zwei Türme nicht unbedingt braucht, damit eine schöne Kirche entsteht (*Heiterkeit im Saal*). Mir ist es tatsächlich ein Anliegen, dass wir damit beginnen, auch hier den Boden etwas mehr zu gewichten.

Rolf Sommer (SVP). Ich kenne die Saalstrasse relativ gut. Ich habe in diesem Gebiet jahrzehntelang Vermessungen vorgenommen. Wenn man in den letzten paar Jahren den Ausbau von Erlinsbach nach Kienberg verfolgt hat, so wurde ständig etwas gemacht. Zuerst haben die Aargauer einen Teil weiter unten gemacht. Im Gebiet der Saalstrasse gab es verschiedene Rutschungen. Die letzte Phase befindet sich nun auf der Solothurner Seite in Richtung Kienberg. Wenn man sich die Passhöhe vor sechs oder sieben Jahren angeschaut hat, so war das eine Katastrophe. Es war sehr gefährlich, man musste sogar Sicherungsmassnahmen erstellen, damit nicht die ganze Strasse abrutscht. Man darf etwas nicht vergessen: Barmelweid ist im Kanton Solothurn ein relativ bekanntes Spital, im Kanton Aargau ist es besonders bekannt. Das Spital wird zurzeit massiv ausgebaut. Das bringt mehr Verkehr. Man hofft zwar, dass man diesen auch mit dem öffentlichen Verkehr abdecken kann, aber das wird sehr wahrscheinlich auch Auswirkungen nach Kienberg und in den Kanton Basel-Landschaft sowie in das Fricktal haben. Die Summe für den Ausbau von Barmelweid liegt bei über 100 Millionen Franken. Ich habe dort mitgearbeitet und Vermessungen gemacht. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen - für die Sicherheit von allen und auch für die Strasse.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss auf das Votum von Peter Kyburz Bezug nehmen. Er hat erwähnt, dass man erst während des Baus der ersten Phase realisiert habe, dass es einer dritten Phase bedürfe. Das ist einfach nicht wahr. Es ist tatsächlich so, dass wir bis jetzt gar nie die Gelegenheit gehabt haben, einzufordern, das Ganze zu sehen. Der Grund ist der folgende - ich habe ihn vorhin erwähnt: Mit dem Mehrjahresprogramm 2013 bis 2016 ist uns in Aussicht gestellt worden, dass wir eine Vorlage mit dem Gesamtkredit erhalten würden. Ein Jahr später ist aber nur die erste Etappe in der Summe der vielen Kleinprojekte unten angehängt gewesen, mit einem einzigen Ergänzungsblatt. Ich habe das Blatt vor mir. Auf diesem Blatt ist von einer ersten und einer zweiten Phase die Rede gewesen. Die zweite Phase hat einen Teil dessen, was jetzt als Phase 3 bezeichnet wird, umfasst. Der mittlere Teil ist auf dem Plan, den wir damals gesehen haben, so dargestellt gewesen, als ob es da gar nichts zu machen gäbe. Zeitgleich, beziehungsweise ein paar Monate zuvor, ist bereits der Raumplanungsbericht, verfasst von der Firma Planteam, in der Verwaltung vorgelegen. Dort wird nicht nur das Gesamtprojekt dargestellt, sondern es ist insbesondere auch der grosse Bedarf ausgewiesen, wenn man tatsächlich nicht nur sanieren will - was wir als richtig erachten. Wie es Doris Häfliger formuliert hat, können zwei Lastwagen problemlos kreuzen. Sie müssen etwas langsamer fahren, aber das müssen sie an vielen anderen Orten auch - mitten in den Dörfern beispielsweise. Damals im Herbst 2013 hat man uns nicht vorgelegt, was man uns hätte vorlegen können. Wir haben gar keine Möglichkeit gehabt, uns zu erheben, da uns etwas in Aussicht gestellt worden ist, das man nie eingelöst hat. Das ist unsere Botschaft, warum wir aus formalen Gründen und wegen der Vermeidung des Risikos, dass es nachher zu einer Beschwerde kommt, die Rückweisung beantragen. Noch einmal etwas zum Inhaltlichen: Im damaligen Bericht der Firma Planteam hat man eine Würdigung gemacht und im Voraus auch Meinungen eingeholt, so auch beim Amt für Raumplanung: «Der technische Bericht sagt aus, dass für den gewählten Regelquerschnitt mit dem dazugehörigen Ausbaustandard die aufgezeigten Massnahmen notwendig sind.» Der technische Bericht wurde von einem Ingenieurbüro verfasst. «Das Amt für Raumplanung stellt dies grundsätzlich in Frage, wie weit der Querschnitt der Strasse im beschriebenen Masse ausgeweitet werden soll. Durch die Strassenraumverbreiterung werden relativ viele neue talseitige Stützmauern benötigt.» Im Anschluss daran ist eine Grafik der ganzen Situation abgebildet, wo die wenigen bestehenden Stützmauern, die es jetzt schon gibt und die neu stabilisiert werden müssen, eingezeichnet sind. Zudem sind die wahnsinnig vielen zusätzlichen Stützmauern erwähnt, die es talseitig brauchen wird. Weil das Gelände steil und in Bewegung ist, wird das ganze Projekt teurer. Wir sind nicht die Einzigen, die zum Schluss gelangt sind, dass mit der bisherigen Breite und mit der aktuellen starken Sanierung alles da ist, was vorhanden sein

muss. Das ist der Effekt, wenn Sie unserem Rückweisungsantrag zustimmen. So könnte man das Gesamtprojekt vorlegen und so auch zeigen, dass es am Schluss nicht mehr als 25 Millionen Franken kosten würde. Ansonsten müssten wir es dem Referendum unterstellen.

Nicole Hirt (glp). Ich kann mich dem flammenden Votum von Doris Häfliger anschliessen - ganz sicher, was den Boden betrifft. Zur Kirche äussere ich mich nicht. Ich werde den Antrag der Grünen Fraktion unterstützen.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es gibt zwei, drei Aussagen, die man aus Sicht der Kommission etwas relativieren muss. Erstens hat das Mehrjahresprogramm, das angesprochen worden ist, ganz klar von einer ersten und einer zweiten Etappe gesprochen. Es wurde so beschlossen. Man hätte es damals so verlangen müssen und hätte es auch so erhalten. In diesem Mehrjahresplan hat man ganz klar davon gesprochen, dass man mit einer ersten Etappe kommen würde und danach eine zweite folgt. Der Ausbau und die Etappe 3, die immer wieder erwähnt wird, sind aus Transparenzgründen aufgezeigt worden. Grundsätzlich hat das mit diesem Projekt herzlich wenig zu tun. Der Hintergrund dieser Geschichte ist - das wissen wir aus den Sitzungen der Globalbudget-Ausschüsse - dass entlang dieser Strasse ein eingedolter Bach verläuft. Diese Eindolung hat man untersucht und ist zum Schluss gekommen, dass es so noch geht. Man hat die Etappe 1 gebaut und dabei festgestellt, so auch durch den Lastwagenverkehr, dass diese ganz extrem zu leiden begonnen hat. Daraufhin hat man beschlossen, dass man die Eindolung entfernt und wieder einen Bach macht. Dies bedingt allerdings ein Erschliessungsplanverfahren, das als Grundlage für eine Kreditvorlage dient. Die dritte Etappe hat eigentlich mit dem, das wir hier haben, nicht viel zu tun. Das muss man ganz klar festhalten. Im Übrigen muss man auch keine Angst vor den 25 Millionen Franken haben. Die Schätzung steht bei 2 Millionen Franken bis 3 Millionen Franken für die Ausdolung des Baches. Wir sind nach der Realisierung der ersten Etappe und mit dieser Kreditvorlage in der Grössenordnung von 17 Millionen Franken. Es wird also nicht zu den 25 Millionen Franken kommen. Ich hoffe, dass ich hier etwas zur Klärung beigetragen habe. Noch ganz kurz etwas zur Strassenverbreiterung: Es ist eher eine technische Angelegenheit. Es wird nicht so sein, dass diese Strassenverbreiterung überhaupt gross wahrnehmbar ist. Die Mikropfählungen laufen unter dem Boden, sie werden überteert. Das Trasse kommt dann darauf und es wird wieder grün. Man wird diese im Gelände nicht gross wahrnehmen - ganz eindeutig nicht.

Urs Ackermann (CVP), *Präsident*. Felix Wettstein möchte noch eine Replik geben. Das ist in Ordnung, es ist jedoch das letzte Mal, dass er zu dieser Sache sprechen kann.

Felix Wettstein (Grüne). Ich mache es nicht gerne, aber ich muss Georg Nussbaumer widersprechen. Auf dem Blatt mit Datum vom 10. September 2013, das wir vom Regierungsrat als Beilage erhalten haben und das ich schon zweimal angesprochen habe, ist ein Plan enthalten. Das Teilprojekt 1 entspricht dem, was als Phase 1 gemacht worden ist. Das, was damals als Teilprojekt 2 bezeichnet wurde, entspricht ziemlich genau dem, was wir jetzt als Phase 3 noch vor uns haben und über das wir noch nicht Bescheid wissen. Interessanterweise ist damals von einem zweiten Teilprojekt die Rede gewesen, nämlich im untersten Abschnitt im Wald, gerade oberhalb des Dorfes. Darüber wissen wir noch überhaupt nichts, weder über den Umfang, noch darüber, was man konkret machen möchte. Vom mittleren Bereich ist auf diesem Plan nichts eingezeichnet gewesen. In diesem Moment konnten wir das Ausmass nicht kennen - und wir kennen es auch heute noch nicht. Was wir wissen konnten: Die erste Schätzung hat für die Phase 1 4,5 Millionen Franken prognostiziert. Nur gerade ein Jahr später, als man es genauer berechnet hat, sind es bereits 8,1 Millionen Franken gewesen. Unsere Sorge, dass es am Schluss mehr als 25 Millionen Franken kosten wird, ist mehr als berechtigt.

Peter M. Linz (SVP). Ich habe nur einen Satz zu sagen: Jetzt ist die Strasse 5,9 Meter breit. Wenn zwei Postautos durchfahren, benötigen sie 6,1 Meter. Die neue Strasse ist 6,3 Meter breit. Was wollen Sie noch mehr?

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich glaube, dass ich nicht allzu weit an der Wahrheit vorbeischräume, wenn ich sage, dass sich Strassenbauprojekte nicht zuoberst auf der Beliebtheitskala befinden. Dennoch haben das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) und das Baudepartement ihre Aufgaben zu erledigen. Wir haben Aufträge, die wir zu erledigen haben und machen es auch gerne. Wir möchten sie kostengünstig und in einer hohen Qualität erledigen. Wir wollen sie auch im Sinn des Parlaments ausführen. Die Frage stellt sich, wie wir das machen können, damit es im Sinn des Parla-

ments gemacht wird. Es ist noch nicht lange her, als solche Vorlagen, wie wir sie heute auf dem Tisch haben, einfach über das Mehrjahresprogramm gelaufen sind. Die Mehrjahresplanungen haben eine Vielzahl an Projekten umfasst und das wäre eines dieser Projekte gewesen. Wir haben uns gesagt, dass wir sie als Einzelvorlagen vor das Parlament bringen und dort diskutieren wollen. Wir wollen, dass das Parlament darüber im Bild ist. Aber was heisst es, wenn wir eine Einzelvorlage bringen? Eine Einzelvorlage heisst, dass das Ganze eine interne Mitwirkung aller Ämter durchlaufen hat. In den Gemeinden erfolgte dann eine externe Mitwirkung. In Bezug auf die Qualitätssicherung hat es sämtliche Prozesse durchlaufen. Es hat zudem sämtliche Prozesse in Bezug auf die Kostenoptimierung durchlaufen. Im Projekt enthalten sind Nachhaltigkeitsüberlegungen, aber auch das ganze Planverfahren sowie, wenn möglich, Beschwerden. Vorher sind bestimmte Einsprachen gemacht worden. Damit möchte ich Folgendes sagen: Wenn ein Projekt als Einzelvorlage hier auf dem Tisch liegt, ist es ausgewogen und seriös ausgearbeitet worden. Dahinter steckt doch etwas Denkarbeit. Es liegt natürlich auf der Hand, dass nicht nur Freude herrscht, wenn nicht ganz so präzise Vorwürfe im Raum stehen.

Ich möchte hier nicht schulmeisterlich wirken, aber ich möchte doch das, was im Rückweisungsantrag enthalten ist und nach Meinung des Departements nicht richtig ist, kurz erläutern. Es ist von Fahrten im dreistelligen Bereich die Rede. In Botschaft und Entwurf haben wir gezeigt, dass es jetzt schon knapp 1400 sind. Wir haben auch gezeigt, dass diese Zahlen, basierend auf der Entwicklung, ansteigen werden. Bis ins Jahr 2020 rechnet man mit 1900 Fahrten. Es steht geschrieben, dass für die Lastwagen schlicht kein Bedarf vorhanden ist. Die einzige Sägerei im Kanton Solothurn befindet sich dort - die «Holzigen» können das bestätigen. Aus diesem Grund fahren dort auch grosse Lastwagen durch. Es stimmt nicht, dass kein Bedarf vorhanden ist. Im Weiteren steht geschrieben, dass im öffentlichen Verkehr vier Bus-Kurse nur noch auf Bestellung fahren würden. Wir wissen, dass ein Kurs fix ist und vier Kurse auf Bestellung fahren. Wir wissen aber, dass regelmässig ein Bedarf nach diesen vier Kursen besteht. Sie fahren also regelmässig. Auch da ist es nicht ganz so, wie es dargestellt worden ist. Es heisst, dass die Verbreiterung auf Kosten von Kulturlandverlust gehen würde. Das lässt sich nicht wegdiskutieren, denn es entsteht ein Kulturlandverlust, wenn man die Strasse breiter macht. Aber - man muss auch das «aber» in Betracht ziehen - es ergibt sich durch die neue Entwässerung ein Kulturlandgewinn. Insgesamt entsteht in Bezug auf das Kulturland ein positiver Saldo. Es ist erwähnt, dass die Stützmauern nur für die Verbreiterung benötigt werden. Das ist nicht so. Die Stützmauern braucht es so oder so und das sind die teuren Elemente. Man könnte demnach nicht viele Kosten einsparen, wenn man auf die Verbreiterung verzichten würde.

Jetzt komme ich noch auf die Etappierung zu sprechen. Offensichtlich ist sie das grosse Thema. Es erscheint mir richtig, dass man die Gesamtprojekte vorlegt. Das Gesamtprojekt ist vorgelegen, die Etappe 1 und die Etappe 2 lagen auf dem Tisch. Ich muss es auch so sagen, wie es vom Kommissionssprecher und von Peter Kyburz angedeutet worden ist: Vor sieben Jahren ist die Etappe 3 so noch nicht bekannt gewesen. Damals ging es darum, einen Kiessammler zu sanieren. Im Verlauf der vergangenen sieben Jahre - zu Beginn war ich auch noch nicht mit dabei - hat sich jedoch die Situation so ergeben, dass die Eindolung des Baches kaputtgegangen ist. Diese Eindolung muss entweder wiederhergestellt werden oder man dolt den Bach daneben aus. Dafür wird ein spezielles Erschliessungsverfahren benötigt. Die Phase 3 hat aus diesem Grund mit der Phase 1 und der Phase 2 definitiv nichts zu tun - und zwar in zeitlicher, sachlicher und örtlicher Hinsicht. Man muss daher sagen, dass die Etappe 3 nicht so auf den Tisch gebracht werden musste, wie sie jetzt auf den Tisch kommen wird. Hinzu kommt, dass es eine andere Finanzierungsvariante geben wird, wenn wir dort ausdolen. Hinsichtlich der Finanzierung wird auch noch das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) herangezogen. Es ist daher in Bezug auf die Finanzierung nicht ein Gesamtprojekt. Das Beschwerde-Damoklesschwert von 25 Millionen Franken wird in diesem Sinn nicht zuschlagen.

Zum Ausbaustandard muss ich ebenfalls etwas beifügen. Es handelt sich um eine regionale Verbindungsstrasse. Laut Normen müssen sich bei regionalen Verbindungsstrassen zwei Lastwagen kreuzen können. Darauf hat man verzichtet. Mit diesem Ausbaustandard lässt man einen Lastwagen und ein Auto kreuzen - mehr nicht. Die 6,30 Meter werden nur dort ausgebaut, wo es keine grossen Eingriffe braucht. Wenn irgendwo ein grosser Eingriff benötigt wird, verzichtet man sogar auf die 6,30 Meter. In diesem Sinn ist der Eingriff durchaus nicht so gross. Der Charakter der Strasse bleibt erhalten. Man muss dazu auch den Gesamtplanungsbericht, der von Felix Wettstein angesprochen worden ist, zitieren. Der Gesamtplanungsbericht attestiert dem Projekt, wie es vorliegt, eine hohe Qualität. Ich bitte Sie daher, diesen Rückweisungsantrag abzuweisen. Ein Grund ist insbesondere, wenn man warten und die dritte Phase auch mit einbeziehen würde - dazu würden auch die ganzen Einspracheverfahren dazu gehören, was zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen würde - das Risiko besteht, dass wir Naturereignisse finanzieren und wir auch kostspielige Unterhaltsarbeiten vornehmen müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie um die Abweisung des Rückweisungsantrag.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Der Diskussion entnehme ich, dass Eintreten grundsätzlich von allen befürwortet wird. Wir kommen zum Rückweisungsantrag der Grünen Fraktion, welcher in der Diskussion begründet worden ist. So kommen wir nun zur Abstimmung über denselben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Antrag der Grünen Fraktion:

Das Geschäft soll an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Antrags der Grünen Fraktion	18 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen nun noch zur Schlussabstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2 und 3	Angenommen
---------------------------------------	------------

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	83 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

RG 0120/2017

Teilrevision des Energiegesetzes

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2018, S. 18)

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich hoffe, dass Sie alle Unterlagen bereit haben, damit wir bei der Detailberatung des Beschlussesentwurfs zur Teilrevision des Energiegesetzes fortfahren können.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I, § 1 Absatz 1 ^{bis} , § 5 Absatz 2, § 5 ^{bis}	Angenommen
---	------------

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zum § 8^{bis} haben wir einen Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen vorliegen, und zwar zur Streichung dieses Paragraphen.

Markus Spielmann (FDP). Ich gestatte mir, im ersten Votum für die Fraktion FDP. Die Liberalen alle Anträge der Detailberatung aus verfahrensökonomischen Gründen gemeinsam zu behandeln, vorbehalten ist, wenn der Kantonsratspräsident mich unterbrechen und dies anders wünschen würde. Einige Votanten konnten es gestern nicht lassen und sind in eine gewisse Angriffigkeit gegenüber der Fraktion FDP. Die Liberalen verfallen. Ich weiss nicht, ob dies so korrekt gewesen ist. Immerhin könnte auch ich ein paar Münsterchen von spontanen Meinungsumschwüngen zum Besten geben. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist auch nicht die Fraktion gewesen, die in der Vernehmlassung um die Verordnung gebeten hat und das jetzt vergisst. Ich erspare mir das jedoch allesamt. Sie werden mir nachsehen, wenn ich bei der nachfolgenden Ausführung auf der Sachebene bleibe. Es gibt genügend Argumente in der Sache.

Sie haben gestern gegen die Haltung der bürgerlichen Ratshälfte das Eintreten auf die Vorlage beschlossen und auch die Rückweisung an den Regierungsrat abgelehnt. Ich bin Demokrat genug, um das Verdikt hier im Ratssaal demütig hinzunehmen. In der Vernehmlassung hat der Regierungsrat jedoch klar gesagt, dass sämtliche Basismodule aus den MuKEn 2014 in das kantonale Recht überführt werden sollen. Sie haben somit gestern Ja gesagt zu Bauvorschriften, die weiter gehen als Minergie-Standard, zwingend für alle Neubauten im Kanton. Sie haben jeden Neubau und jede Sanierung im Kanton um mehrere 10'000 Franken verteuert. Wer soll noch ein Eigenheim finanzieren können? Dies alles, ohne dass die Politik eine Antwort hätte auf die engmaschigen Finanzierungs- und Tragbarkeitsvorschriften der Banken. Wie sollen Senioren die von Ihnen gestern beschlossenen Massnahmen finanzieren können? Sie erhalten nämlich keinen Bankkredit für die energetische Sanierung ihres Hauses, wenn die Heizung ausgestiegen ist. Sie haben beschlossen, dass alle Mehrkosten auf die Mieter abgewälzt werden können. Das Bundesrecht sieht es so vor. Sie haben gestern Ja gesagt zu hochgradig detaillierten Bauvorschriften, die auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gehievt werden. Das sind Teil B und C der MuKEn. Sie haben die Tür geöffnet, um privaten Bauvorschriften, Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), Gesetzesrang zu verleihen. Wir kennen noch nicht einmal die Verordnung und Sie räumen dem Regierungsrat das Recht ein, die 100 Seiten starken MuKEn in das kantonale Recht abzuschreiben. Sie haben damit den Kantonsrat selber entmachtet und so auch den Regierungsrat, da die SIA-Normen angepasst werden können, ohne dass der Kanton Solothurn etwas dazu sagt. Sie haben Familien, die den Traum vom Eigenheim verwirklichen wollen, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung auferlegt - unabhängig davon, ob es an diesem Ort ökologisch und ökonomisch Sinn macht, Teil D und E. Sie arbeiten weiter in Verbots- und Sanierungspflichten, so zum Beispiel im Bereich der Elektroboiler. Sie haben die Sanierungspflicht für Wärmeerzeuger eingeführt und definieren dann auch noch gerade vordikierte Standardlösungen - das ist Teil F. Sie fördern damit den Sanierungsstau. Sie haben gestern Nein gesagt zu Biogas und Nein gesagt zu innovativen Technologien, zum Beispiel zu Wärmekraftkopplungsanlagen. Sie haben gestern Nein gesagt zu der ökologischsten aller Energiespeicherungsmethoden, nämlich Power to Gas, der Speicherung von Energie in Gasform, aus der man Strom gewinnen kann. Neu wird der Heizungersatz bewilligungspflichtig und die Baukommission Ihres Dorfes darf für die Umsetzung von all dem, das ich jetzt aufgezählt habe, sorgen. Ich beende jetzt meine Aufzählungen. Sie haben gestern eine Pandora-Büchse geöffnet und dem Regierungsrat den Deckel in die Hand gedrückt, ob die Hoffnung der Büchse schon entwichen ist oder nicht.

Wenn wir zu all dem gestern Ja gesagt haben, dann ist es jetzt, heute, Zeit für eine Remedur in der Vorlage. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion hat daher beantragt, § 8^{bis} zu streichen. Ich komme zu diesem Antrag: Den MuKEn wird von Fachleuten vorgeworfen, dass sie umfassend auf dem Einzelobjekt, also auf dem einzelnen Gebäude, basieren. Die Eigenstromerzeugung auf jedem Hausdach ist die Krönung dieses Unsinns. Jedes Gebäude, unabhängig von der Nutzung, unabhängig vom Eigentümer, unabhängig vom Standort, unabhängig von jedem äusseren Faktor, soll einfach Eigenstrom erzeugen müssen. Nach unserer Überzeugung soll Storm dort erzeugt werden, wo es Sinn macht und nicht einfach überall. Nicht nur, dass diese Massnahme jeden Neubau drastisch verteuert, aber die MuKEn 2025 - man hat es nämlich gemerkt - gehen wieder in die gegenteilige Richtung, weg von diesem Einzelobjektbezug. Wir reden also von einer teuren Zwischenlösung für ein paar Jahre. Anstatt diesen gesetzgeberischen Sialomkurs zu absolvieren, würden wir besser auf diesen Teil der MuKEn verzichten.

Der zweite Antrag ist der Antrag auf Streichung von § 9 Absatz 3. Reine Elektrowassererwärmer, die verboten werden sollen, sind, ohne dass wir heute irgendetwas beschliessen, schon lange ein Auslaufmodell. Schon die MuKEn 2008 haben diese für Neubauten nicht mehr vorgesehen. Nach dem Ende der Lebensdauer werden sie ersetzt und sie werden verschwinden. Die Botschaft ist jetzt aber in diesem Punkt irreführend. Die Regelung betrifft alle Ein- bis Vier-Familienhäuser. Ich zitiere aus der Seite 41 der MuKEn 2014: «Die Massnahme wirkt bei zentralen Elektrowassererwärmern in Ein- bis etwa Vier-Familienhäusern.» Sie betrifft damit viel mehr Leute, als dies behauptet wird. Bei dieser Massnahme stehen Kosten und unbestrittener Nutzen in keinem Verhältnis. Zugegeben, Georg Nussbaumer, die Frist, die in der Vorlage steht, betrifft auch diesen Punkt. Ich gebe gerne zu, dass ich das übersehen habe. Es ändert aber nichts am grundsätzlichen Problem dieser Sanierungsvorschrift. Es ändert nichts daran, dass die Frist deutlich kürzer ist, als sie sogar die MuKEn vorsehen. Dort sind 15 Jahre vorgesehen. Es bleiben dann, wenn sie in Kraft ist, noch etwa 11 Jahre. Wieder einmal wollen wir Musterschüler sein auf dem Buckel der Einwohner und Einwohnerinnen unseres Kantons. Der dritte Antrag ist der Antrag für § 9 Absatz 4, der neu formuliert werden soll. Der Ersatz eines Heizkessels, ich habe es erwähnt, wird bewilligungspflichtig. Gleichzeitig müssen 10% der Energie aus erneuerbaren Quellen kommen. Für diese Energie gibt der Kanton Standardlösungen vor, die wir heute nicht einmal kennen. Sie treffen damit aber ganz viele Einwohner und Einwohnerinnen, Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen und Baukommissionsmitglieder am Nerv. Wenn jetzt also das betagte Paar, das ich am

Anfang genannt habe, die Heizung ersetzen muss, dann kann man auch gerade noch eine Eigenstromerzeugung auf das Dach montieren und das Haus zudem noch energetisch sanieren. Ich frage: Womit? Wollen Sie das Ihren Wählern und Wählerinnen antun? Gestern ist der Fraktion FDP. Die Liberalen Eigeninteresse vorgeworfen worden. Persönliche Angriffe sind bekanntlich das Mittel der Wahl, wenn die Argumente ausgehen. Ich gebe es zu, persönlich bin ich Gegner der MuKE. Ich habe aber kein einziges Eigeninteresse. Ich habe lediglich ein Einfamilienhaus, in dem ich wohne und das nach besten modernsten Standards isoliert ist. Die MuKE beeinflussen meine privaten Verhältnisse nicht. Aber ich bin Präsident einer Baugenossenschaft und ich schaue zu meinen Rechten. Wir bieten günstigen Wohnraum für Personen an, die sich nicht alles leisten können oder wollen. Wir haben im letzten Jahr die zentrale Heizungsanlage für 800'000 Franken saniert, 100% auf Kosten der Genossenschaft, nichts zu Lasten der Mieter. Mit den MuKE hätte es viel mehr gekostet und man hätte es auf die Mieter abwälzen müssen. Das ist gelebter Mieterschutz und nicht Lippenbekenntnis. Ich kann jedem Genossenschafter in die Augen blicken. Da produzieren wir einen Sanierungstau. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP hat diese Gefahr erkannt. Im Reportingbericht des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA), den ich hier habe, steht auf Seite 8 geschrieben, ich zitiere: «Der Gebäudebereich entwickelt sich wunschgerecht, deutliche Reduktion des fossilen Energieverbrauchs und Steigerung des erneuerbaren Anteils.» - und das ohne die MuKE. Mit der Formulierung von uns ist ein äquivalenter Ersatz weiterhin möglich. Wir führen den eingeschlagenen Weg, der erfolgreich ist, wie es vom AWA selber geschildert wird, fort. Wenn man den Eingriff machen würde, so würde er in ein formelles Gesetz gehören und das ist mit unserem Wortlaut garantiert.

Ich komme zum Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP. Sie haben in diesem Punkt einen anderen Antrag gestellt. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP hat es gestern schon in der Eintretensdebatte sinngemäss als «Ei des Kolumbus» angepriesen. Wir sehen das anders. Die einstimmige FDP. Die Liberalen-Fraktion lehnt den Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ab. Ich muss zugeben, dass uns die schriftliche Begründung der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP gefallen hat. Der Begründung stimmen wir zu. Die Begründung der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion zeigt die Friktionen in zeitlicher Hinsicht für die Eigentümer und auch die Kostenfolgen auf. Das ist genau das, was wir sagen. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion hat das erkannt. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion kann nun nicht nachvollziehen, was für ein Projektmanagement man den Baukommissionen aufdoktrinieren will, wenn sie über Jahre hinweg die Entwicklung von Häusern im Dorf mitverfolgen muss. Zudem erachten wir den letzten Satz im Antrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion als besonders gefährlich. Nachträgliche Baubewilligungen sind nicht ein gesetzlich vorgesehenes Mittel, sondern das ist die Ausnahme, um einen illegalen Zustand zu legalisieren. Wenn man jetzt in das Gesetz hineinschreibt, dass nachträgliche Baubewilligungen plötzlich zulässig sein sollen, dann machen wir etwas, das wir nicht machen dürfen. Dem können wir schon aus formellen Gründen nicht zustimmen. Den Satz mit den nachträglichen Baubewilligungen musste ich, ehrlich gesagt, dreimal lesen, bis ich geglaubt habe, was ich gesehen habe. Es kann nicht sein, dass wir das legalisieren. Fazit: Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion deckt in ihrem Antrag wunderbar die Unzulänglichkeiten der Vorlage auf. Leider ist die Lösung nicht das Ei des Kolumbus. Dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 15^{bis} stimmen wir einstimmig zu. Wir versuchen, mit unseren Anträgen die MuKE zu unterstützen - ich kann das so sagen - aber dort Remedur zu schaffen, wo es nötig ist. Ich ersuche Sie, unseren Anträgen zuzustimmen respektive so abzustimmen, wie ich es gesagt habe.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Markus Spielmann hat mich darum gebeten, so vorzugehen. Aber in Bezug auf den Ablauf ist es relativ schwierig, wenn wir das Ganze gesamthaft behandeln. Ich würde es lieber Punkt für Punkt durchgehen. Daher bitte ich die nächsten Redner, zum entsprechenden Paragraphen zu sprechen. Ansonsten vermischt sich das Ganze und wir kommen nicht durch. Der nächste Sprecher ist Hardy Jäggi, der für die Fraktion SP/Junge SP zum § 8^{bis} spricht.

Hardy Jäggi (SP). Jetzt wurde ich auf dem linken Fuss erwischt, denn ich wollte auch ein Paket machen. Dann sage ich dreimal dasselbe. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt den Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion einstimmig ab.

Josef Maushart (CVP). § 8 beziehungsweise der Teil E der MuKE Mustervorschriften ist ein wesentlicher Bestandteil der schweizerischen Energiestrategie. Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie müssen wir einerseits sparsamer mit Strom umgehen und andererseits Strom auch ausserhalb der Wasserkraft regenerativ erzeugen, weil es von der Kapazität her begrenzt ist. Die dezentrale Erzeugung über die Photovoltaik spielt dabei definitiv eine wichtige Rolle. Die Vorgabe ist, dass wir 10 Watt Leistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche installieren. Einfach gesagt sind das 1 Kilowatt pro 100 m² Wohnfläche. Das entspricht etwa dem, was ein halber Föhn braucht. Als Faustformel kann man anneh-

men, dass man pro 100 m² Wohnfläche etwa 10 m² Photovoltaik-Fläche installieren muss. Jetzt haben wir aber auch noch die Möglichkeit, wenn das aus irgendeinem Grund nicht geht oder wir das partout nicht wollen, dass wir eine Ersatzabgabe leisten. Der Richtwert dafür beträgt 1000 Franken als einmalige Abgabe pro 1 Kilowatt Leistung oder anders gesagt 1000 Franken pro 100 m² Wohnfläche bei einem Neubau. Im Verhältnis zu den Kosten eines Neubaus in dieser Dimension erscheint uns das vernachlässigbar. Aus diesen Gründen lehnen wir von der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion diesen Antrag grossmehrheitlich ab.

Jacqueline Ehram (SVP). Die SVP-Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass das teilrevidierte Energiegesetz in der vorliegenden Form nicht zielführend ist. Den § 8 empfinden wir als unverhältnismässig und er ist mit hohen Kosten für alle Beteiligten verbunden. Markus Spielmann hat vorhin bereits erwähnt, dass das insbesondere für die Mieter der Fall ist, auch wenn es hier nicht so anerkannt wird. Für die Mieter wird es teurer werden. Aus unserer Sicht verbessert sich die Situation markant mit dem Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen zum § 8. Wir werden ihn daher unterstützen.

Christof Schauwecker (Grüne). Wir haben 2014 klar einen Verfassungsauftrag von unserer Stimmbevölkerung erhalten. Ich erinnere Sie noch einmal daran und zitiere den geänderten Artikel 117, Absatz 2. In meinem gestrigen Eintreten habe ich ihn bereits erwähnt. Zitat: «Kanton und Gemeinden fördern den sparsamen Energieverbrauch, die effiziente Energienutzung, die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die dezentrale Energieversorgung.» Im § 8^{bis} geht es darum, die im Verfassungsartikel genannte dezentrale und erneuerbare Energieversorgung zu fördern. Weshalb haben wir denn eine Verfassung und Volksabstimmungen in unserem Kanton, wenn sich gewisse arrogante Parlamentarierinnen und Parlamentarier einfach darüber hinwegsetzen und klare Anweisungen der Bevölkerung nicht umsetzen wollen? Wenn die Rechten in diesem Saal etwas dagegen (*wird vom Kantonsratspräsidenten unterbrochen und um eine anständige Wortwahl gebeten*)..... Wenn Kollegen und Kolleginnen hier in diesem Saal etwas gegen diesen Verfassungsartikel haben, dann bitte ich Sie, dies auf dem entsprechenden Weg zu machen und zwar via Volksinitiative. Alles andere ist Sabotage des Volkswillens und Behinderung der Rats- und der Regierungstätigkeit. Wir bitten Sie, diesem Streichungsantrag nicht Folge zu leisten.

Markus Ammann (SP). Ich erlaube mir dennoch eine etwas generellere Bemerkung. Ich habe aufgrund der Ausführungen von Markus Spielmann, die wieder viele Vorbehalte und Fragezeichen aufgeworfen haben, nachgesehen, wie es andere Kantone lösen. Es ist ganz interessant, wie es der Kanton Obwalden macht. Dort gibt es im Baugesetz einen Paragraphen, der lautet: «Energieverwendung: Neubauten und Umbauten haben den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Gebäude- und Haustechnik, zu genügen beziehungsweise gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen.» Das ist der Satz im Gesetz. Der Regierungsrat macht daraus eine Verordnung beziehungsweise eine Ausführungsbestimmung. Da gibt es einen Artikel 1: «Für die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten die Teile A bis P des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone.» Dazu gibt es noch einige kleine Ergänzungen. Gesamthaft hat diese Verordnung neun Artikel - that's it. Zusätzlich führt man sogar noch weitere Module auf, die etwas spezieller sind. Das ist alles, was der Kanton Obwalden regelt und damit ist es klar. Mit anderen Worten: Sie sagen einfach, dass die MuKEn gelten - Punkt - Schluss.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ein Grundsatz der Energiestrategie ist die Dezentralisierung. Man vergisst immer, dass man zwischen 10% und 12% verliert, wenn Strom transportiert werden muss. Am Effizientesten ist es, den Strom dort zu produzieren, wo man ihn braucht. Ich möchte gerne auf das Biogas zurückkommen. Wir sprechen hier nicht nur von Photovoltaik (PV)-Anlagen, sondern es ist auch explizit möglich, mit einer Kraft-Wärme-Kopplung Strom zu produzieren. Dazu hätten wir das Biogas, allenfalls auch Erdgas. Das ist hier ebenfalls erlaubt. Es ist nicht so, dass man gezwungen wird, eine PV-Anlage für die Stromproduktion zu installieren. Die Produktion kann auch anders erfolgen. Was mich sehr freut, ist der Umstand, dass man ab März beim Bund endlich den Solarkataster bekommen kann. Wir werden das bei uns aufschalten und verlinken. Damit können alle nachsehen, welches Potential auf dem Dach der Wohnung möglich ist. Das begrüßen wir sehr. Wir mussten eine Weile darauf warten. PV-Anlagen haben sich massiv weiterentwickelt. Wir haben heute Ost-West-Anlagen und wir haben Anlagen, die bei diffusem Licht funktionieren, so auch Anlagen, die man an den Fassaden anbringen kann. Es hat in diesem Bereich wesentliche Verbesserungen gegeben, auch in ökonomischer Hinsicht. Es wurde bereits erwähnt, dass heute die PV-Anlagen nicht mehr exorbitant teuer sind. Besonders gefreut hat mich, dass eine Genossenschaft eine gute Heizung installiert hat.

Die Lösung mit dieser Heizung war möglich, weil wir die MuKEn im Energiegesetz haben. Wir machen jetzt nichts anderes, als den Stand der Technik weiterzuschreiben, wir fördern die Innovation und davon können am Schluss alle profitieren. Daher ist es wichtig, dass man diesen Weg jetzt nicht wieder blockiert.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung zu diesem Paragraphen.

Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen:

§ 8^{bis} (neu):

Ersatzlose Streichung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Annahme des Antrags der Fraktion FDP.Die Liberalen	42 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	55 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen zum nächsten Paragraphen, nämlich zum § 9 Absatz 3 (neu).

Georg Nussbaumer (CVP). Ich versuche jetzt auch, sehr sachlich zu bleiben, was mir nicht so leichtfällt. Vorhin habe ich sehr viel gehört und ich muss dazu bemerken, dass ich nicht weiss, wo das herrührt - sicher nicht aus dem Gesetzestext. Die Fraktion FDP.Die Liberalen verlangt die ersatzlose Streichung von § 9 Absatz 3, mit der Begründung, dass man damit sehr viele Bauten treffen würde und dass das letztendlich Einfamilien- bis Dreifamilienhäuser auch betreffen werde. Das ist richtig, das war nie anders. Es geht darum, dass man das im Rahmen von ganz vielen Möglichkeiten machen kann. Es trifft nicht zu, dass man ganz genaue Vorschriften erlässt, sondern dass die Möglichkeiten, die die Standardlösungen vorsehen, ganz simpel und einfach sind und sich extrem schnell rechnen. Doris Häfliger hat immer etwas mitgebracht. Da sie heute das letzte Mal hier im Rat ist, mache ich es. Ich habe hier einen Prospekt (*zeigt ihn dem Rat*) eines Warmwasser-Wärmepumpen-Boilers. Die Kosten für die billigsten Modelle liegen heute bei 1500 Franken. Wir sprechen nicht von viel Geld. Es kostet vielleicht 1000 Franken mehr, als es beim Wechsel eines normalen Boilers der Fall ist. Und es werden 75% der Energie eingespart. Übersetzt heisst dies, dass es sich schnell amortisiert. Es ist mir schleierhaft, wie man nun hier das Gefühl haben kann, dass es ruinös sei. Wenn man sich damit befasst, stellt man fest, dass ganz einfache Lösungen vorhanden sind. Sie haben weitere Lösungsmöglichkeiten. So können Sie diese mit der Heizung koppeln, auch mit der Ölheizung, wenn Sie auch Solarzellen auf dem Dach haben. Es ist tatsächlich gar kein Problem und eine äusserst effiziente Sache. Wenn man heute einen elektrischen Boiler mit einem elektrischen Boiler auswechselt, so muss man einfach wissen, dass man die Mehrinvestitionen innert kürzester Zeit wieder hereingeholt hätte. Es ist zu vergleichbar, wie wenn man wieder auf den Röhrenfernseher zurückgehen würde. Das macht auch kein Mensch. Ich muss sagen, dass dies etwas ist, das sehr Sinn macht und auch völlig einfach ist. Ein ganz wichtiger Bestandteil des Gesetzes, auf den wir achten müssen, ist, dass unsere Installateure informiert sind. Sie müssen ausgebildet sein, die Interessenten darüber aufzuklären und aufzuzeigen, wie viel man sparen kann. Darauf müssen wir besonders achten. Aber ich bin überzeugt, dass dies das Amt richtig machen wird. So denke ich, dass dies wirklich kein Problem sein wird. Wir werden diesen Antrag ablehnen.

Jacqueline Ehram (SVP). Ich möchte an dieser Stelle etwas zum Votum von Georg Nussbaumer anmerken. Wir sollten den Bürgern doch einfach die Wahlfreiheit gewähren. Wenn es sinnvoll ist, so überlassen wir doch die Wahl dem Bürger, ob er das machen will. Man sollte endlich damit aufhören, die Menschen im Kanton Solothurn so zu bevormunden. Daher werden wir diesen Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen unterstützen.

Christof Schauwecker (Grüne). Wir sind der Meinung, dass dieser Vorschlag in diesem Paragraphen sinnvoll ist. Daher lehnen wir den Streichungsantrag ab.

Hardy Jäggi (SP). Ich mache es gleichwohl etwas länger als beim ersten Mal, wenn auch nicht viel. Wir sind der Ansicht, dass wir den Schritt, den wir bereits gemacht haben und den ich gestern schon erwähnt habe, weiterführen müssen. Wir müssen in die Richtung gehen, die wir mit der Energiestrategie haben. Der Artikel, über den wir sprechen, ist ein solcher Schritt. Es geht dabei nicht um die Bevormun-

derung der Bürger. Manchmal braucht es einen kleinen Anstoss, damit es in die richtige Richtung geht. Zu den Anträgen der Fraktion FDP.Die Liberalen - ich möchte Sie nicht wieder angreifen und es tut mir leid, wenn es so den Eindruck gemacht hat - muss ich trotzdem bemerken, dass man bei einer Annahme der drei Anträge am Schluss an der Urne über ein Gesetz abstimmen würde, das gar keine Änderungen mehr enthält. Das wäre meiner Meinung nach schon etwas schildbürgerhaft. Daher sprechen wir uns auch hier gegen den Antrag aus und lehnen ihn einstimmig ab.

Markus Spielmann (FDP). Ich ergreife nun noch einmal das Wort als Fraktionssprecher. Zuerst zum letzten Votum: Danke, dass wir nicht angegriffen worden sind, sondern dass es sachlich bleibt. Das schätze ich. Wenn die drei Anträge durchkommen, wird die Fraktion FDP.Die Liberalen einstimmig oder grossmehrheitlich am Schluss Ja sagen. Und dann kommt es wahrscheinlich gar nicht vor das Volk. Daher stimmen wir nicht über eine leere Hülse vor dem Volk ab. Umgekehrt verhält es sich, wenn unsere Anträge nicht durchkommen. Wir werden dann in der Schlussabstimmung Nein zu diesem Geschäft sagen (*Unruhe im Saal*). Es freut mich, wenn ich Diskussionen auslöse, aber darf ich weiterfahren? Georg Nussbaumer hat erwähnt, dass niemand zum Röhrenfernseher zurückgeht. Das ist absolut korrekt und genau das, was ich sage. Es gibt aber kein Röhrenfernseher-Gesetz, das besagt, dass man diese verbieten muss und trotzdem hat niemand mehr einen Röhrenfernseher daheim. Das ist genau der Punkt. Der Fortschritt ist nicht aufzuhalten und wenn die Geräte am Ende der Lebensdauer sind, werden sie ersetzt. Markus Ammann hat den Kanton Obwalden zitiert. Ich könnte den Kanton Uri zitieren, der die MuKE n ausdrücklich abgelehnt und gar nichts davon umgesetzt hat. Generell finde ich es nicht unbedingt eine erstrebenswerte Lösung, wenn man sagt, dass die MuKE n im Kanton Solothurn gelten. Damit werden dann eben der Kantonsrat und der Regierungsrat entmachtet. Ich erachte die Lösung des Kantons Obwalden nicht als sonderlich clever. Und als letztes Wort: Ich bin ein Fan von sachlichen Diskussionen, sei es in der Politik oder in meinem Beruf, in dem zwischendurch auch die Fetzen auf einer Sachebene fliegen. Wenn man dermassen verbal entgleist ist, könnte man auch «sorry» sagen.

Tobias Fischer (SVP). Ich möchte mich kurz fassen. Im Jahr 2012 habe ich ein Haus gebaut und genau einen solchen Wärmepumpen-Boiler, von dem Georg Nussbaumer vorhin eine Abbildung gezeigt hat, gekauft und eingebaut. Was ist passiert? Nach viereinhalb Jahren gab es damit Probleme. Ich habe kein Warmwasser mehr gehabt und nach fünf Jahren ist das Gerät total ausgestiegen. Die Garantiezeit war abgelaufen. Jetzt musste ich einen zweiten Boiler anschaffen und ich habe die entsprechende Montage bezahlt. Schlussendlich habe ich mich, ehrlich gesagt, schon hinterfragt, was denn jetzt effizienter ist. Ist es effizienter, beim Elektroboiler zu bleiben, der über 25 Jahre hält und der effektiv nachhaltig ist oder unterstütze ich eine Technologie, bei der ich nicht weiss, wie weit sie ausgereift ist? Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass man genau diesen Weg offen halten muss. Im Prinzip müsste vom Eigentümer, vom Investor, entschieden werden, in welche Richtung er gehen möchte.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Einzelsprecher mehr und die Regierungsrätin möchte sich dazu nicht äussern. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen:

§ 9 Absatz 3 (neu):

Ersatzlose Streichung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Annahme des Antrags der Fraktion FDP.Die Liberalen	42 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	54 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen zum § 9 Absatz 4 (neu). Hier würden wir so verfahren, dass wir in einer ersten Runde den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen dem Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP gegenüberstellen. Den obsiegenden Antrag würden wir dann dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats gegenüberstellen.

Jacqueline Ehram (SVP). Ich nehme es vorweg: Zum § 9 Absatz 4 werden wir den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen unterstützen. Die anderen Anträge zu diesem Paragraphen kommen für uns nicht in Frage. Wir wollen die Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Heizungersatz nicht an die Verwaltung delegieren, wie das auch im Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorgese-

hen ist. Es ist für uns aber auch keine Option, aus dem Heizungsersatz ein mehrjähriges Sanierungsprojekt der Gebäudehülle oder der Haustechnik zu machen, so wie das mit dem Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vorgeschlagen wird. Daher werden wir weder den Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP noch den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zum § 9 Absatz 4 unterstützen.

Georg Nussbaumer (CVP). Wir haben diesen Antrag zum § 9 Absatz 4 eingebracht, weil wir zurückgeschaut haben, was das Hauptproblem gewesen ist bei den Diskussionen, die wir innerhalb des Gewerbeverbands, der Handelskammer, aber auch mit Vertretern der FDP. Die Liberalen-Fraktion geführt haben. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das Kernproblem darin liegt, dass ein Heizungsersatz unter Umständen problematisch werden kann. Dies kann erstens der Fall sein für Personen, die altersmässig kurz vor oder nach der Pensionierung stehen. Sie können die Finanzierung nicht stemmen beziehungsweise die Banken stellen sich heute, aus zum Teil unerfindlichen Gründen, auf den Standpunkt, dass diese Personen bei weitem nicht mehr kreditfähig sind. Ich weiss auch nicht genau, warum das so ist. Ich bin der Meinung, dass eine Investition in ein Gebäude letztendlich auch demjenigen etwas bringt, der die Hypothek gewährt. Das war für uns mit ein Grund für unseren Antrag. Wir haben aber auch den 1:1-Ersatz im Auge gehabt, wenn es vorkommt, dass eine Heizung aussteigt. Das kann tatsächlich so passieren. Unter Umständen besteht dann eine gewisse Gefahr, dass eine Heizung geflickt und geflickt und geflickt wird - und das bringt nichts. Man betreibt so im Prinzip eine schlechte Heizung schlecht weiter. Wir haben dort einen Kniff gesucht, um das zu regeln, dass man es so machen kann - im Moment quasi aus einer Situation heraus - mit Leitplanken, die im Gesetz stehen und eben nicht auf Verordnungsstufe sind. Genau dazu gab es Vorwürfe, nämlich dass man alles auf Verordnungsstufe regelt. Wir wollen es auf der Gesetzesebene haben, so dass man weiss, dass man bei einem Notfall so handeln kann. Gleichzeitig verlangen wir jedoch, dass dies nicht einfach isoliert abgetan wird. Das ist ein Problem, das sich stellt und das von niemanden verkannt werden kann, insbesondere wenn man immer von den Mietern spricht. Gerade bei Mehrfamilienhäusern ist es dem, der es so macht, egal, wie viel Öl oder Gas er verbraucht. Wenn er den 1:1-Ersatz vornehmen kann, so macht er das. Die Energiekosten werden von den Mietern getragen. Übrigens wurde vorhin angesprochen, dass man bei der Baugenossenschaft dahinterstehen könne. Das denke ich schon. Ich weiss nicht, was genau gemacht worden ist, hoffe aber, dass saniert und danach die Heizung erneuert wurde. Wenn eine Sanierung vorgenommen wurde und die Heizung gemacht worden ist, kann man im Prinzip auch mit fossilen Energieträgern weiterfahren. Das wäre übrigens auch mit den jetzigen MuKE n möglich. Wer dann letztendlich wirklich viel bezahlt, das weiss hier im Rat niemand so genau. Ich habe gestern erwähnt, dass es eine CO₂-Abgabe gibt, die aufgrund des Pariser Abkommens stetig ansteigen wird. Wenn man die Entwicklung der Ölpreise mit der florierenden Wirtschaft verfolgt, kann man davon ausgehen, dass es noch um einiges ansteigen wird. Übersetzt wird es die Marktwirtschaft regeln. Ich denke nicht, dass vielerorts eine Ölheizung installiert wird. Im Moment ist es doch so, dass der Mieter das Risiko trägt, weil er seine Heizkosten zu 100% trägt. Zurück zum Antrag - ich bin etwas abgeschweift. Mit diesem Artikel wollen wir auf Gesetzesebene regeln, dass man eine Anlage ersetzen kann, wenn es unbedingt sein muss - dies auch, um zu verhindern, dass es zu einem Investitionsstau kommt. Das ist das andere Argument gewesen. Gleichzeitig verlangen wir aber, dass der Eigentümer, der das so gemacht hat, belegen muss, wie er die 10%, die es zu erreichen gilt, hereinholt. Das kann er auf ganz viele Arten erreichen. Er kann sanieren, er kann Sonnenkollektoren auf dem Dach installieren, er kann Fensterfronten sanieren. Im Anhang 6 ist in den Standardlösungen aufgeführt, was alles machbar ist. Ich bin der Meinung, dass dies ein pragmatischer, gangbarer Weg ist. In Bezug auf den Aufwand muss ich festhalten, dass ich mir auch überlegt habe, wie das für eine Gemeinde zu handhaben ist. Ich sage nicht, dass die Handhabung per se kein Problem darstellt. Die anderen Lösungen, die man an diversen Veranstaltungen diskutiert hat, und die vor allem von Exponenten der FDP. Die Liberalen aufgezeigt worden sind, finde ich im Prinzip auch gut. Eine Lösung war, dass man einfach misst, wie viel herauskommt und wie viel hineingeht. Aber seien Sie doch ehrlich: Jemand muss diese Daten sammeln. Der Hauseigentümer muss irgendwo in der Gemeinde melden, wie viel Öl er eingefüllt hat. Eine andere Person muss die Energiefläche festlegen und aufgrund dieser Informationen, kann man sagen, ob das Ziel erreicht wurde. Ehrlich gesagt, entsteht dadurch wieder ein Verwaltungsaufwand. Ich habe gestern in meinem Votum schon über die Zielvereinbarungen gesprochen. Auch diese werden einen hohen Aufwand mit sich bringen, ganz logisch, und zwar auch, wenn man es erst bei Mehrfamilienhäusern ab zehn Wohneinheiten macht. Es ist eine Vielzahl von Punkten, die mit den Eigentümern abgehandelt werden müsste. Dazu wäre ein unheimlich grosser Apparat nötig, den man aufstellen müsste. Wie gesagt, bin ich nicht dagegen. Aber wenn man davon spricht, dass es einen riesigen Verwaltungsaufwand verursacht, muss man wissen, dass alle anderen Ideen, die herumschwirren, ebenfalls einen solchen produzieren. Und dieser dürfte nicht viel geringer ausfallen.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich glaube, dass in diesem Saal heute in dieser Diskussion ein einziger Konsens herrscht, und zwar, dass wir niemanden im Winter erfrieren lassen wollen. Darum geht es in diesen Anträgen zu § 9 Absatz 4. Wir Grünen wollen aber nicht, dass ein 1:1-Ersatz ohne weiteres möglich sein kann. Das Ziel ist doch immer noch, schrittweise von den fossilen Energieträgern wegzukommen. Wir lehnen daher den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen ab und schliessen uns der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP mit ihrem Antrag an.

Hardy Jäggi (SP). Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass Details nicht in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden sollen. Daher haben wir in unserer Fraktion ursprünglich dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zugestimmt, dass der 1:1-Ersatz, respektive die Voraussetzungen und die Ausnahmen, in der Verordnung geregelt werden. Inzwischen liegt ein Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vor, der auf Gesetzesstufe etwas detaillierter formulieren möchte. Wir haben das diskutiert und sind zum Schluss gelangt, dass wir durchaus über unseren Schatten springen und eine detailliertere Formulierung im Gesetz akzeptieren können. Daher werden wir dem Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP zustimmen. Den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen werden wir ablehnen.

Peter Hodel (FDP). Ich bin echt erstaunt, echt erstaunt. Wir wollen in ein Gesetz Folgendes festschreiben: «Das Einreichen nachträglicher Baugesuche ist möglich.» So können wir unser Baugesetz geradewegs abschaffen. Dann gibt es keinen Grund, warum es die Einen können, die Anderen aber nicht. Ich weiss nicht, wie man auf diese Idee kommt. Mir tut es leid, aber schlechter geht es nicht, als in einem Gesetz zu schreiben, dass man nachträglich Baugesuche eingeben könne. Fragen Sie Ihre Baukommissionen in Ihrer Gemeinde, was sie von einer solchen Umsetzung halten. Ich weiss nicht, wie man das machen kann. Der Aufwand wäre mit einer Zielvereinbarung bedeutend geringer. Eine Zielvereinbarung muss nicht jährlich überprüft werden, das wird über einen Zeithorizont gemacht. Als einzig Positives bei diesem Antrag kann ich persönlich herausnehmen, dass man in der Begründung doch feststellen kann, dass man sich eingesteht - und das schwarz auf rot - dass es tatsächlich zu Härtefällen kommen kann. Jetzt suchen wir irgendwie einen Ausweg, weil wir schon beinahe nicht mehr wissen, was zu tun ist. Es wäre wohl besser gewesen, wenn man das Gesetz zurückgewiesen und überarbeitet hätte.

Rolf Sommer (SVP). Ich kann das Votum des Präsidenten der Fraktion FDP.Die Liberalen Peter Hodel sehr unterstützen. Ich bin acht Jahre in der Baukommission tätig gewesen. Da sind schon sehr viele Personen, das muss ich ehrlich sagen, überfordert gewesen, weil sie nicht vom Fach sind. Wenn man nun noch solche Sachen einbringen will, so frage ich mich, wo man die Leute holen will. Sie können das nicht. Man muss praktikable Gesetze haben, das ist das Wichtigste. Man kann der Baukommission nicht immer mehr aufbürden. Schon heute haben wir viele Gesetze im Bauwesen und in den letzten Jahren ist es uns leider nicht gelungen, Vereinfachungen einzubringen. Es wird immer komplizierter. Der Vorschlag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ist nicht praktikabel, schlichtweg nicht. Uns fehlen dazu die Personen.

Georg Nussbaumer (CVP). Nur kurz etwas zur Umsetzbarkeit: Uns ist klar, dass wir hier nur Leitplanken auf Gesetzesstufe setzen. Ich bitte Sie doch, den Text bis zum Ende zu lesen. Ganz am Schluss schreiben wir: «Mit unserem Antrag wird die Umsetzung des Teilmoduls F der MuKE 14 auf Gesetzesstufe geregelt und ein klarer Auftrag erteilt, wie die Verordnung im bis anhin bestrittenen Teil auszuarbeiten ist. Dies schliesst die Einberufung eines allfälligen runden Tisches zur Überarbeitung des Verordnungsentwurfs nicht aus.» Wir sagen, dass man auf Verordnungsstufe noch weiter klar die Leitplanken setzen muss. Man sagt nicht einfach tel-quel, dass man mit einem nachträglichen Baugesuch kommen kann. Es muss noch überarbeitet werden, wie man das regeln möchte. Das geschieht auf der Verordnungsstufe, das ist klar. Aber wenn Sie die Diskussionen, die wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission geführt haben, verfolgt haben, sehen Sie, dass immer bemängelt worden ist, dass man hier zu viele Freiheiten auf der Verordnungsstufe gibt. Man hat erklärt, dass dies nicht machbar sei. Wir haben das Gefühl, dass wir damit festhalten, dass es Fälle gibt, die problematisch sind. Das haben wir nie bestritten. Deshalb wollen wir auf Gesetzesstufe festhalten, dass man hier regeln und Lösungen suchen kann.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ich bin Mitglied einer solchen Baukommission, Rolf Sommer. Wir können das. Und wer regelmässig an die Baukonferenzen geht und sich kundig macht, für den ist das keine Hexerei. Das wollte ich erwähnen. Ich bin froh, dass wir hier einen Antrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion haben, der hilft, Lösungen zu finden, auf dem Weg in die Zukunft.

Peter Hodel (FDP). Lieber Kollege Georg Nussbaumer, seit wann steht eine Verordnung über dem Gesetz? Im Gesetz steht, ich zitiere Ihren Text: «Das Einreichen nachträglicher Baugesuche beim Ersatz von

Wärmeerzeugungsanlagen ist möglich.» Dann ist es im Gesetz so geschrieben. Was die Verordnung danach in der Ausführung macht, ist sekundär. Aber das steht im Gesetz. Ich spreche davon. Und das geht doch einfach nicht. Seien Sie doch ehrlich und sagen Sie, dass das nicht gut ist.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Einzelsprecher mehr. Der Regierungsrat äussert sich dazu nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen:

§ 9 Absatz 4 (neu)

⁴(neu) Der Ersatz der Wärmeanlage in bestehenden Bauten darf ohne zusätzliche Auflagen durch eine neue, gleichartige Anlage erfolgen, sofern diese den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP:

§ 9 Absatz 4 (neu)

⁴(neu) Die Umsetzung von Massnahmen zur Abdeckung des Wärmebedarfs mit einem minimalen Anteil erneuerbarer Energie oder zusätzlicher Wärmedämmung und energetischer Massnahmen beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen kann in Etappen erfolgen. Das Einreichen nachträglicher Baugesuche beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ist möglich.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Annahme des Antrags der Fraktion FDP.Die Liberalen	43 Stimmen
Für Annahme des Antrags der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP	54 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP:

§ 9 Absatz 4 (neu)

⁴(neu) Die Umsetzung von Massnahmen zur Abdeckung des Wärmebedarfs mit einem minimalen Anteil erneuerbarer Energie oder zusätzlicher Wärmedämmung und energetischer Massnahmen beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen kann in Etappen erfolgen. Das Einreichen nachträglicher Baugesuche beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ist möglich.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 9 Absatz 4 (neu)

⁴(neu) Die Voraussetzungen für den 1:1 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in bestehenden Bauten werden in der Verordnung geregelt.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Annahme des Antrags der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP	53 Stimmen
Für Annahme des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrats	12 Stimmen
Enthaltungen	31 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir fahren in der Detailberatung fort.

§ 11, § 12, § 13^{bis} und § 15 Angenommen

Wir kommen zu § 15^{bis}, wo es wohl wieder etwas zu diskutieren gibt.

Hardy Jäggi (SP). Die Fraktion SP/Junge SP ist der Meinung, dass nicht nur der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen muss, sondern auch die Gemeinden. Aus diesem Grund sind wir für den ursprünglichen Wortlaut und lehnen den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ab.

Christof Schauwecker (Grüne). Wir Grünen sehen es gleich und wir sind der Meinung, dass es quer in der Landschaft steht, wenn man alle, mit Ausnahme der Gemeinden, in die Pflicht nimmt. Wir bitten Sie, dem ursprünglichen Paragraphenentwurf zuzustimmen.

Jacqueline Ehram (SVP). Wir unterstützen die Gemeinden im Versuch, sich dem Diktat der Kantone zu entziehen. Daher werden wir den § 15^{bis} in der Form der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gutheissen. Abschliessend möchte ich es nicht unterlassen zu erwähnen, dass wir auf einen Volksscheid hin zielen. Das Bürokratiemonster, das uns hier vorliegt, ist ein absoluter Kostentreiber für die Gemeinden, für das Gewerbe, für die Wirtschaft, die Mieter und die Hausbesitzer, dem man hoffentlich ein Ende setzen kann. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass wir daher diese Teilrevision in der Schlussabstimmung ablehnen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich habe keine Einzelsprecher mehr, der Regierungsrat möchte sich nicht dazu äussern. Wir kommen zur Abstimmung.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 15^{bis} Absatz 1 soll lauten:

Für Bauten, die im Eigentum von Bund und Kantons sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Annahme des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	46 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	51 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident.

§ 19 und § 21^{bis}, Ziffer II., III., und IV. Angenommen

Wir kommen demnach zur Schlussabstimmung. Hier gibt es ein 2/3-Quorum zu beachten.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	56 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Sie haben dem Gesetz zugestimmt, das Quorum ist jedoch nicht erreicht worden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich das Wort an Markus Ammann erteilen. Er hat noch eine Anmerkung zum Publikationsgesetz.

Markus Ammann (SP). Zuerst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass wir bei diesem Publikationsgesetz mit unserem Antrag so kurzfristig Unruhe ausgelöst haben. Das Gesetz ist heute nun gar nicht zur Diskussion gekommen. Wir hätten zwar noch etwas Zeit, weiter über diesen Antrag zu diskutieren, sind aber zum Schluss gelangt, dass wir ihn zurückziehen - dies nicht, weil wir der Meinung sind, dass er unnötig ist. Das Anliegen bleibt bestehen. Es ist unklar, warum man im Vorschlag - gerade beim Amtsblatt - nur die letzte aktuelle Version publizieren will. Wir sind der Meinung, dass das geändert werden muss. Betreffend des zweiten Absatzes, den wir streichen möchten, haben sich nun aber ein paar Fragen gestellt. Dort geht es um den Datenschutz und um die Datensicherheit. Wir sind uns nicht ganz im Klaren beziehungsweise es ist tatsächlich etwas schwieriger aufzuzeigen, wie das formuliert werden müsste, damit es Sinn macht. Daher haben wir die Absicht, dazu einen Auftrag einzureichen. Aus der Staatskanzlei haben wir entsprechende Signale bekommen, dass man innert nützlicher Frist in der Staatskanzlei darüber diskutieren wird. Wir werden mit diesem Auftrag in diesem Sinn den Druck aufrechterhalten, damit man dort in Kürze eine sinnvolle Lösung hat. Wir ziehen unseren Antrag zurück.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich komme zum Schluss der heutigen Sitzung. Es war für mich recht anspruchsvoll, hat es doch viele Anträge und Voten gegeben. Wenn man hier vorne sitzt und beobachtet, wer am Sprechen ist, ergänzt man es aus dem Kopf und dann kann es zu Versprechern kommen. Das tut mir leid. Trotzdem ist es eine sehr angeregte Debatte gewesen. Ich habe den Eindruck gehabt, dass es - sowohl gestern als auch heute - im Kantonsratsaal selten so spannend gewesen ist. Ich erhalte soeben noch einen Input. Der Regierungsrat würde gerne noch das Geschäft «Ersatz Werkhof Kreisbauamt 2 in Wangen bei Olten» behandeln. Ist das noch in Ihren Möglichkeiten (*Unruhe im Saal*)? Ich kann mir vorstellen, dass es wohl ein grosses Anliegen ist und schätze, dass wir diese Beratungen in 20-

25 Minuten beendet hätten (*Unruhe im Saal*). Ich möchte schnell abklären, wer sich für eine jetzige Behandlung ausspricht. Ich bitte Sie, dies mit Handerheben zu bezeugen (*die Kantonsräte, die diesem Antrag zustimmen, erheben die Hände*). Wer ist dagegen (*die Kantonsräte, die dagegen sind, erheben die Hände*)? Das ist eine Mehrheit. In diesem Fall wird das Geschäft nicht mehr behandelt. Ich bin noch nicht ganz fertig und bitte Sie, noch schnell Platz zu nehmen. Es hat sich gezeigt, dass es durchaus anspruchsvoll ist, wenn man drei Gesetze behandelt. Alle Gesetze haben sehr viel zu diskutieren gegeben, denn sie sind sehr komplex und man muss sich darin vertiefen. Mir ist das auch gestern in der Fraktions-sitzung aufgefallen, als wir die Vorlagen noch einmal besprochen haben. Ich bin der Ansicht, dass wir mit der Programmierung sehr optimistisch gewesen sind. Es ist für uns eine Lehre. Michael Strebel und ich werden nachher ein Debriefing machen, das hatten wir bereits so vorgesehen, um die Programmierung zukünftig anders zu gestalten. Es ist jeweils relativ schwierig, die Situation abzuschätzen. Gerne teile ich Ihnen mit, welche Vorstösse heute eingegangen sind. Ich wünsche Ihnen nach diesem spannenden Morgen einen schönen Nachmittag und einen guten Appetit.

A 0011/2018

Auftrag Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Überprüfung und Anpassung der Anwaltsaufsicht

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anwaltskammer des Kantons Solothurn zu reorganisieren, um ihre Effizienz zu steigern und die Unabhängigkeit zu stärken. Zu diesem Zweck ist eine Verkleinerung des Spruchkörpers von 5 auf 3 Mitglieder zu prüfen und die Zusammensetzung so zu wählen, dass entweder die Mehrheit der Mitglieder und der Vorsitz der Anwaltskammer von Personen aus der Anwaltschaft ausgeübt wird oder eine paritätische Zusammensetzung zwischen Richtern und Anwälten gegeben ist. Die Anwälte sind vom Anwaltsverband zur Wahl vorzuschlagen und die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Obergerichts und allenfalls Personen aus der rechtswissenschaftlichen Lehre oder Verwaltung zu besetzen. Wahlgremium ist der Kantonsrat. Es ist zu prüfen, die Anwaltskammer aus der Verwaltung zu lösen und entweder unabhängig zu organisieren oder allenfalls der Gerichtsverwaltung anzugliedern. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Einführung präsidialer Kompetenzen zu prüfen, namentlich für die Löschung von Registereinträgen bei Tod oder auf Gesuch des Eingetragenen, Entbindung vom Berufsgeheimnis bei Einwilligung der Klientschaft sowie Entscheide über Auskunftsgesuche von Aufsichtsbehörden anderer Kantone, evtl. weiterer nicht strittiger Aufgaben. Entscheide der Anwaltskammer sind angemessen zu publizieren.

Begründung: Die Anwaltskammer übt die Aufsicht über die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA, SR.935.61) aus. Die Erledigung ihrer Aufgabe durch die Anwaltskammer gibt nicht zu grundsätzlicher Kritik Anlass. Nach nunmehr 15 Jahren erscheint eine Prüfung der Organisation und des Verfahrens der Anwaltskammer als angebracht. Mit ein Auslöser des vorliegenden Auftrags ist der Volksauftrag «Gewaltentrennung jetzt» (2017/1422), in dessen Folge die Erkenntnis gereift ist, dass Richterinnen und Richter durchaus in der anwaltlichen Aufsicht mitwirken können, die Ausgestaltung der solothurnischen Anwaltskammer aber in verschiedener Hinsicht Potential zur Optimierung bietet. Der vorliegende Auftrag lehnt sich an der Regelung in anderen Kantonen an und basiert auf Erfahrungen seit Einsetzung der Anwaltskammer.

a. Zusammensetzung

Die Auftraggeber regen an, eine Verkleinerung der Anwaltskammer von heute 5 auf neu 3 Mitglieder zu prüfen. Damit soll das Gremium effizienter und handlungsfähiger sowie Kosten eingespart werden. Die Grösse des Spruchkörpers würde der Organisation verschiedener Gerichte und Behörden entsprechen. Es hat sich bewährt, dass sowohl Anwältinnen und Anwälte wie auch Richterinnen und Richter Einsitz in der Kommission haben sollen. In verschiedenen Kantonen haben die Anwälte die Mehrheit in der Kommission, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nicht eine Mehrheit von Richtern über die Anwälte, welche vor ihren Schranken auftreten, disziplinarisch befinden sollen. Denkbar ist auch eine paritätische Zusammensetzung, wobei im Spruchkörper immer ein Richter, ein Anwalt und allenfalls eine Person aus der Lehre oder der Verwaltung Einsitz haben soll. In mehreren Kantonen schlägt der Anwaltsverband die Mitglieder der Kommission aus seinen Reihen zur Wahl vor, im Kanton Solothurn ist dies ununterbrochene Praxis, welche ohne Weiteres festgeschrieben werden kann. Die Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Richterschaft sollen aus dem Kreis der Oberrichterinnen und

Oberrichter stammen. Dies entspricht der Organisation in mehreren Kantonen und trägt dem Umstand Rechnung, dass Oberrichter in der Praxis etwas weiter entfernt sind von unmittelbaren Verfahren, in welchen die beaufsichtigten Anwälte als Parteivertreter vor den Schranken des Gerichts auftreten. In mehreren Kantonen ist die Anwaltskammer beim Obergericht oder den Gerichten angegliedert, im Kanton Solothurn der Staatskanzlei. Eine Änderung soll offen geprüft werden, die Eingliederung in die Justiz könnte der Unabhängigkeit von der Verwaltung zuträglich sein.

b. Wahlgremium

Mit einer Wahl durch den Kantonsrat könnte die Anwaltskammer allenfalls gestärkt und ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung erhöht werden.

c. Publikation

Die heutige Publikationspraxis erscheint unvollständig und selektiv. Eine vermehrte Publikation der materiell-rechtlich beurteilten Fälle in 3-er Besetzung (das heisst ohne Bagatellfälle) ist angezeigt, so dass der Rechtsanwender die Rechtsentwicklung verfolgen und beurteilen kann. Die Veröffentlichung der Entscheide dient einer besseren Akzeptanz und entspricht der allgemeinen Tendenz hin zu einer transparenten staatlichen Entscheidbehörde.

d. Verfahren

Unstrittige Verfahren werden heute vom fünfköpfigen Gremium behandelt und entschieden. Verschiedene Kantone kennen ein vereinfachtes, präsidiales Verfahren für unstrittige Aufgaben der Anwaltskammer. Dies sind namentlich die Löschung aus dem Register bei Tod oder auf eigenes Begehren sowie andere Routinegeschäfte.

Unterschriften: 1. Markus Spielmann, 2. Rémy Wyssmann, 3. Beat Wildi, Johanna Bartholdi, Enzo Cessotto, Georg Lindemann, Simon Michel, Christian Scheuermeyer, Heiner Studer, Christian Thalman, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Mark Winkler (13)

A 0012/2018

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Steuerabzug für nachträglich eingebaute Stromspeichergeräte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit Investitionskosten von nachträglich eingebauten Stromspeichergeräten von Photovoltaikanlagen steuerlich abgesetzt werden können.

Begründung: Die aktuelle Steuerpraxis betreffend nachträglich installierten Stromspeichergeräten, im Volksmund auch Batteriespeicher für PV genannt, sieht nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt wie folgt aus: «Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 32 Abs. 2 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]). Nach der gängigen gesetzlichen Regelung können „die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Reglement durch das Eidgenössische Finanzdepartement“ abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG). Das EFD bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können“ (Art. 32 Abs. 2 DBG). Es geht also klar um die Einsparung von Energie. Einsparung von Energie ist auf zwei Arten möglich, einerseits durch Senkung des Verbrauchs und andererseits durch Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, was bei der Photovoltaik zutrifft, wenigstens in dem Sinn, dass die Energievorräte der Erde nicht verbraucht werden. Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind in den Verordnungen ausdrücklich als Energiesparmassnahme anerkannt (§ 6 Abs. 2 lit. d Steuerverordnung Nr. 16; Art. 5 LKV). Darunter lassen sich PVA subsumieren, nicht jedoch Speichergeräte. Die Speicherung von elektrischer Energie in der hauseigenen Batterie spart keine Energie, sie wird nur anderweitig zwischengelagert. Demzufolge ist die Aufwendung für den Energiespeicher keine Energiesparmassnahme, sie senkt allenfalls die Lebenshaltungskosten. Die Aufwendungen sind somit steuerlich nicht abziehbar.»

Diese Steuerpraxis entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und muss im Sinne der Energiestrategie 2050 angepasst werden. Effizienz und Suffizienz im Energiebereich ist in aller Munde. Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen mit Wasserspeicher, eine gut isolierte Gebäudehülle: Dies alles trägt

dazu bei, den Energieverbrauch zu optimieren und den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Aus diesem Grund werden diese Investitionen steuerlich begünstigt. Stromspeichergeräte stellen, wie oben ausgeführt, per se keine energiesparende Massnahme dar, was die Voraussetzung ist für eine steuerliche Entlastung. Rein technisch gesehen wird aber sehr wohl Energie gespart, wenn wir diese nicht über weite Strecken transportieren müssen. Mit einem Stromspeichergerät wird das Netz massiv entlastet, dies führt zu weniger Ausbau und Investitionen ins Netz, was nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch ist. Zusätzlich kann ein Stromspeichergerät vom Energieversorger für die Stabilisation von Netzschwankungen miteinbezogen werden, also schlicht sehr sinnvoll genutzt werden. Ein Stromspeichergerät macht nichts Anderes als überschüssige Sonnenenergie speichern und dann ausspeisen, wenn der Verbrauch im Haus die Produktionsmenge vom Dach übersteigt. Damit sinkt der Gesamtenergieverbrauch (z.B. von der Wärmepumpe), der aus dem Netz bezogen werden muss, genauso wie mit einer verstärkten Gebäudeisolierung. Ein Batteriespeicher ist also, über alle Leisten geschlagen, sehr wohl eine energiesparende Massnahme.

Unterschriften: 1. Nicole Hirt, 2. Beatrice Schaffner, 3. Jonas Walther, Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Peter Brotschi, Markus Dietschi, Simon Esslinger, Martin Flury, Kuno Gasser, Felix Glatz-Böni, Fabian Gloor, Doris Häfliger, Urs Huber, Jonas Hufschmid, Stefan Hug, Karin Kälin, Anita Kaufmann, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Angela Kummer, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Josef Maushart, Mara Moser, Tamara Mühleemann Vescovi, Fabian Müller, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Christof Schauwecker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Felix Wettstein, Marie-Theres Widmer, André Wyss, Barbara Wyss Flück (42)

VET 0013/2018

Veto gegen die Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt und der Fischereiverordnung (FiVO) vom 11. Dezember 2017 (Veto Nr. 407)

Die unterzeichnenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte erheben Einspruch gegen die Änderung der FiVO (Veto Nr. 407).

Begründung: Gegenstand der Verordnungsänderung ist im Wesentlichen der Aareabschnitt zwischen dem Schützenhaus Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal, ein Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Gebiet 113), welches auch als kantonales Naturschutzreservat gelistet ist (2.08, Aarelauf: Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz, Zuchwil). Die vom Regierungsrat am 11. Dezember 2017 beschlossene Verordnungsänderung, namentlich § 12^{bis} Abs. 2 (neu) und Abs. 3 (neu), widerspricht nach Auffassung der Unterzeichnenden den allgemeinen Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32): Art. 5, zu Artenschutz, b: Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden. Die Verordnungsänderung widerspricht zudem dem Ziel des kantonalen Jagdgesetzes. Das Gesetz bezweckt, die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten, deren Lebensräume zu erhalten und insbesondere bedrohte Wildtierarten zu schützen (§ 1). Ferner widerspricht sie dem in § 17 des kantonalen Jagdgesetzes beschriebenen Schutz von Vögeln während der Brutzeit. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober brüten die meisten der dort ansässigen Wasservögel. Eine Störung dieses Gebietes durch Freizeitbootfahrten mit Booten von bis zu 6kW / 8 PS Motorenleistung, welche ohne Führerschein von allen Personen über 14 gefahren werden dürfen, hat daher eine beträchtliche, negative Auswirkung auf die dortigen Wasservogelpopulationen. Das Schutzziel des betroffenen Gebietes 113 ist die „Erhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher“. Der Zwergtaucher ist in der Schweiz als Brutvogel gelistet und brütet in der Zeit von Mitte April bis Mitte August. Durch die Schaffung des Aareparks in Luterbach werden in diesem Aareabschnitt zusätzliche Unterschlüpfe für ansässige Wasservögel geschaffen (u.a. Schilfinselflächen am südlichen Aareufer). Motorbootverkehr zwischen 1. Mai und 31. Oktober steht diesen Bemühungen diametral entgegen.

Unterschriften: 1. Christof Schauwecker, 2. Nicole Hirt, 3. Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Peter Brotschi, Simon Bürki, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Anita Kaufmann, Angela Kummer, Felix Lang, Daniel Mackuth, Thomas Marbet, Hans Marti,

Mara Moser, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Rohner, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Jonas Walther, Felix Wettstein, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück (33)

I 0014/2018

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Kryptowährungen - Fragen zur Steuerthematik

In den letzten Monaten sind die Kryptowährungen dank den Medien in der Mehrheit der Bevölkerung angekommen, es wird viel darüber diskutiert und nicht wenige Personen haben sich am Handel mit Kryptowährungen beteiligt. Hieraus ergeben sich Fragen zur Behandlung besagter Währungen, respektive deren Besteuerung. Aktuell gibt es rund 1500 Kryptowährungen, in der Regel mit hoher bis sehr hoher Volatilität. Ein Merkblatt für die Deklaration von Kryptowährungen bei der Steuererklärung konnte ich im Kanton Solothurn nicht finden.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Kryptowährungen aktuell bewertet bei der Steuererklärung?
2. Wie werden allfällige realisierte Gewinne besteuert?
3. Wie ist die Handhabung beim Mining (Schürfen) von Kryptowährungen?
4. Kann man eine Aussage treffen, welche Summe im Kanton Solothurn in Kryptowährungen «angelegt» ist und wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat?
5. Hat der Kanton Solothurn Projekte betreffend Kryptowährungen am Laufen wie es beispielsweise die Stadt Zug hat (Möglichkeit von Zahlung von gewissen Gebühren bspw. mit Bitcoin)?
6. Plant der Kanton Solothurn die Abgabe/Onlinestellung von einem Merkblatt betreffend Kryptowährungen für die Steuererklärung?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Richard Aschberger, 2. Hans Marti, 3. Walter Gurtner (3)

A 0015/2018

Auftrag Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze so anzupassen, dass der Kanton während den obligatorischen Schuljahren die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, übernimmt, falls der Schulweg unzumutbar ist.

Begründung: Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Grundschule. Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er zu lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen. Der Kanton trägt laut dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1) die Kosten der Schulträger für Volksschul- und Kindergartentransporte, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Die Transportkosten zum Besuch von Mittelschulen und von Privatschulen werden nicht abgegolten. Schüler, die heute die Sek B, Sek E oder Sek P besuchen, haben bei einem unzumutbaren Schulweg das Anrecht auf Transportkostenentschädigung (siehe oben). Die Sek P endet ein Jahr vor dem Ende der obligatorischen Schuljahre. Entweder treten die Schüler in die Sek E über oder sie besuchen wie geplant die erste Klasse des Gymnasiums. Während den Sek E-Schülern mit unzumutbarem Schulweg die Transportkosten entschädigt werden, müssen die Schüler der ersten Gymnasiumsklasse ihre Transportkosten selber bezahlen, selbst wenn der Weg noch länger ist!

Unterschriften: 1. Marie-Theres Widmer, 2. Bruno Vögtli, 3. Thomas Studer, Peter Brotschi, Markus Dietrich, Martin Flury, Kuno Gasser, Fabian Gloor, Nicole Hirt, Jonas Hufschmid, Anita Kaufmann, Susanne

Koch Hauser, Sandra Kolly, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Josef Maushart, Tamara Mühlemann Vescovi, Michael Ochsenbein, Beatrice Schaffner, Jonas Walther, André Wyss (21)

A 0016/2018

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Regress auf staatliche Organe

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sei einzuladen, die mögliche Verantwortlichkeit der zuständigen Organe der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zu klären, die Schadenersatzansprüche vorsorglich geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die potentiellen Schadenersatzansprüche gegenüber den Organen nicht verjähren oder verwirken.

Begründung: Der Solothurner Zeitung vom 9. Januar 2018 war zu entnehmen, dass im Falle von Kinderpornographie ein Mann vom Amtsgericht Solothurn-Lebern trotz Geständnis freigesprochen wurde, weil dem Beschuldigten trotz erkennbar drohender Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei der Erstbefragung durch die Kantonspolizei keine notwendige Verteidigung zugewiesen wurde. Damit wurde Art. 130 lit. b StPO prima vista verletzt, was angesichts der offensichtlichen Pflicht als grobe Sorgfaltspflichtverletzung der betreffenden Organe beurteilt werden kann. Dem Freigesprochenen wurde eine Entschädigung von 25'000 Franken zugesprochen. Auch die Verfahrenskosten in nicht bekannter Höhe muss der Staat zur Bezahlung übernehmen. Ungewiss ist, ob der Freigesprochene noch mit weiteren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen an den Kanton gelangt. Nach § 13 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; BGS 124.21) sind die Beamten für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Auf die Ansprüche nach § 13 VG sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar. Die entsprechende relative Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR beläuft sich auf lediglich ein Jahr. Entsprechend sind bereits heute verjährungsunterbrechende Massnahmen nach Art. 135 OR einzuleiten. Eine entsprechende Verjährungsverzichtserklärung ist in unlimitierter Höhe einzufordern. Im Falle der Weigerung, eine solche abzugeben, müsste eine Beteibung in möglichst grosser Höhe erfolgen, um auch allfälligen (hyper-)inflationären Tendenzen Rechnung zu tragen. Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses ist ein entsprechender Haftungsvorbehalt anzubringen. Sollten die Organe über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, ist auf Grund der raschen versicherungsvertraglichen Meldeobliegenheit von wenigen Tagen auf eine schnelle Schadenmeldung zu drängen, dies auch im Interesse der Organe. Um sich nicht selber dem Vorwurf des fehlbaren Verhaltens auszusetzen, ist das Finanz-Departement des Kantons Solothurn einzuladen, rasch vorzugehen.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Josef Fluri, 3. Hans Marti, Roberto Conti, Jacqueline Ehram, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Beat Künzli (8)

A 0017/2018

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lehrstellen statt Praktika

Der Regierungsrat wird beauftragt festzulegen, dass die Anstellung von Praktikanten/Praktikantinnen vor der beruflichen Grundbildung zum Fachmann/zur Fachfrau Betreuung EFZ nur in den folgenden Fällen zulässig ist: a) Praktika wie Berufsvorbereitungsjahr oder Sozialjahr von maximal einjähriger Dauer und mit schulischer Bildung kombiniert, b) auf 6 Monate begrenzte Praktika ohne Anteil einer schulischen Bildung. Dieselbe Person darf nicht für mehr als ein Praktikum eingestellt werden.

Begründung: Die für den Ausbildungsgang Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ zuständige Organisation der Arbeitswelt (ODA) SAVOIRSOCIAL hält zum Thema Praktika ausdrücklich fest: «Die berufliche Grundbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Betreuung kann direkt nach Abschluss der obligatorischen Schule begonnen werden. Das Absolvieren von ausbildungsunabhängigen Praktika ist weder vorgesehen noch erwünscht. SAVOIRSOCIAL setzt sich dafür ein, dass die Einstiegshürden in die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung in Form von Praktika abgebaut werden.» Entgegen dieser

Empfehlung gibt es im Kanton Solothurn gemäss Schätzungen einer Zeitungsrecherche aktuell ca. 180 Praktikumsstellen in dieser Branche. Diesen stehen lediglich ca. 30 Lehreintritte pro Jahr (ohne Nachholbildung) gegenüber. Unter anderem hat offensichtlich auch das grosse Interesse nach diesem Beruf zu diesem krassen Missverhältnis beigetragen. Andere Branchen wie zum Beispiel das Gastgewerbe oder das Baugewerbe sind für Praktika ohne Bildungsanteil durch Gesamtarbeitsverträge an die branchenüblichen Mindestlöhne für ungelernte Mitarbeitende gebunden. Durch diesen Unterschied ist die Schwelle zur Schaffung eines Praktikums in der Branche der Kinderbetreuung deutlich tiefer als in anderen Branchen. Andere Kantone kennen für diese Branche ebenfalls solche Regelungen. So hat der Kanton Bern vor kurzem auf Antrag der kantonalen Arbeitsmarktkommission auf 2018 eine in den wesentlichen Punkten mit dem vorliegenden Auftrag identische Regelung eingeführt. Analoge Regelungen in den benachbarten Kantonen verhindern auch, dass diese mit einer Rekrutierung aus dem Nachbarkanton umgangen werden. Mit der Ausnahme gemäss a) wird Berufseinsteiger/Berufseinsteigerinnen mit besonderen Voraussetzungen, z.B. mit Defiziten in schulischen oder anderen Kompetenzen, weiterhin das Absolvieren eines Vorpraktikums ermöglicht. Die Ausdehnung eines Vollzeitpraktikums auf maximal ein Jahr soll bei Abschluss eines Lehrvertrages mit dem Praktikumsbetrieb ermöglicht werden. Alle übrigen Arbeitsverhältnisse mit ungelerten Personen sind nach den branchenüblichen Ansätzen zu entlönnen.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Glatz-Böni, 3. Susan von Sury-Thomas, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Esslinger, Simon Gomm, Doris Häfliger, Karin Kälin, Angela Kummer, Felix Lang, Mara Moser, Stefan Oser, Franziska Rohner, Franziska Roth, Anna Rüefli, Christof Schauwecker, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Urs von Lerber, Felix Wettstein (21)

K 0018/2018

Kleine Anfrage Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): 700 Jahre Belagerung von Solothurn

In welcher Form wird der Kanton Solothurn eines wichtigen Ereignisses in seiner Geschichte, der Belagerung durch den Habsburger Herzog Leopold im Herbst 1318 gedenken?

Begründung: Im Herbst 1318, drei Jahre nach der Schlacht bei Morgarten, wurde der junge Stadtstaat Solothurn durch den habsburgischen Herzog Leopold während 100 Tagen belagert. Es ist dies in der Geschichte Solothurns der erste, grösste und ernsthafteste Angriff auf seine Existenz. Dieses zwar weit zurückliegende, aber wichtige Ereignis wurde noch 1818 und 1918 gefeiert, ist aber inzwischen aus dem kollektiven Gedächtnis des Solothurner Volkes verschwunden. Es wäre angebracht, würde unser Kanton das 700-Jahr Jubiläum zum Anlass nehmen und in einer geeigneten Form - allenfalls zusammen mit der Stadt Solothurn - die Belagerung von Solothurn und dessen Rettung in einer breiteren Öffentlichkeit in Erinnerung rufen. Denkbar wären etwa: eine Ausstellung, ein Symposium, eine Publikation oder wenigstens eine Jubiläumsveranstaltung.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Peter Brotschi, 3. Thomas Studer (3)

A 0019/2018

Auftrag Roberto Conti (SVP, Bettlach): Verursacher sollen die Kosten eines Polizeieinsatzes angemessen übernehmen

Die Kosten eines Polizeieinsatzes bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen sollen angemessen und verhältnismässig von den Kostenverursachern getragen werden. Der Regierungsrat ist gebeten, im laufenden Revisionsverfahren des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen (zum Beispiel nach dem Vorbild der Regelung im Kanton LU, welche der gängigen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht). Der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist entsprechend anzupassen.

Begründung: Im Rahmen der Interpellation I 0202/2017 wurden Fragen zur Antifa-Demonstration in der Stadt Solothurn vom 20.10.2017 gestellt, welche für den Steuerzahler 285'000 Franken Kosten zur Folge hat. Die Regierung wies in der Antwort auf Frage 5 (Werden die Kostenverursacher zur Kasse gebeten?) darauf hin, dass die Kosten eines Polizeieinsatzes weder von den Organisatoren noch von den Teilnehmenden einer Demonstration zurückgefordert werden können, weil der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) keine entsprechende Rechtsgrundlage enthalte, um Gewaltausübende zur Kostentragung zu verpflichten. Er liess jedoch die Möglichkeit offen, im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) eine verfassungskonforme Bestimmung für eine gewisse Kostenauflegung zu erlassen. Diese Chance, den Steuerzahler zu entlasten und die Kostenverursacher zur Kasse zu bitten, ist wahrzunehmen. Mit dem vorliegenden Auftrag sollen die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Beat Künzli, 3. Rémy Wyssmann, Johannes Brons, Markus Dick, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Josef Fluri, Walter Gurtner, Peter M. Linz, Hans Marti, Rolf Sommer, Christian Werner (13)

I 0020/2018

Interpellation Roberto Conti (SVP, Bettlach): «Sprungblattberechnung» in der kantonalen Verwaltung?

In der kantonalen Verwaltung wird bei Lohneinstufungen eine sogenannte «Sprungblattberechnung» angewendet. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen ist es notwendig, zu besagter Anwendung Klarheit zu erhalten. Daher ist die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was versteht man unter der Sprungblattberechnung? Gibt es dazu verbindliche Unterlagen? Wo sind diese einsehbar?
2. Handelt es sich dabei um eine gängige Praxis des Personalamtes?
3. Wer hat diese Berechnungsart eingeführt, seit wann und wo wird diese angewendet?
4. a) Sind alle kantonalen Ämter einheitlich an diese Berechnungen gebunden? Falls nein: Welche Ämter weichen davon ab und in welchem Ausmass ist dies erlaubt?
b) Falls tatsächlich Abweichungen möglich sind und jedes Amt einen Freipass hat: Wer hat den Überblick über Einstufungen und Lohnanstiege?
c) Braucht es unter diesen Umständen überhaupt eine zentrale Verwaltungsstelle?
5. Wie oft ist von der Sprungblattberechnung bis heute Gebrauch gemacht worden? Welche Kosten sind dadurch infolge höherer Einstufungen entstanden?
6. Mit welchen Folgekosten rechnet der Regierungsrat für die kommenden 5 Jahre, wenn diese Praxis so fortgesetzt wird?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Rémy Wyssmann, 3. Beat Künzli, Johannes Brons, Markus Dick, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Josef Fluri, Walter Gurtner, Peter M. Linz, Hans Marti, Rolf Sommer, Christian Werner (13)

I 0021/2018

Interpellation Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Entwicklung des Allerheiligenberges

Um die Jahrtausendwende wurden mehrere Millionen Franken an Steuergeldern in die Modernisierung und den Unterhalt der kantonalen Gebäude auf dem Allerheiligenberg investiert. Bis 2010 wurde er von der soH als Höhenklinik betrieben. Zwischenzeitlich sind die entsprechenden Räumlichkeiten von einem Pflegeheim temporär genutzt worden und stehen nun seit rund einem Jahr leer. Ich gehe davon aus, dass es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, die Gebäude entweder entsprechend zu nutzen oder aber mindestens einen Plan vorzulegen, welcher aufzeigt, wie eine zukünftige Nutzung aussehen könnte.

Ich ersuche daher die Regierung höflichst um Beantwortung folgender, die Nutzung des Allerheiligenberges betreffenden Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat?
2. Welche Kosten verursacht das Gebäude jährlich im unbenutzten Zustand und wie hoch schätzt die Verwaltung einen allfälligen Verkaufspreis?
3. Würde der Regierungsrat auch eine allfällige Umnutzung unterstützen? Zum Beispiel in eine Langzeitpflegeeinrichtung wie es ursprünglich war?
4. Würde der Regierungsrat eine Umnutzung der bestehenden Klinik inkl. Umgebung in einen neuen «Dorf-Wyler» oder Feriendorf unterstützen? Die Lage könnte für gute Steuerzahler sehr interessant sein.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Tobias Fischer, 2. Richard Aschberger, 3. Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Jacqueline Ehrsam, Josef Fluri, Walter Gurtner, Beat Künzli, Hans Marti, Christian Werner, Rémy Wyssmann (12)

A 0022/2018

Auftrag Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): Zuschüsse an hohe Sozialabgaben - Arbeitgeber unterstützen, die Stellen an über 50-jährige Arbeitssuchende vergeben

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche ermöglicht, dass ein Teil der Gelder, die als Einarbeitungszuschüsse (EAZ) zur Verfügung stehen, für Zahlungen an die höheren Sozialbeiträge älterer Arbeitssuchenden verwendet werden können (Beitragshöhe und Dauer ist zu bestimmen). Wo nötig, sind die rechtlichen Grundlagen zu ergänzen.

Begründung: Markanter Trend bei Sozialhilfezahlen

Die neusten Zahlen des Bundes zeigen, dass über 50-jährige Arbeitslose immer häufiger in der Sozialhilfe landen. 29'200 Personen dieser Altersgruppe waren 2005 Sozialhilfebezüger. 52'200 sind es Ende 2016. Rechnet man den Effekt des Bevölkerungswachstums heraus, ergibt sich laut Bundesamt für Statistik eine Zunahme von 40 Prozent. Dies sei ein besorgniserregender Trend, sagt Felix Wolffers, Co-Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe Skos. «Der Arbeitsmarkt will offensichtlich ältere Arbeitnehmer weniger als früher», sagt Wolffers. «Damit haben wir ein belastendes Problem für die Gesellschaft und die Sozialhilfe.» Die Politik der Appelle wird auch mit der dritten Jahreskonferenz der Sozialpartner fortgesetzt. Einmal mehr vergeben sich die Akteure damit die Chance, endlich eine Trendwende einzuläuten. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit steigt die Zahl der Stellensuchenden Ü45 stetig an. Im März verzeichnete das Seco über 86'154 Personen im Alter Ü45 auf Stellensuche. Das sind 17'426 mehr als im März 2012. Hinzu kommen noch mehrere zehntausend Ausgesteuerte, die von ihrem Ersparten leben oder Sozialhilfe beziehen. Die Tatsache, dass die älteren Langzeitarbeitslosen in der Schweiz im OECD-Vergleich länger arbeitslos sind, lässt den Schluss zu, dass dies im Zusammenhang steht mit den höheren Sozialabgaben, die bei Älteren in der Schweiz aufgrund der Altersstaffelung der Pensionskassengesetzgebung anfallen. Die OECD leitet aus ihren Erkenntnissen die Empfehlung an die Schweiz ab, sich verstärkt für den Verbleib von älteren Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt einzusetzen, deren Qualifikationen und Fähigkeiten an die Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und Hindernisse bei der Rekrutierung von älteren Personen möglichst zu beseitigen.

Unterschriften: 1. Doris Häfliger, 2. Markus Dietschi, 3. Martin Flury, Johanna Bartholdi, Karin Büttler-Spielmann, Enzo Cessotto, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Susanne Koch Hauser, Felix Lang, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Thomas Marbet, Josef Maushart, Simon Michel, Mara Moser, Anita Panzer, Franziska Roth, Christof Schauwecker, Luzia Stocker, Christian Thalmann, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück (29)

A 0023/2018

Auftrag Anita Panzer (FDP.Die Liberalen, Feldbrunnen): Schulgeld für auswärtige Schulbesuche einzelner Schülerinnen oder Schüler in besonderen Situationen

Der Regierungsrat wird beauftragt, für einzelne auswärtige Schulbesuche, die vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur in besonderen Situationen angeordnet werden, als Entgelt für die beschulende Gemeinde den RSA-Tarif zu verfügen. Der Regierungsrat ist dazu gemäss § 44^{ter} Absatz 2 Volksschulgesetz (VSG) befugt. Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz soll entsprechend geändert werden.

Begründung: Die rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass bei innerkantonalen, auswärtigen Schulbesuchen für einzelne Schüler und Schülerinnen, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügt werden, die aufnehmende Schule vom Kanton die Netto-Schülerpauschale erhält. Eine weitere Verrechnung unter den Gemeinden ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Die Netto-Schülerpauschale deckt jedoch die Kosten der beschulenden Gemeinde bei weitem nicht. Die Standortschulgemeinde hat aber keine Möglichkeit, der Wohngemeinde die Restkosten zu verrechnen. Der RSA-Tarif hingegen würde zumindest ca. 80 Prozent der Vollkosten abdecken. Sofern aufgrund der ausserkommunalen Schülerinnen und Schüler keine neue Klasse eröffnet werden muss, ist dieser RSA-Tarif gerechtfertigt. Die Schülerpauschale, welche an die Schulstandortgemeinde geht, soll in diesem Tarif enthalten sein und von der Rechnung an die Wohnsitzgemeinde abgezogen werden. Mit der Verfügung „Schülerpauschale“ werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, welche einzelne Schülerinnen und Schüler in speziellen Situationen bei sich aufnehmen. In der kleinen Schule Feldbrunnen sind das für das Schuljahr 2018/2019 immerhin neun Schülerinnen und Schüler, also weit mehr als zehn Prozent des Schüler- und Schülerinnenbestands. Für alle diese Schülerinnen und Schüler ist der auswärtige Schulbesuch aus verschiedenen Gründen die beste Lösung. Die Kosten der aufnehmenden Gemeinde sollten aber adäquat gedeckt werden.

Unterschriften: 1. Anita Panzer, 2. Susan von Sury-Thomas, 3. Franziska Roth, Markus Ammann, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Enzo Cessotto, Doris Häfliger, Peter Hodel, Stefan Hug, Michael Kumpli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Thomas Marbet, Verena Meyer, Simon Michel, Christian Scheuermeyer, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Mark Winkler, Marianne Wyss (23)

A 0024/2018

Auftrag interfraktionell: Schaffung eines Expertensystems/Newsletters für Gesetze und weitere Erlasse

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung eines Newsletters oder anderer Möglichkeiten zu prüfen, um Firmen den Zugang zu Erlassentexten, die sie unmittelbar betreffen, zu erleichtern.

Begründung: Heutzutage ist es für Firmen, insbesondere auch für Jungunternehmen, nicht ganz einfach herauszufinden, welche Gesetze und Verordnungen für ihr Unternehmen relevant und einzuhalten sind. Die Dynamik der Rechtssammlung löst Unsicherheiten aus. Es ist in verschiedenen Branchen notwendig geworden, externe Firmen damit zu beauftragen, Gesetze und Verordnungen zu eruieren, welche für das entsprechende Unternehmen relevant sind. Wir wünschen uns ein elektronisches Expertensystem oder zumindest einen Newsletter, welches einem Unternehmen aufgrund standardisierter eingegebener Daten und Prozesse anzeigt, welche Gesetze und Verordnungen für genau dieses Unternehmen relevant sind. Damit würde es für Unternehmen auch einfacher nachzuweisen, dass es alle relevanten Gesetze einhält (vgl. bspw. Managementaudit Umwelt). Sobald ein Betrieb in diesem System erfasst ist, könnte er über Aktualisierungen der Gesetzestexte automatisch informiert werden. Zurzeit bietet der Systembetreiber der Publikationsplattform der Gesetzessammlungen (GS und BGS) nur einen allgemeinen Newsletter an. Dies bedeutet, dass mittels Newsletter über alle neuen Erlasse und Erlassänderungen innerhalb der Gesetzessammlungen orientiert wird. Wertvoller wäre ein Newsletter, welcher beim Einrichten individuell auf Bedürfnisse, Themenbereiche und Erlasse eingegrenzt werden könnte und abschliessend nur Änderungsinformationen gemäss den persönlichen Einstellungen versenden würde.

Unterschriften: 1. Anita Panzer, 2. Josef Maushart, 3. Susanne Koch Hauser, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Markus Dick, Kuno Gasser, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Urs Huber, Jonas Hufschmid, Sandra Kolly, Felix Lang, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Daniel Mackuth, Mara Moser, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Christof Schauwecker, Christian Scheuermeyer, Rolf Sommer, Thomas Studer, Heiner Studer, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer, Beat Wildi (31)

I 0025/2018

Interpellation überparteilich: Bedroht das Erdmandelgras den Ackerbau im Kanton Solothurn?

Gemäss verschiedenen Medienberichten und aufgrund von Meldungen von betroffenen Landwirtschaftsbetrieben stellt das Erdmandelgras auch im Kanton Solothurn zunehmend ein Problem als Neophyt dar. Gemäss unseren Kenntnissen stehen keine in der Schweiz zugelassenen Herbizide als Bekämpfungsmassnahme zur Verfügung. Der Kanton Solothurn ist aber offensichtlich führend in der Suche nach alternativen Methoden, diesen Neophyten zu bekämpfen und wenn möglich auszurotten.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Bedrohungslage des Ackerbaus durch den Neophyten Erdmandelgras ein?
2. Welche Bekämpfungsmöglichkeiten gegen das Erdmandelgras gibt es?
3. Handelt es sich beim Erdmandelgras um ein Solothurner Problem oder sind auch andere Kantone davon betroffen?
4. Was beabsichtigt der Bund in Bezug auf die Bekämpfung des Erdmandelgrases vorzukehren?
5. Welche Strategie sieht der Kanton Solothurn bei der Bekämpfung des Erdmandelgrases vor?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der vom Solothurner Bauernverband verlangten Strategie (Meldepflicht, Anreiz zur sofortigen freiwilligen Bekämpfung, Einführung einer Bekämpfungspflicht in einer späteren Phase)?
7. Stimmt es, dass Erdmandelgras im Pflanzenhandel als Zierpflanze angeboten wird? Falls ja, warum kann dies nicht unterbunden werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Martin Flury, 2. Thomas Studer, 3. Doris Häfliger, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dietschi, Josef Fluri, Nicole Hirt, Peter Hodel, Michael Kummli, Beat Künzli, Felix Lang, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Hans Marti, Marianne Meister, Verena Meyer, Simon Michel, Anita Panzer, Beatrice Schaffner, Christian Scheuermeyer, Heiner Studer, Bruno Vögtli, Jonas Walther, Marie-Theres Widmer, Mark Winkler (30)

K 0026/2018

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Passive Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen

Gemäss Auskunft der Verwaltung gibt es im Kanton Solothurn keine gesetzliche Grundlage, wonach passive Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen verboten ist. Jedoch existiert dazu eine Weisung, die ebendies untersagt. In Zeiten von Selbstbestimmung und differenzierterem Umgang mit unserer Endlichkeit, bringt diese Weisung die Pflegeleitungen in den erwähnten Institutionen öfters in die Bredouille. Es ist aktuell nicht so, dass Sterbehilfe hier zahlenmässig extrem zunimmt, doch bereits die bekannten Fälle bringen die Pflegeleitungen ethisch und moralisch an ihre Grenzen der Belastbarkeit.

Hier ein Beispiel: Bewohner X. will freiwillig aus dem Leben scheiden. Dazu muss er z.B. im Kanton Bern die Dienste von XY in Anspruch nehmen. Die Pflegeleitung untersteht der Schweigepflicht. Wenn Bewohner X. plötzlich nicht mehr da ist, kann das beim Zimmernachbarn von X. Fragen aufwerfen, hat sogar in einem bekannten Fall dazu geführt, dass der Zimmernachbar die Polizei einschalten wollte.

Ich vertrete die Meinung, dass es für Sterbewillige unzumutbar ist, eine vorletzte Reise vor der letzten Reise antreten zu müssen.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Frage:

- Wann gedenkt die Regierung, diese Weisung aufzuheben, um liberalerem Gedankengut Platz zu machen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Nicole Hirt (1)

A 0030/2018

Auftrag überparteilich: Ressourcenschonender Umgang mit Boden mit Vorbildfunktion des Kantons

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass der Kanton bei seinen Bauprojekten im Hoch- und im Tiefbau konsequent Projekte bevorzugt, welche in Bezug auf den Bodenverbrauch optimiert sind. Dabei sollen folgende Prämissen gelten:

1. Vor der Realisierung von Neubauprojekten auf der grünen Wiese soll geprüft werden, ob nicht durch die Umnutzung bestehender Bauten oder der Ersatz von bestehenden Bauten, die für die Bedürfnisse der öffentlichen Hand notwendigen Bauwerke erstellt werden können.
2. Tiefbauprojekte sind konsequent auf einen minimalen Flächenverbrauch auszurichten.
3. Der Kanton soll auch bei Bauvorhaben des Bundes darauf hinwirken, dass durch Schonung der nicht erneuerbaren Ressource Boden eine hohe Priorität eingeräumt wird.
4. Bei bodenverbrauchenden Projekten sind Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Als Kompensationsmassnahmen gelten Überführung von Bauland in Landwirtschaftsland, Rekultivierung von nicht mehr benötigten Arealen, qualitative Verbesserung von Böden.

Begründung: Die öffentliche Hand ist beim Bodenverbrauch in der Schweiz ein wichtiger Akteur. Neue Verkehrsinfrastrukturanlagen werden fast ausschliesslich von der öffentlichen Hand ausgeführt. Auch bei Hochbauten ist der Flächenbedarf für Anlagen der öffentlichen Hand erheblich, wie z.B. das neue Untersuchungsgefängnis, Schwerverkehrszentren. Die neuen Aufgaben werden meist in Neubauten auf der grünen Wiese realisiert. Zur Schonung der nicht erneuerbaren Ressource Boden ist es angezeigt, dass zuerst bestehende überbaute Flächen genutzt werden. Es gibt vielerorts ungenutzte Industrieareale, Gewerbeflächen oder auch Wohngebiete, die nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und nicht mehr oder nur ungenügend genutzt werden. In verschiedenen Vorstössen wurde in den letzten 10-15 Jahren immer wieder verlangt, dass brachliegende Flächen in der Bauzone in erster Priorität einer neuen effizienten Nutzung zugeführt werden sollen. Was für die Wirtschaft gilt, soll auch für die öffentliche Hand Gültigkeit haben. Vor dem Neubau auf der grünen Wiese soll geprüft werden, ob bestehende Überbauungen oder Industriebrachen für diese Aufgaben genutzt werden können. Gerade beim Recycling von nicht mehr benötigten Industriearealen kann die öffentliche Hand bei der Realisierung der Bauvorhaben eine Vorbildfunktion übernehmen. Auch bei Verkehrsinfrastrukturprojekten besteht sicher ein Optimierungsbedarf in Bezug auf eine flächenschonende Bauweise. Mit der Verpflichtung der öffentlichen Hand, bei sämtlichen Bauvorhaben zu prüfen, ob flächenschonendere Varianten möglich sind oder eben Varianten, bei welchen bestehende, bereits überbaute Flächen genutzt werden, soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand ihrer Verpflichtung gegenüber der kommenden Generation nachkommt und nur so viel Boden verbraucht, wie für die Erfüllung der Bedürfnisse unbedingt notwendig ist. Neben der Erhaltung des für die Landwirtschaft sehr wichtigen Kulturlandes geht es bei der bodenschonenden Bauweise auch darum, den kommenden Generationen die gleichen Möglichkeiten zu ermöglichen, wie wir sie heute haben. Es muss Fläche zur Verfügung stehen, über welche die kommenden Generationen entscheiden können, ob sie überbaut werden oder wie sie genutzt werden.

Unterschriften: 1. Peter Brotschi, 2. Doris Häfliger, 3. Martin Flury, Markus Ammann, Markus Dietschi, Josef Fluri, Kuno Gasser, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Nicole Hirt, Peter Hodel, Jonas Hufschmid, Hardy Jäggi, Anita Kaufmann, Michael Kummli, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Felix Lang, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Hans Marti, Verena Meyer, Mara Moser, Tamara Mühlemann Vescovi,

Michael Ochsenbein, Anita Panzer, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Christof Schauwecker, Luzia Stocker, Thomas Studer, Heiner Studer, Daniel Urech, Bruno Vögtli, Jonas Walther, Felix Wettstein, Marie-Theres Widmer, Barbara Wyss Flück (38)

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr